

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 12./13. Mai 2022
- Öffentliches Protokoll -



Vorsitzende:

Senatorin Astrid-Sabine Busse

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin



Inhaltsverzeichnis

	Endgültige Tagesordnung	4
TOP 2	Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste	7
TOP 3	Bericht des Bundes	8
TOP 4	Berliner Erklärung Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Krisenzeiten – Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe	9
TOP 5.1	Entwicklung von Datenübertragungsstandards für die Digitali- sierung von Verwaltungsleistungen im Sozial- und Familienbe- reich	13
TOP 5.2	Vereinfachung des Elterngeldes	15
TOP 6.1	Nachfolgeprogramm des Bundes für junge Menschen nach Corona (ab 2023).....	16
TOP 6.2	Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.....	17
TOP 6.3	Verschickungskinder	21
TOP 6.4	Umsetzungsbegleitung KJSG	22
TOP 6.5	Pandemiebedingte Sonderhilfe zur Absicherung der pädago- gischen Arbeit in der „Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim / Auschwitz (IJBS)“	23
TOP 6.6	Stärkung der Jugendhilfe in den Jugendberufsagenturen	25
TOP 6.7	Aufnahme besonders schutzbedürftiger Minderjähriger aus Afghanistan, insbesondere Mädchen.....	27
TOP 6.8	Aufnahme der Kinder- und Jugendhilfe in § 4 Coronavirus- Testverordnung – TestV (Testung asymptomatischer Personen) ...	28
TOP 6.9	Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“	29
TOP 7.1	Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“	30

TOP 7.2	Erklärung der für Kindertagesförderung zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder zur Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes	32
TOP 8.1	Umsetzung der Novelle des Jugendschutzgesetzes; hier: Ländervereinbarungen FSK und USK	35
TOP 9.1	Vorhaben der Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung von Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz zum Übergang in die Grundschule; Gesprächsbitte der Kultusministerkonferenz.....	37
TOP 10.1	Sitzungstermin JFMK 2023.....	38

Anlagen

Anlage 1	Bericht des Bundes
Anlage 2	TOP 6.9 – Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

Endgültige Tagesordnung

*nicht öffentlicher Beschluss

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Berichter- stattung/ Federführung/ Beschluss- vorschlag</u>
TOP 1*	Festlegung der endgültigen Tagesordnung	Vorlage	Vorsitz
TOP 2	Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste	TOP 8.1 AGJF März 2022	Vorsitz
	TOP 5.1 Entwicklung von Datenübertragungsstandards für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Sozial- und Familienbereich	TOP 4.2 AGJF Sept. 2021	HB, NW
	TOP 5.2 Vereinfachung des Elterngeldes	TOP 4.2 AGJF März 2022	BW, HB, HE, MV, NW
	TOP 6.3 Verschickungskinder	TOP 5.6 AGJF März 2022	BW, BY, SH
	TOP 6.4 Umsetzungsbegleitung KJSG	TOP 5.4 AGJF März 2022	BB, MV, SH
	TOP 6.5 Pandemiebedingte Sonderhilfe zur Absicherung der pädagogischen Arbeit in der „Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim / Auschwitz (IBJS)“	TOP 5.9 AGJF März 2022	BW, BE, BB, NI
	TOP 6.6 Stärkung der Jugendhilfe in den Jugendberufsagenturen	TOP 5.12 AGJF März 2022	BE, BB
	TOP 6.9 Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“	TOP 5.5 AGJF März 2022	BB, MV
	TOP 7.1	TOP 6.2 AGJF Sept. 2021	BY

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Berichter- stattung/ Federführung/ Beschluss- vorschlag</u>
	Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“		
	TOP 8.1 Umsetzung der Novelle des Jugendschutzgesetzes; hier: Ländervereinbarungen FSK und USK	TOP 7.3 AGJF März 2022	NW, RP
TOP 3	Bericht des Bundes	Bericht BMFSFJ	BMFSFJ
TOP 4	Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Krisenzeiten – Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe	BV	BE
TOP 5	Familienpolitik		
TOP 5.1	Entwicklung von Datenübertragungsstandards für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Sozial- und Familienbereich (Grüne Liste)	TOP 4.2 AGJF Sept. 2021	HB, NW
TOP 5.2	Vereinfachung des Elterngeldes (Grüne Liste)	TOP 4.2 AGJF März 2022	BW, HB, HE, MV, NW
TOP 6	Kinder- und Jugendpolitik (inkl. Kinderschutz)		
TOP 6.1	Nachfolgeprogramm des Bundes für junge Menschen nach Corona (ab 2023)	TOP 5.3 AGJF März 2022	NI
TOP 6.2	Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	TOP 5.2 AGJF März 2022	NI, NW, ST
TOP 6.3	Verschickungskinder (Grüne Liste)	TOP 5.6 AGJF März 2022	BW, BY, SH
TOP 6.4	Umsetzungsbegleitung KJSG (Grüne Liste)	TOP 5.4 AGJF März 2022	BB, MV, RP, SH
TOP 6.5	Pandemiebedingte Sonderhilfe zur Absicherung der pädagogischen Arbeit in der „Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim / Auschwitz (IBJS)“ (Grüne Liste)	TOP 5.9 AGJF März 2022	BW, BE, BB, NI
TOP 6.6	Stärkung der Jugendhilfe in den Jugendberufsagenturen	TOP 5.12 AGJF März 2022	BE, BB

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Berichter- stattung/ Federführung/ Beschluss- vorschlag</u>
	(Grüne Liste)		
TOP 6.7	Aufnahme besonders schutzbedürftiger Minderjähriger aus Afghanistan, insbesondere Mädchen	TOP 5.6 AGJF Sept. 2021	HB
TOP 6.8	Aufnahme der Kinder- und Jugendhilfe in § 4 Coronavirus-Testverordnung – TestV (Testung asymptomatischer Personen)	BV	SN
TOP 6.9	Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Grüne Liste)	TOP 5.5 AGJF März 2022	BB, MV
TOP 7	Kindertagesbetreuung		
TOP 7.1	Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (Grüne Liste)	TOP 6.2 AGJF Sept. 2021	BY
TOP 7.2	Gemeinsame Erklärung der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und der Ministerin des Bundes zur Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und zum Prozess der Überführung in ein Qualitätsentwicklungsgesetz	BV	
TOP 8	Jugendschutz		
TOP 8.1	Umsetzung der Novelle des Jugendschutzgesetzes; hier: Ländervereinbarungen FSK und USK (Grüne Liste)	TOP 7.3 AGJF März 2022	NW, RP
TOP 9	Andere Ministerkonferenzen		
TOP 9.1	Vorhaben der Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung von Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz zum Übergang in die Grundschule; Gesprächsbitte der Kultusministerkonferenz	BV	Vorsitz
TOP 10	Verschiedenes		
TOP 10.1	Sitzungstermin JFMK 2023	TOP 8.2 AGJF März 2022	BB

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 2

Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste

Beschluss:

Zur gemeinsamen Entscheidung zusammengefasste Beschlussvorschläge:

- TOP 5.1 Entwicklung von Datenübertragungsstandards für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Sozial- und Familienbereich
- TOP 5.2 Vereinfachung des Elterngeldes
- TOP 6.3 Verschickungskinder
- TOP 6.4 Umsetzungsbegleitung KJSG
- TOP 6.5 Pandemiebedingte Sonderhilfe zur Absicherung der pädagogischen Arbeit in der „Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim / Auschwitz (IBJS)“
- TOP 6.6 Stärkung der Jugendhilfe in den Jugendberufsagenturen
- TOP 6.9 Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“
- TOP 7.1 Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
- TOP 8.1 Umsetzung der Novelle des Jugendschutzgesetzes; hier:
Ländervereinbarungen FSK und USK

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 3 Bericht des Bundes

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz nimmt den Bericht der Bundesministerin Lisa Paus, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. Anlage 1), zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 4

Berliner Erklärung

**Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Krisenzeiten –
Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe**

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Zum guten Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört es, gute Perspektiven zu haben und mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken. Deutschland bietet für junge Menschen in hohem Maße positive Rahmenbedingungen und Perspektiven des Aufwachsens, die beispielsweise durch breite Möglichkeiten der Bildung und Teilhabe geprägt werden. Dem stehen heute jedoch mehr als in den zurückliegenden Jahrzehnten Erfahrungen krisenhafter Entwicklungen gegenüber. Viele junge Menschen erleben die Gegenwart als eine durch **Krisen** geprägte Zeit. Zukunftsängste und Gefährdungen der psychischen Gesundheit in der jungen Generation nehmen zu.

Auslöser ist zum einem der **Klima-Wandel**. Die damit verbundenen Folgen stellen eine starke Bedrohung dar und werden von vielen Kindern und Jugendlichen auch so wahrgenommen – zumal künftige Generationen davon besonders betroffen sein werden. Hinzu kommt die **Covid-19-Pandemie**, die Kinder und Jugendliche in ihrem täglichen Leben in den vergangenen beiden Jahren beschränkt hat und in der Folge in ihrer Entwicklung beeinträchtigen kann. Einschränkungen bei der Kinderbetreuung, Schulschließungen, Kontaktbeschränkungen sowie die Aussetzung von Freizeit- und Sportmöglichkeiten führten zu psychischen und körperlichen Belastungen. Kinder und Jugendliche konnten darüber hinaus den Eindruck gewinnen, dass ihre Anliegen und ihre Rechte zu wenig berücksichtigt worden sind, wenn es um konkrete Entscheidungen zum Infektionsschutz ging. Und mit dem **Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine** hat das Aufwachsen in einem friedlichen Europa seine Selbstverständlichkeit für junge Menschen verloren. Die einen sind unmittelbar betroffen – durch Lebensgefahr und Angst im Krieg, aber auch in Situationen auf und nach der Flucht –

die anderen kommen mittelbar damit in Berührung durch beängstigende Berichterstattung oder bei der Begegnung mit Gleichaltrigen, die Traumatisches erlebt haben.

Angesichts der sich heute in hoher Geschwindigkeit wandelnden äußeren Bedingungen des Lebens und Aufwachsens, zu denen auch die aus diesen Krisen resultierenden **Belastungen, Ängste und Gefährdungen** gehören, müssen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in vielfältiger Weise gestärkt werden. Sie brauchen **Halt** und ihrer jeweiligen Situation und ihrem Alter angemessene **Unterstützung**.

Neben der Familie und den Institutionen des Bildungswesens kommt dabei aus Sicht der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch der **Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Rolle zu**. Sie hält ein Netz aus Angeboten und Leistungen **für alle Altersgruppen und unterschiedliche Lebenswelten** bereit, u. a. in den Frühen Hilfen, in der Kindertagesbetreuung, in der Familienförderung, in den außerschulischen Bildungsangeboten, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugend- und Schulsozialarbeit oder den Hilfen zur Erziehung. Geleitet wird sie dabei von den **Kinderrechten** und dem Anspruch, mit ihren vielfältigen Angeboten alle jungen Menschen in ihrer **Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten** zu fördern. Sie trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. **Die Stärke der Kinder- und Jugendhilfe liegt sowohl in der Vielfalt ihrer Angebote begründet als auch darin, dass sie gesellschaftliche Vielfalt anerkennt und fördert**. Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein wichtiges Sozialisationsfeld und bietet Zukunftsorientierung.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann **junge Menschen auch im Umgang mit Krisen und Druck unterstützen**. Sie kann Resilienz und die Fähigkeit zur aktiven Zukunftsgestaltung stärken und sie ermöglicht Partizipation. Die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt ihren „Einmischungsanspruch“ und leistet einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Jenseits von Krisen bietet die Kinder- und Jugendhilfe Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Freizeitgestaltung und zum gelingenden Aufwachsen, in dem Kinder und Jugendliche sich selbst erleben und verwirklichen können.

Hierbei kommt den **Fachkräften** bei öffentlichen und freien Trägern eine Schlüsselfunktion zu: Sie gestalten Angebote passgenau, leben Werte und Haltung vor, sind für die Kinder und Jugendlichen da und stellen sie in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Dafür sprechen ihnen die JFMK und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ihren besonderen Dank und ihre hohe Anerkennung aus – umso mehr, da sie insbesondere seit Beginn der Covid-19-Pandemie unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe ihrer wichtigen Verantwortung zur Begleitung der Kinder und Jugendlichen weiterhin nachkommen kann, muss die Vielfalt der Angebote und

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe **erhalten und auch bedarfsgerecht ausgebaut und gestärkt** werden. Dies erfordert gemeinsame Anstrengungen aller Akteure. Bund und Länder sind sich ihrer Verantwortung bewusst und werden gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Bund wird sich im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten weiterhin an der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen. Bund und Länder sind sich einig, dass gemeinsam ergriffene Maßnahmen unbürokratisch umgesetzt werden sollen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz bekräftigt ihren Beschluss vom 06.05.2021 und hält daran fest, dass aufgrund der aktuellen Situation in **stärkerem Umfang Beratungs- und Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Freizeitangebote benötigt** werden. Die psychosozialen Folgen der genannten Krisen bei Kindern, Jugendlichen und Familien müssen langfristig berücksichtigt werden.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung „**Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche**“ sowie die ergänzenden Programme der Länder leisten hierzu einen sehr wichtigen Beitrag. Die JFMK und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begrüßen daher, dass sich ein Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit anschließen soll. Ein Nachfolgeprogramm des Bundes zum Aktionsprogramm „**Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche**“ bzw. dessen **Fortsetzung** wäre aus jugendpolitischer wie aus familienpolitischer Sicht zu begrüßen.

Die JFMK und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend streben zudem eine **(Neu-)Auflage und Reaktivierung von Bundesprogrammen** an, um die **Kinderbetreuung bei der Aufnahme und Integration ukrainischer Kinder und deren Familien** zu unterstützen. Programme mit Brückenangeboten oder zum Beispiel Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung können bis zur Aufnahme in institutionelle Kindertagesbetreuung unterstützen.

Um Kindern unabhängig von ihrem Lebensort und ihrer Herkunft von Anfang an gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen, braucht es Angebote der Kindertagesbetreuung in ausreichendem Umfang und von hoher Qualität. Diese muss für alle Kinder gleichermaßen zugänglich sein. Das ist auch für die Integration geflüchteter Familien und Kinder von großer Bedeutung.

Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzen sich daher für eine **Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes, mindestens eine Verstetigung der hierfür vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sowie eine Fortsetzung des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas“** ein. Der Bund unterstützt die Länder

bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bislang von 2019 bis 2022 mit rund 5,5 Mrd. Euro. Das **Bundesprogramm „Sprach-Kitas“** trägt maßgeblich zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen aller Kinder bei, denn insbesondere die frühkindliche sprachliche Bildung ist eine Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiographie.

Um die Jugendarbeit und Jugendpolitik europaweit zu stärken, begrüßen und unterstützen die JFMK sowie die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausdrücklich die Ausrufung des **Europäischen Jahrs der Jugend 2022** und die damit verbundenen Aktivitäten.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12. und 13. Mai 2022 in Berlin

**TOP 5.1 Entwicklung von Datenübertragungsstandards für die
Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Sozial- und
Familienbereich**

Antragsteller: HB, NW

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sind der Überzeugung, dass es für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Sozial- und Familienbereich einer abgestimmten Entwicklung und Etablierung von Datenübertragungsstandards bedarf.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beauftragen die Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, fachlich und rechtlich abgestimmte Konzepte für die Standardisierung der Datenübertragung im Sozial- und Familienbereich zu entwickeln. Ziel ist es, den medienbruchfreien Datenaustausch zwischen Portalen, Fachbehörden und Datenbeständen auf den Ebenen Kommune, Land und Bund im Sozial- (fachliche Federführung Nordrhein-Westfalen) und Familienbereich (fachliche Federführung Freie Hansestadt Bremen) zu ermöglichen. So wird die Grundlage geschaffen, dass das Nutzenpotential der Digitalisierung im Sozial- und Familienbereich konsequent realisiert werden kann.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten die Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, auf Basis dieser gemeinsamen Konzepte, die entsprechenden Standardisierungsvorschläge zu entwickeln und mit dem Bund und den Ländern abzustimmen. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beabsichtigen, die entwickelten Datenübertragungsstandards zu nutzen und den Kommunen zur Anwendung zu empfehlen.

4. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Standardisierungsbestrebungen in ihren Fachbereichen strategisch und fachlich zu unterstützen und bitten die Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, geeignete Beteiligungsformen in den Konzepten vorzusehen.
5. Die 98. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 1. und 2. Dezember 2021 hat einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) darin gebeten, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 5.2 Vereinfachung des Elterngeldes

Antragsteller: BW, HB, HE, MV, NW, SL

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, das Elterngeld weiter zu entwickeln, zu vereinfachen und zu digitalisieren.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder betonen, dass die gewünschten Effekte nur in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erreicht werden können. Sie sind der Auffassung, dass insbesondere Vereinfachung und Digitalisierung konkrete Erleichterungen für die leistungsberechtigten Eltern und ebenso für die Elterngeldstellen bewirken müssen.
3. Sie fordern die Bundesregierung auf, ihr Konzept zur Vereinfachung des Elterngeldes frühzeitig mit den Ländern abzustimmen. Synergieeffekte aus der Digitalisierung sollten für eine effiziente, bürger- und behördenfreundliche Arbeit der Elterngeldstellen nutzbar gemacht werden. Hierzu bedarf es bereits bei der Konzepterstellung zur Vereinfachung des Elterngeldes auch einer Prüfung zur Digitaltauglichkeit der geplanten Maßnahmen. Bei gesetzlichen Maßnahmen, die technische Anpassungen durch die Länder erfordern, sind realistische Übergangsfristen vorzusehen. Darüber hinaus ist es den Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder ein wichtiges Anliegen, dass die Pläne zur Digitalisierung des Elterngeldes für alle Beteiligten in Bund und Ländern umfassend transparent gemacht werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.1 **Nachfolgeprogramm des Bundes für junge Menschen nach Corona
(ab 2023)**
Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Die Bundesregierung wird gebeten, dass sich an das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (Säule 2 und 3) ein neues Bundesprogramm mit angepassten Schwerpunkten ab dem Jahr 2023 unmittelbar anschließt, um jungen Menschen und ihren Familien Perspektiven für die Zeit nach der Pandemie geben zu können. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Verlängerung des Programms erforderlich.

Die Schwerpunkte dieses neuen Bundesprogramms sollen auf den Aktivitäten und Projekten des Bund-Länder Programms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ aufbauen, um zu vermeiden, dass bereits erfolgreich gestartete Initiativen abgebrochen werden müssen. Zudem sollen auch Eltern-Kind-Angebote und Angebote der Eltern- und Familienbildung gefördert werden.

Diese Laufzeitverlängerung, die auch eine Übertragbarkeit der Mittel in das Jahr 2023 umfasst, ist besonders für die Fördersäule 2 und die dort geförderten Freiwilligendienste von großer Bedeutung.

Die aktive Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung und Umsetzung vor Ort soll Bestandteil des Programms sein.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.2 **Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität. Denn alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen. Sie zu schützen liegt vor allem in der Verantwortung ihrer Eltern, aber z. B. auch in der Verantwortung ihres sozialen Umfeldes, der Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, sowie der Einrichtungen und Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche leben, sich aufhalten oder der Träger der Angebote, die sie in Anspruch nehmen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist zudem im Rahmen des staatlichen Wächteramts eine wichtige Aufgabe. Effektiver Kinderschutz bedeutet insbesondere, über adäquate Präventionsmechanismen sowie Unterstützungs- und Hilfestrukturen zur Intervention und Nachsorge zu verfügen, die kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind.
2. Die JFMK hält es für erforderlich, die Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt noch stärker zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge zu machen. Insbesondere gilt dies für die Studiengänge der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik und der Sozialen Arbeit, der Humanmedizin, des Polizeiwesens, der Rechtsberufe und des Lehramts für Schulen sowie die Fachschulausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin sowie für die Gesundheitsfachberufe. Bei der Lehramtsausbildung besteht aufgrund der hohen Bedeutung des Lehrberufs für einen effektiven Kinderschutz eine besondere Chance darin, die Prävention sexualisierter Gewalt in der 2. Phase der Ausbildung von

Lehrerinnen und Lehrern verpflichtend zu thematisieren. Die JFMK bittet die AGJF, hierzu mit den zuständigen Fachausschüssen der KMK, der GWK, der GMK, der ASMK, der IMK sowie der JUMIKO in entsprechende Austauschprozesse zu treten.

3. Eine fachlich fundierte Qualifizierung und stetige Fortbildung sind von elementarer Bedeutung für eine effektive Tätigkeit der im Bereich des Kinderschutzes eingesetzten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Aus Sicht der JFMK ist es daher notwendig, für Qualifizierung und Fortbildung im Kinderschutz flächendeckend eine hohe Qualität zu gewährleisten. Dies umso mehr, als seit 2021 weitergehende Anforderungen an die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft hinzugekommen sind, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Die JFMK bittet die verantwortlichen Stellen in den Ländern und Kommunen, auf die Anwendung geeigneter Qualitätsstandards hinzuwirken bzw. diese entsprechend weiterzuentwickeln.
4. Die JFMK begrüßt die wichtigen Initiativen auf Länder- und Bundesebene, digitale Medien für die flächendeckende Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer relevanter Berufsgruppen und Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, bereitzustellen bzw. (weiter-) zu entwickeln. Sie spricht sich für den breiten Einsatz vorhandener, sowie wo nötig die Entwicklung weiterer geeigneter, medial vielfältiger Fortbildungsmaterialien und Qualifizierungswerkzeuge (wie z.B. *serious games*) aus, um die Handlungssicherheit im Kinderschutz zu stärken.
5. Die Kenntnis über die weiteren am Kinderschutz beteiligten Professionen sowie ihrer jeweiligen handlungsleitenden Grundlagen, Rechte und Pflichten sowie die strukturierte interdisziplinäre Kooperation, insbesondere in örtlichen Kinderschutznetzwerken, stellt eine unablässige Voraussetzung für den effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen dar. Um die entsprechenden Kenntnisse sicherzustellen und die Kooperation weiter zu stärken, werden auch verstärkte Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsangebote benötigt, die inhaltlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt sind, die Schnittstellen der Handlungsfelder (z.B. Jugendhilfe, Schule, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz) thematisieren und interdisziplinär ausgerichtet sind. Die JFMK spricht sich deshalb dafür aus, die Rahmenbedingungen für berufsgruppenübergreifende, interdisziplinäre Fortbildungs-

und Qualifizierungsangebote in den Ländern zu unterstützen und die interdisziplinäre Kooperation dadurch zu stärken.

6. Strukturierte interdisziplinäre Austauschformate sowie übergreifende, interdisziplinäre Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote in örtlichen Netzwerken leisten einen wichtigen Beitrag für die Qualität im Kinderschutz. Um die Zusammenarbeit der für die Prävention sexualisierter Gewalt relevanten Professionen zu stärken und die kontinuierliche, auch interdisziplinäre Qualifizierung der Berufsgruppen zu verstetigen, spricht sich die JFMK dafür aus, den weiteren Ausbau lokaler oder regionaler Vernetzungen zu stärken (vgl. § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).
7. Die JFMK spricht sich dafür aus, Programme, Projekte und Vorhaben, die sich in der praktischen Arbeit und Umsetzung an Kinder und Jugendliche richten und die öffentliche Mittel aus der Landesförderung erhalten, wie etwa im Sport- und Kulturbereich oder bei der Freiwilligen Feuerwehr, die öffentliche Förderung verbindlich an eine Verpflichtung zur Vorlage und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten, die auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt betreffen, zu knüpfen.
8. Die JFMK unterstreicht die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzubeziehen. Das gilt ebenso, soweit junge Menschen von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder sein können. Das Beteiligungsgebot bezieht sich auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Das nach Art. 12 UN-KRK verbriefte Recht auf Beteiligung ist weit auszulegen. Bei zu entwickelnden Schutzmaßnahmen sind die Interessen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu erheben und zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche sind über ihre Rechte und die Maßnahmen, die zu ihrem Schutz getroffen werden, umfassend zu informieren.
9. Sexualisierte Übergriffe unter Jugendlichen oder Kindern sind in ihrem Ausmaß ein ernstzunehmendes Thema. Hier bedarf es vor allem der Sensibilisierung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Unterstützung beim Umgang mit selbst erlebtem oder beobachtetem Verhalten. Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, sind aufgefordert, mit ihnen über grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten präventiv zu sprechen und die Thematik auch zum Bestandteil ihrer Schutzkonzepte zu machen. Darüber hinaus sind grundständige Forschungsprojekte zu sexualisierter Gewalt in peer-to-peer-Kontexten erforderlich,

um den Phänomenbereich besser zu verstehen und Handlungsoptionen zu seiner Entgegnung zu entwickeln. Die JFMK bittet den Bund, diese Forschung anzuregen und zu fördern.

10. Die JFMK sieht mit großer Sorge, dass der Besitz und die häufig gedankenlose Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen (sogenannte kinderpornografische Inhalte) in Form von Bild- oder Videodateien über Mobiltelefone durch Kinder und Jugendliche ein stark anwachsendes Phänomen darstellt. Abgesehen von der Strafbarkeit ihres Besitzes und ihrer Verbreitung liegt jedem dieser Inhalte tatsächliche sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen zugrunde. Die notwendige Information und Aufklärung gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte nach Auffassung der JFMK noch stärker sichergestellt werden. Dazu bittet die JFMK die AGJF, mit dem Schulausschuss der KMK sowie der JUMIKO in Kontakt zu treten und mögliche ressortübergreifende Maßnahmen zu erörtern.
11. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Angeboten, Einrichtungen und Institutionen, in denen sie leben, sich aufhalten oder die sie in Anspruch nehmen, ist es notwendig, geeignete und partizipativ entwickelte Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die JFMK sieht die Träger in der Verantwortung, für die kontinuierliche Umsetzung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt Sorge zu tragen. Sie begrüßt die in der „Gemeinsamen Verständigung“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen geäußerte Feststellung, dass für die qualitative Umsetzung von Schutzkonzepten regulative Vorgaben, personelle und finanzielle Ressourcen sowie fachliche Unterstützung vor Ort erforderlich sind.
12. Die JFMK bittet die Kultusministerkonferenz (KMK), die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), die Sportministerkonferenz (SMK), die Innenministerkonferenz (IMK) sowie die Justizministerkonferenz (JUMIKO), die Umsetzung dieses Beschlusses im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit zu unterstützen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.3 Verschickungskinder

Antragsteller: BW, BY, SH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) bedauert, dass der Bund der Bitte der JFMK, eine bundesweite Aufklärung der Vorkommnisse in den sogenannten „Kinderkurheimen“ gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der ehemaligen Verschickungskinder und den damals involvierten Institutionen vorzunehmen (JFMK 2020, TOP 2.1), bislang nicht nachgekommen ist.
2. Die JFMK ist nach wie vor der Auffassung, dass eine Aufarbeitung der Geschehnisse in den sogenannten „Kinderkurheimen“ auf Bundesebene dringend angezeigt ist und zeitnah erfolgen muss. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung lediglich durch und auf Ebene der einzelnen Länder ist angesichts der Tatsache, dass die Kinder weitestgehend über Landesgrenzen hinweg in Kuren verschickt wurden, weiterhin nicht zielführend.
3. Die JFMK bittet den Bund, den Beschluss der JFMK (JFMK 2020, TOP 2.1) zeitnah umzusetzen, damit die Geschehnisse in den Heimen, die Anzahl der Betroffenen und die institutionellen, strukturellen, individuellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen umfassend aufgeklärt werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.4 Umsetzungsbegleitung KJSG

Antragsteller: BB, MV, RP, SH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fordert den Bund auf, die Länder bei der Erstellung der Konzepte zur Evaluation und zur prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 107 SGB VIII frühzeitig einzubinden.
2. Die Länder richten eine Arbeitsgruppe ein, an der auch die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Landesjugendämter beteiligt wird.
3. Die Länder erwarten, dass der Bund seine aktive und transparente Beteiligung an dieser Arbeitsgruppe zusagt.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.5 **Pandemiebedingte Sonderhilfe zur Absicherung der
pädagogischen Arbeit in der „Internationalen
Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim / Auschwitz (IJBS)“**

Antragsteller: **BW, BE, BB, NI**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beschließt, der Internationalen Jugendbegegnungsstätte (IJBS) Oświęcim / Auschwitz eine Sonderhilfe in Höhe von bis zu 150.000 Euro für das zweite Halbjahr 2022 (01.07.-31.12.2022) zur Kompensation von durch die Pandemie bedingten Einnahmeausfällen durch das Ausbleiben von Jugendgruppen und Schulklassen zur Verfügung zu stellen.

Das federführende Land Brandenburg wird gebeten, die Höhe der Sonderhilfe der Länder unter der Voraussetzung zu ermitteln, dass als Folgen der Pandemie die durch Belegung durch z. B. Jugendgruppen und Schulklassen erzielten Einnahmen auch im zweiten Halbjahr 2022 nicht ausreichen, um den Fortbestand der Einrichtung und die pädagogische Arbeit der IJBS Oświęcim / Auschwitz abzusichern. Die Sonderhilfe in Höhe von bis zu 150.000 Euro wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder umgelegt.

Die Länder danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die schnellen und unbürokratischen Hilfen aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes, mit denen in den Jahren 2020 in Höhe von 215.000 Euro, 2021 in Höhe von 290.000 Euro und 2022 (01.01.-30.06.2022) in Höhe von 150.000 Euro eine existenzbedrohende Situation von der IJBS Oświęcim / Auschwitz abgewendet werden konnte.

Die Länder sind sich einig, dass die Internationale Jugendbegegnungsstätte Oświęcim / Auschwitz einen unverzichtbaren Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords und mit dem Antisemitismus in der heutigen Zeit sowie zur deutsch-polnischen Begegnung und Verständigung leistet und es vor diesem Hintergrund

die gemeinsame Verpflichtung von Bund und Ländern ist, die Existenz dieser einzigartigen Einrichtung dauerhaft zu sichern.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.6 Stärkung der Jugendhilfe in den Jugendberufsagenturen
Antragsteller: BE, BB

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) bekräftigt die Bedeutung der drei zentralen Herausforderungen Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung in der eigenständigen Jugendphase. Vor allem der Übergang von der Schule in den Beruf ist unter den aktuellen Bedingungen der Pandemie mit besonderen Herausforderungen verbunden und bedarf einer intensivierten Unterstützung und einer starken Unterstützungsstruktur.
2. Die JFMK befürwortet deshalb den avisierten bundesweiten Ausbau der Jugendberufsagenturen. Sie sieht die Notwendigkeit für alle jungen Menschen, den Übergang von der Schule in den Beruf adäquat und kohärent von allen beteiligten Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII und Schule zu begleiten. Insbesondere die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen sollten eine bestmögliche Unterstützung erhalten.
3. Die JFMK begrüßt die Fortentwicklung des §16 h SGB II und betont den wachsenden Stellenwert, den die bereits jetzt schon bestehenden vielfältigen Angebote, Strukturen und Möglichkeiten der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit für schwer zu erreichende und sozial benachteiligte junge Menschen besitzen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die gesetzlich verankerte Kooperationspflicht beim §16 h SGB II mit dem SGB VIII.
4. Die JFMK hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Jugendhilfe und hier insbesondere der Jugendsozialarbeit gem. §13 SGB VIII als Erfolgsgarant für

rechtskreisübergreifend agierende Jugendberufsagenturen¹ hervor. Es besteht Einigkeit darüber, sich aus Sicht der Jugendhilfe in den Ländern noch intensiver mit dem Thema zu befassen. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, eine Bestandsaufnahme in Kooperation mit der Servicestelle Jugendberufsagenturen anzustreben.

5. Die Jugend- und Familienministerkonferenz bittet das Vorsitzland, diesen Beschluss dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz zu übermitteln.

¹ Protokollnotiz HE:

Der Begriff Jugendberufsagentur (JBA) dient als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Modelle der Kooperation. In ihr arbeiten die Sozialleistungsträger aus den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII sowie teilweise auch die Schulverwaltungen und andere Akteure gemeinsam an dem Ziel, junge Menschen bei ihrem Übergang von der Schule in den Beruf zu begleiten und zu unterstützen. Die Bezeichnung vor Ort kann variieren und so firmiert eine Jugendberufsagentur beispielsweise auch unter: Arbeitsbündnis Schule - Beruf, Jugendjobcenter, Jugendberufshaus oder Jugendservice.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

**TOP 6.7 Aufnahme besonders schutzbedürftiger Minderjähriger aus
Afghanistan, insbesondere Mädchen**

Antragsteller: HB, BW, NW, SL, RP

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, bei einem Aufnahmeprogramm des Bundes für schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen die besonders schutzbedürftige Gruppe der Mädchen sowie die vulnerable Gruppe verwaister und unbegleiteter Minderjähriger einzubeziehen.
2. Die Geschäftsstelle wird gebeten, den JFMK-Beschluss der IMK zur Kenntnis zu geben.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

**TOP 6.8 Aufnahme der Kinder- und Jugendhilfe in § 4 Coronavirus-
Testverordnung – TestV (Testung asymptomatischer Personen)**

Antragsteller: BW, HH, SN, ST, SH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder bitten das BMFSFJ und die Bundesregierung, sich für die Umsetzung des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz einzusetzen, mit dem das BMG gebeten wurde, in kommenden Coronavirus-Testverordnungen die Kinder- und Jugendhilfe in § 4 TestV und damit einhergehenden Folgeänderungen aufzunehmen. Notwendig ist die Berücksichtigung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.9 **Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“**

Antragsteller: **BB, MV**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Anlage 2) zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 7.1 **Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“**
Antragsteller: **BY**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) begrüßt das Engagement des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das sich seit 2016 mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ für die Stärkung der sprachlichen Kompetenzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen einsetzt und zusätzlich in den Jahren 2021 und 2022 weitere 100 Millionen Euro aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für weitere rund 1.000 Sprach-Kitas bundesweit zur Verfügung stellt.
2. Der gewichtige Stellenwert, den die frühkindliche sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen für die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf hat, ist aus der Sicht der JFMK besonders hervorzuheben. Damit tragen die Kindertageseinrichtungen wesentlich dazu bei, die Weichen für eine erfolgreiche Bildungsbiographie von Anfang an zu setzen. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ unterstützt vorwiegend Kindertageseinrichtungen mit mindestens 40 Kindern, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit dem Risiko eines sprachlichen Förderbedarfs besucht werden, gezielt darin, die Bildungs- und Erziehungsziele im Bereich der sprachlichen Bildung durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Ressourcen umzusetzen.
3. Die JFMK bittet das BMFSFJ das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ auch über 2022 hinaus fortzuführen und perspektivisch als dauerhaftes Bundesprogramm zu verstetigen. Es ist von besonderer Bedeutung, für

die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen und für die im Rahmen des Bundesprogramms beschäftigten zusätzlichen Fachkräfte und Fachberatungen rechtzeitig Handlungs- und Planungssicherheit zu schaffen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 7.2 Erklärung der für Kindertagesförderung zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder zur Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Gemeinsames Ziel der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder ist es, Kindern in Deutschland unabhängig von ihrem Lebensort und ihrer Herkunft von Anfang an gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen. Eine Kindertagesbetreuung von hoher Qualität, die für alle Kinder gleichermaßen zugänglich ist, leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Dies gilt auch für die Integration geflüchteter Familien und ihrer Kinder. Die Corona-Pandemie hat eindrücklich gezeigt: Kindertagesbetreuung ist essentiell für ein gutes Aufwachsen von Kindern ebenso wie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
2. Der auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, das Gute-KiTa-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortzusetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Nach dem Bundeskoalitionsvertrag soll der Fokus auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, die Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt werden.
3. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen, dass das Gute-KiTa-Gesetz über

2022 hinaus fortgesetzt werden soll und verweisen hierzu auf den JFMK-UB 03/2022 vom 25.02.2022. Um gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen unabhängig vom Lebensort zu ermöglichen, bedarf es einer dauerhaften finanziellen Unterstützung der Länder durch den Bund, die strukturell sichergestellt ist und Kostensteigerungen berücksichtigt. Die im Jahr 2016 im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ beschriebenen Handlungsziele sehen sie weiterhin als Orientierung und Maßstab.

4. Das Gute-KiTa-Gesetz, mit dem der Bund den Ländern von 2019-2022 rund 5,5 Mrd. Euro für Maßnahmen für mehr Qualität und weniger Gebühren zur Verfügung gestellt hat, ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erreichung gleichwertiger Bildungs- und Teilhabechancen. Der Gute-KiTa-Bericht 2021 zeigt, dass durch die Maßnahmen der Länder bereits entsprechende Verbesserungen erreicht werden konnten. Das Monitoring und die Evaluation des Gute-KiTa-Gesetzes lassen Weiterentwicklungspotenziale erkennen, die es zu prüfen gilt. Zur Weiterentwicklung des Gesetzes befinden sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Länder bereits im Austausch. Für die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder ist es wichtig, dass die in den Jahren 2019 bis 2022 begonnenen Maßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Gute-Kita-Gesetzes nahtlos und unverändert fortgeführt werden können. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen für mehr Qualität und weniger Gebühren. Voraussetzung dafür ist, dass die Länder nicht von der in den mit dem Bund abgeschlossenen Verträgen zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, der Verlängerung des Vertrags über den 31. Dezember 2022 hinaus zu widersprechen. Die Länder fordern den Bund auf, vor Ablauf der in den Verträgen genannten Widerspruchsfrist einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Fortsetzung des Gesetzes vorzulegen und setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen finanziellen Mittel über das Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung gestellt werden.
5. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen es als ihre Aufgabe an, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Sie treten in einen strukturierten, ergebnisoffenen Prozess ein, um ein gemeinsames Verständnis über bundesweite Qualitätsmaßstäbe in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und Vorschläge für mögliche Regelungen eines von der Bundesregierung geplanten Qualitätsentwicklungsgesetzes zu erarbeiten. Dabei sollen auch Fragen zur Zuständigkeit des Bundes, des Verhältnisses zum Betriebserlaubnisverfahren, zum Inkrafttreten sowie einer stufenweisen Umsetzung der Regelungen geklärt werden.

Zudem sind die sich aus einem von der Bundesregierung geplanten Qualitätsentwicklungsgesetz ergebenden möglichen Auswirkungen auf den Fachkräftebedarf, hiermit verbundene Kosten und deren Finanzierung zu berücksichtigen. Die Länder erwarten für die Umsetzung des von der Bundesregierung geplanten Qualitätsentwicklungsgesetzes eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes.

6. Hierbei soll an den erfolgreichen, partizipativ ausgerichteten Prozess „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2014-2017) angeknüpft und in einem mehrstufigen Verfahren vorgegangen werden.
 - a. Es ist beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Fachebene und unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einzurichten. Die Arbeitsgruppe soll durch die für die Kindertagesbetreuung verantwortlichen Verbände und Organisationen sowie durch wissenschaftliche Expertinnen und Experten beraten werden. Die Arbeitsgruppe erstellt einen gemeinsamen Fahrplan von Bund und Ländern für den Gesamtprozess.
 - b. Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, die Ergebnisse in einem Bericht bis Sommer 2023 vorzulegen. Nach Befassung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden im September 2023 soll der Bericht der Arbeitsgruppe durch die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums der Finanzen und der Länder unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände behandelt werden.
 - c. Die für Kindertagesförderung zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes tauschen sich halbjährlich zum Stand des Prozesses aus und befassen sich unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände mit den Ergebnissen final in einer Bund-Länder-Konferenz Anfang 2024.
 - d. Daran schließt sich ein mögliches Gesetzgebungsverfahren für ein Qualitätsentwicklungsgesetz an, mit dem Ziel des Inkrafttretens in 2025.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

**TOP 8.1 Umsetzung der Novelle des Jugendschutzgesetzes;
hier: Ländervereinbarungen FSK und USK**

Antragsteller: NW, RP

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die JFMK stimmt dem Entwurf einer Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz sowie dem Entwurf einer Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Spielprogrammen nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz zu.

Sie bittet die jeweils federführenden Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen den Prozess zu koordinieren, damit die beiden Verwaltungsvereinbarungen von allen Ländern unterzeichnet werden können.

2. Die JFMK nimmt den Entwurf einer Vereinbarung zu Zusatzinformationen für Filme gemäß § 14 Abs. 2a Jugendschutzgesetz zwischen der federführenden Obersten Landesjugendbehörde und dem die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft tragenden Wirtschaftsverband der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) für die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) zur Durchführung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes bei filmischen Inhalten zustimmend zur Kenntnis.

Sie bittet das federführende Land Rheinland-Pfalz auf der Basis dieses Entwurfs eine Vereinbarung mit dem die FSK tragenden Wirtschaftsverband abzuschließen.

3. Die JFMK nimmt den Entwurf einer Vereinbarung zu Zusatzinformationen für Spielprogramme gemäß § 14 Abs. 2a Jugendschutzgesetz zwischen der federführenden Obersten Landesjugendbehörde und dem die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle tragenden Wirtschaftsverband game-Verband der deutschen Games-Branche e.V. für die Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (USK) zur Durchführung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes bei Spieleinhalten zustimmend zur Kenntnis.

Sie bittet das federführende Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis dieses Entwurfs eine Vereinbarung mit dem die USK tragenden Wirtschaftsverband abzuschließen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 9.1 **Vorhaben der Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung von Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz zum Übergang in die Grundschule; Gesprächsbitte der Kultusministerkonferenz**

Antragsteller: **BE, BB**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) benennt folgende Länder für ein Gespräch mit der Kultusministerkonferenz (KMK) auf Staatssekretärinnen-/Staatssekretärs-Ebene bzw. Amtschefinnen-/Amtschefsebene:

Berlin (JFMK-Vorsitzland 2022)²

Bayern

Rheinland-Pfalz

Ziel ist eine Abstimmung des weiteren Vorgehens hinsichtlich der Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung von KMK und JFMK zum Übergang in die Grundschule.

2. Die Geschäftsstelle der JFMK 2022 wird gebeten, das Sekretariat der KMK über die Benennung zu informieren.

² Im Jahr 2023 Übernahme durch das Vorsitzland Brandenburg.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 10.1 Sitzungstermin JFMK 2023

Antragsteller: BB

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz 2023 findet am 25./26. Mai 2023 in Potsdam statt.



Bericht des Bundes

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 12./13. Mai 2022

– TOP 3 –

Aktuelle Informationen zur Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes

Der Bericht des Bundes konzentriert sich auf aktuelle Informationen und Entwicklungen in den politischen Schwerpunkten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes seit der Vorlage des Berichts des Bundes zur Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) am 23./24. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonderkapitel zur Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine.....	5
A. Kinder- und Jugendpolitik.....	15
A.I Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen.....	18
1. Qualität in der Kindertagesbetreuung – das Gute-KiTa-Gesetz	18
2. Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher/Attraktivität der Berufe in der frühen Bildung, Bundesprogramme Sprach-Kitas, Kita-Einstieg, Pro-Kindertagespflege und Quereinstieg	19
3. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter	23
4. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung	24
A.II Kinder haben Rechte.....	25
1. Kinderrechte ins Grundgesetz.....	25
2. Kinderrechte im Fokus von Berichterstattung und Projekten	26
A.III Kinder und Jugendliche schützen und stärken.....	27
1. Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	27
2. Umsetzung des reformierten Jugendschutzgesetzes für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz.....	28
3. Bundesstiftung Frühe Hilfen	29
4. Medizinische Kinderschutzhotline	29
5. Kinder psychisch kranker Eltern.....	29
6. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung	30
7. Fonds Sexueller Missbrauch und Heimerziehung.....	30
8. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung	31
9. Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung	32

10.	Kinderschutzmaßnahmen des BMFSFJ anlässlich der Corona-Pandemie	33
A.IV	Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen	36
1.	Eigenständige Jugendpolitik, Nationaler Aktionsplan (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung, Jugendstrategie der Bundesregierung	36
2.	Förderung des Engagements und der demokratischen Bildung junger Menschen	37
3.	Sportliche Kinder- und Jugendarbeit – Bewegungskampagne	39
4.	Kulturelle Jugendbildung	40
5.	Europäische und internationale Jugendpolitik	42
6.	ESF-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“	45
7.	Bundesprogramm „Respekt Coaches“	45
8.	Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“	46
9.	Jugendmigrationsdienste	46
10.	Wissenschaftliche Unterstützung der Jugendpolitik, DJI 2030	47
B.	Familienpolitik	48
B.I	Familien bedarfsgerecht unterstützen – Armut vermeiden	49
1.	Einführung einer Kindergrundsicherung	49
2.	Kinderzuschlag	50
3.	Kindergeld	51
4.	Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“	51
5.	Unterhaltsvorschuss	52
6.	Mutterschutz	54
7.	Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen	55
8.	ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“	55
9.	Familienerholung	56
10.	Verbundprojekt „Stärkung von Partnerschaftsbeziehungen, kooperativer Elternschaft und Trennungsbewältigung: Online-Orientierungshilfe für Eltern und Kinder“ (STARK – Streit und Trennung meistern)	57
B.II	Verbesserte Zugänglichkeit von Familienleistungen	58
1.	Innovationsbüro „Digitales Leben“ und „Digitale Agenda für eine smarte Gesellschaftspolitik“	58
2.	Potenziale der Digitalisierung für einfache und innovative Zugänge nutzen: ElterngeldDigital, KiZDigital, Familienportal, Infotool Familie und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen	59
B.III	Zeit für Familie – Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen	61
1.	Reform des Elterngelds	61
2.	Erweitertes Kinderkrankengeld	63
3.	Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ – Vereinbarkeit auch	

	nach der Corona-Pandemie sichern	64
4.	Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“	65
B.IV	Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und gestalten.....	65
1.	Modernisierung des Familienrechts mit Reformen im Abstammungs-, Sorge- und Umgangsrecht sowie beim Kindesunterhalt	66
2.	Adoption	66
3.	Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt	67
4.	Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung	68
C.	Absicherung der sozialen Infrastruktur in der Pandemie und Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	70
1.	Absicherung der sozialen Infrastruktur	70
2.	Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ – Zwischenbilanz	72
D.	Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund.....	79
1.	Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)	79
2.	Schutz und Integration von geflüchteten Menschen	80
3.	Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften	82
E.	Demokratie und Zusammenhalt.....	82
1.	Gleichwertige Lebensverhältnisse	82
2.	Bundesprogramm „Demokratie leben!“	83
3.	Demokratiefördergesetz	85
4.	Mehrgenerationenhäuser	86
5.	Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel	87
6.	Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege	88

Sonderkapitel zur Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine treibt immer mehr Menschen in der Ukraine dazu, ihre Heimat zu verlassen und in die Nachbarländer zu fliehen. Die meisten sind Frauen und Kinder, aber auch ältere Menschen. Sie suchen Zuflucht auch in Deutschland. Wir wollen ihnen Schutz und Sicherheit bieten, bei der Bewältigung des Erlebten und beim Ankommen unterstützen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist eng in die Abstimmung der Bundesregierung eingebunden und im kontinuierlichen Austausch mit den Ländern. Mit u. a. folgenden Maßnahmen unterstützt das BMFSFJ die geflüchteten Menschen aus der Ukraine in Deutschland:

Sonderrufnummer für geflüchtete Familien aus der Ukraine

Um geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Eltern aus der Ukraine in Deutschland in der aktuellen Situation zu unterstützen, baut Nummer gegen Kummer e. V. das telefonische Beratungsangebot mehrsprachig (Ukrainisch/Russisch) aus. Das Zusatzangebot „Nummer gegen Kummer – Ukrainian Helpline“ wird vom BMFSFJ gefördert und ist zunächst befristet bis Ende 2022. Die präventive, niedrigschwellige und anonyme Beratung bietet Ratsuchenden akute Entlastung und die Möglichkeit, über Sorgen und Probleme zu sprechen. Die Sonderrufnummer wird voraussichtlich im Juni 2022 geschaltet.

Informationen über die Internetportale des BMFSFJ

Durch Einbindung eines Pop-up-Banners auf der Seite des Familienportals wird auf eine Unterseite „Informationen zur aktuellen Lage in der Ukraine“ verwiesen (<https://familienportal.de>). Dort finden sich Verlinkungen auf Informationen öffentlicher oder öffentlich geförderter Stellen zu den Themen:

- Wo können Geflüchtete Hilfe und Informationen finden? (Zielgruppe: v. a. Geflüchtete) und
- Wo kann ich mich informieren und Hilfe leisten? (Zielgruppe: v. a. deutsche Bevölkerung).

Der erste Themenblock wird aktuell ins Ukrainische und Russische übersetzt. Hier geht es um Familienleistungen, Fragen im Zusammenhang mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, Einreiseregulungen sowie Hilfsangebote für geflüchtete Frauen. Der zweite Themenblock führt Spendenmöglichkeiten, Hilfen in den Bundesländern und Möglichkeiten, mit Kindern und Jugendlichen über die aktuelle Situation zu sprechen, auf.

Die Unterseite Ukraine des Familienportals wird laufend aktualisiert.

Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ und „Schwangere in Not“

Die bundesweiten Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ und „Schwangere in Not“ bieten Beratung u. a. auch in Russisch und Polnisch an, sodass auch Ratsuchende aus der Ukraine, wo Russischkenntnisse weit verbreitet sind, informiert und unterstützt werden können. BAFzA prüft zudem die Möglichkeit, Ukrainisch mit ins Übersetzungs-Portfolio aufzunehmen.

„Familien gut informiert“ – Migrantenorganisationen informieren Familien über Leistungen und Unterstützungen

Ziel des Projektes ist es, Barrieren für Familien mit Einwanderungsgeschichte bei der Inanspruchnahme von Familienleistungen zu erkennen und abzubauen. Durch den Dachverband Bundeselternnetzwerk der Migrantenorganisationen für Bildung & Teilhabe (bbt) werden Workshops für 15 migrantische (Eltern-)Organisationen und Informationsmaterialien über Leistungen für Familien in den Hauptherkunftssprachen angeboten. Das laufende Projekt wird um Informationen für ukrainische Familien in ihrer Herkunftssprache erweitert.

Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

Mit der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ setzt sich das BMFSFJ bereits seit 2016 gemeinsam mit UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnern für den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ein. Die Bundesinitiative unterstützt Länder, Kommunen und Unterkünfte bei der Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen, u. a. mit sieben Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Projekt DeBUG bei Fragen rund um das Thema Gewaltschutz im Unterbringungskontext. Auf der Website der Bundesinitiative finden sich auf einer Sonderseite zudem Informationen und Praxismaterialien rund um das Thema Gewaltschutz, welche fortlaufend aktualisiert werden (<https://www.gewaltschutz-gu.de/die-initiative/aktuelles/flucht-aus-der-ukraine-praxismaterialien-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen>).

Psychosoziale Hilfe

Fluchterfahrungen sind häufig traumatisch. Geflüchtete Menschen benötigen teilweise psychosoziale Unterstützung. Über Zuschüsse an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fördert das BMFSFJ psychosoziale Zentren, die wiederum die Beratung und Betreuung Geflüchteter einschließlich der Integration von jüdischen Immigrantinnen und Immigranten unterstützen.

Schutz von Frauen vor Menschenhandel und Ausbeutung

Das BMFSFJ setzt sich gemeinsam mit weiteren zuständigen Bundesministerien, den Bundesländern und der Zivilgesellschaft dafür ein, geflüchtete Frauen und auch Minderjährige

vor Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Mitarbeitende der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie von Landesbehörden und Hilfsorganisationen werden regelmäßig mit Angeboten des vom BMFSFJ geförderten bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK) darin geschult, Betroffene zu identifizieren und zu unterstützen. Fachberatungsstellen des KOK informieren und beraten gefährdete Menschen bei und nach der Ankunft in Deutschland persönlich, digital und mit Hilfe von Postern und Flyern auch in ukrainischer Sprache. Das BMFSFJ vertritt die Bundesregierung auf EU- und OSZE-Ebene, um Maßnahmen gegen Ausbeutung und Menschenhandel mit den Mitgliedstaaten abzustimmen.

Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus „Kinderheimen“ in der Ukraine

Ebenso wie begleitete Minderjährige, die in der Regel mit ihren Müttern einreisen, haben auch Kinder und Jugendliche, die in der Ukraine in „Kinderheimen“ untergebracht waren und gemeinsam mit ihren Betreuungspersonen bei uns Zuflucht suchen, Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kinder und Jugendlichen, die aus staatlichen Einrichtungen, wie z. B. Waisen- oder Kinderheimen der Ukraine evakuiert werden und mit Betreuungspersonen einreisen, müssen geschützt und ihrem Wohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden. Das BMFSFJ ist hierzu kontinuierlich mit den dafür zuständigen Ländern in engem Austausch und unterstützt diese nach Kräften. Seit einem ersten Austausch am 7. März 2022 im Rahmen der AGJF kommt diese immer wieder zusammen. Auch mit den Landesverteilstellen wird es einen regelmäßigen Austausch mit BVA und BMFSFJ geben; das erste Gespräch ist für den 5. Mai 2022 vorgesehen.

Für eine Kindeswohlsichernde, koordinierte und geordnete Unterbringung hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern eine zentrale Melde- und Koordinierungsstelle eingerichtet, die Ende März 2022 ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie beruht auf zwei Säulen: Die „SOS Meldestelle Ukrainische Waisenhäuser und Kinderheime“ beim SOS-Kinderdorf ist unter der kostenlosen Nummer 0800 1260612 an sieben Tagen in der Woche erreichbar und informiert die Öffentlichkeit und die Zivilgesellschaft, insbesondere Hilfsorganisationen und Initiativen, über Verfahren, Ansprechpartnerinnen und -partner und verantwortliche Stellen. Die zweite Säule ist beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingerichtet, das die bundesweite Verteilung der Kinder und Jugendlichen angelehnt an den Königsteiner Schlüssel und unter Berücksichtigung der in den Ländern betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen durchführt. Sie nimmt Meldungen der Landesverteilstellen entgegen und erfasst zentral die nach Deutschland im Verband geflüchteten Kinder aus Waisenhäusern und Kinderheimen aus der Ukraine und kommt damit einem ausdrücklichen Wunsch der ukrainischen Regierung nach.

Das BMFSFJ steht in regelmäßigem Austausch mit der ukrainischen Sozialministerin und auch mit der ukrainischen Botschaft.

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche

Für unbegleitete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gilt die bundesweite Aufnahmespflicht; das Verteilverfahren nach §§ 42a ff. SGB VII findet grundsätzlich Anwendung. Das BMFSFJ nimmt die Problematik sehr ernst und bemüht sich, ein möglichst umfassendes Bild zu gewinnen. Erschwert wird dies durch die besonderen Umstände des Fluchtgeschehens (u. a. Visafreiheit, keine lückenlosen Grenzkontrollen, keine Registrierungspflicht, Bildung von Fluchtgemeinschaften).

Das BMFSFJ lässt sich täglich vom Bundesverwaltungsamt (BVA) die Bestandszahlen aus der UMA-Geschäftsanwendung melden (Stand 28. April 2022 19.279 UMA und junge Volljährige). Im Vergleich zum 24. Februar 2022, dem Tag des Kriegsbeginns in der Ukraine, entspricht dies einem Anstieg um rund 1.600 Fälle. Ob dies jedoch allein auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit belegen. Seitens des BVA wird im Bedarfsfall auch eine tägliche Verteilung von UMA ermöglicht, um besonders betroffene Bundesländer zu entlasten.

Bildung und Betreuung

Die Kinder der ukrainischen Schutzsuchenden haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung. Um Eltern bzw. Mütter schnell über die Wege und Möglichkeiten zu unterrichten, wurde eine Basis-Information zur Kindertagesbetreuung in Deutschland auf Ukrainisch/Deutsch erstellt, die elektronisch und über Social Media verbreitet werden kann. Der Wegweiser zur Kindertagesbetreuung in Deutschland ist unter www.fruehe-chancen.de/wegweiser online gestellt. Er richtet sich sowohl an geflüchtete Familien als auch an Personen und Einrichtungen, die Geflüchtete zum Thema Kindertagesbetreuung beraten.

Für Integrationskursbesuchende kann zudem über das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ ein Angebot zur kursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung geschaffen werden, solange kein Angebot auf Kindertagesbetreuung im Regelsystem genutzt werden kann. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ steht mit rund 7.500 Fachkräften zur Verfügung, die in den Einrichtungen die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die Integration und die Kommunikation mit den Familien unterstützen. Die bestehenden Strukturen können kurzfristig auch für geflüchtete Familien aus der Ukraine zur Verfügung gestellt werden. Aus dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in Frühe Bildung“ liegen gute Erfahrungen vor, wie der Zugang zu Bildungsangeboten erleichtert werden kann und was Fachkräfte für eine erfolgreiche Integration tun können. Gefördert werden bundesweit 125 Vorhaben, die einen niedrigschwelligen Zugang zur Kindertagesbetreuung

unterstützen. Das Programm bietet auch die Möglichkeit, Fachkräfte mit Fluchthintergrund beruflich zu integrieren – z. B. über ein Praktikum in einer Kita.

Zur zentralen Frage der Integration von Geflüchteten aus der Ukraine als Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung hat das BMFSFJ für den 9. Mai 2022 zu einem Impulskreis mit den Ländern und weiteren Akteuren eingeladen, in dem es u. a. um die Anerkennungsverfahren sowie Anpassungsqualifizierungen und niedrigschwellige Berufseinstiege gehen soll.

Unterstützung für junge Familien und Fachkräfte durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen zur psychosozialen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren richten sich explizit auch an junge Familien mit Migrations- und Fluchtgeschichte und werden aktiv auch in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften angeboten. Es gibt einen engen Austausch mit den Ländern, wie im Rahmen der bestehenden Angebote schnell und unkompliziert unterstützt werden kann. Die Mittel der Bundesstiftung werden entsprechend eingesetzt. Es werden zudem aktiv gezielte Angebote für ukrainische Geflüchtete und ihre kleinen Kinder geschaffen, die die Information, Beratung, Unterstützung, Entlastung und Überleitung in andere Hilfen umfassen.

Zudem hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) auf elternsein.info Informationen und weiterführende Links für ukrainische Familien zusammengestellt: Beratungsangebote, Informationen zur Gesundheit und zu Corona sowie zum Themenbereich Einreise, Anmeldung und Aufenthalt in Deutschland. Auch auf dem Instagram-Kanal des NZFH werden Beiträge zum Thema eingestellt. Für die Beratung von Geflüchteten stehen Fachkräften Arbeitshilfen unter www.fruehehilfen.de zur Verfügung, z. B. mit Informationen zum Umgang mit traumatisierten Müttern und Kindern, zur Bedeutung der Frühen Hilfen nach dem Ankommen in Deutschland und zur Schweigepflichtentbindung. Verschiedene Materialien für Eltern sind u. a. in russischer oder englischer Sprache erhältlich. Zudem hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen auf www.elternsein.info Informationen und weiterführende Links für ukrainische Familien zusammengestellt (auf Deutsch und Ukrainisch).

Patenschaften für geflüchtete Menschen

Das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ verfügt seit 2016 über bewährte und erprobte Strukturen auch in der Flüchtlingshilfe. Die ehrenamtlichen Patinnen und Paten unterstützen Schutzsuchende nach ihrer Ankunft in Deutschland ganz konkret im Alltag, z. B. bei gemeinsamen Behördengängen oder Arztbesuchen, bei Übersetzungen oder beim Ausfüllen amtlicher Dokumente. 24 zumeist bundesweit agierende Programmträger mit über 700 angeschlossenen lokalen Strukturen bieten flächendeckend bedarfsgerechte Angebote, von der niedrigschwelligen Alltagsbegleitung über die Erschließung des Wohnumfeldes und Hausaufgabenbetreuung bis hin zu Bildungsmentorenschaften zur Sicherung von

Schulabschlüssen. Viele der Programmträger erarbeiten derzeit konkrete Unterstützungsangebote für Freiwillige, die den aus der Ukraine einreisenden Menschen helfen möchten. Dabei wird auch vorhandenes Informationsmaterial auf Ukrainisch, Russisch und Polnisch untereinander ausgetauscht. Zudem gibt es Programmträger, die mit lokalen Strukturen zusammenarbeiten, welche über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement hat auf seiner Website Materialien, Hinweise, Hilfsangebote und weitere Informationen aus den Kreisen der Programmträger zusammengestellt und veröffentlicht (<https://www.b-b-e.de/projekte/patinnen-mentorinnen-und-lotsinnen/ukraine-krise/#empfehlungen>).

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Seit dem 25. Februar 2022 engagiert und vernetzt sich die DSEE zugunsten von Hilfemaßnahmen für Menschen auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine. Sie ist Mitbegründerin des koordinierenden zivilgesellschaftlichen Bündnisses „Alliance4Ukraine“ und eines gleichlautenden Fonds. Sie stellt auf ihrer Website Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung, die mit den maßgeblichen Informationen der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft vernetzt sind, und bietet vielfältige und kostenfreie Schulungsangebote für Freiwillige und Multiplikatoren an. Zudem unterstützt die Stiftung Engagierte und Initiativen im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes (z. B. über das Mikroförderprogramm) auch finanziell.

Mehrgenerationenhäuser

Rund 420 der bundesweit 530 Mehrgenerationenhäuser (fast 80 %) sind im Bereich Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte tätig und haben bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass sie ad hoc und sehr bedarfsorientiert neu angekommene Schutzsuchende unterstützen können. Mit Hilfe der fast 30.000 in den Mehrgenerationenhäusern freiwillig Engagierten und zahlreichen Partnern vor Ort organisieren sie schnell und unbürokratisch bedarfsgerechte Hilfen, um die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen. Durch Aktivierung der Nachbarschaft helfen die Mehrgenerationenhäuser geflüchteten Menschen aus der Ukraine mit vielfältigen Angeboten wie bspw. mit Spendenaktionen und Benefizveranstaltungen, durch Vermittlung von Privatunterkünften, mit Dolmetschenden und Patenschaften, Kleiderkammern, warmen Mahlzeiten, Übersetzungen, Hilfe bei Antragstellungen, Freizeit- und Beratungsangeboten, Sprachkursen mit Kinderbetreuung und Bereitstellung dezentraler Hilfsgüter-Datenbanken für Geflüchtete. Das BMFSFJ unterstützt die MGH-Initiativen durch Vernetzung, Bekanntmachung von hilfreichen Aktionen und Informationen.

Unterstützung für schwangere Geflüchtete

Die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt unabhängig von der Nationalität schwangere Frauen in Notlagen und gewährt finanzielle Hilfen für Schwangerschaftskleidung, Babyerstaussstattung, Wohnung und Einrichtung sowie für die Betreuung von Kleinkindern. Auch Frauen, die aktuell aus der Ukraine fliehen mussten, können in den Schwangerschaftsberatungsstellen unbürokratisch Anträge auf Unterstützung durch die Stiftung stellen. Da dieser Personenkreis relativ einfach eine Aufenthaltserlaubnis beantragen kann, ist für die Bundesstiftung Mutter und Kind davon auszugehen, dass diese die Antragsvoraussetzung des „ständigen Aufenthalts“ in der Bundesrepublik erfüllen.

Das Infoblatt der Stiftung auf Ukrainisch steht auf der Internetseite der Bundesstiftung sowie auf der des BMFSFJ zum Herunterladen und zur Bestellung zur Verfügung. Ebenfalls dort gibt es ein zweisprachiges Infoplatat (Deutsch und Englisch), das gezielt geflüchtete schwangere Frauen über die Hilfeleistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind informieren soll. Es enthält drei QR-Codes, mit denen man direkt zu den Infoblättern der Bundesstiftung in deutscher, englischer und ukrainischer Sprache gelangt.

Schwangerschafts(konflikt)beratung

Auch Geflüchtete haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung (§ 2 SchKG); dies ist in den Beratungsstellen vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation 2015/2016 bereits bekannt.

„HeLB – Helfen. Lotsen. Beraten.“ Stärkung der aufsuchenden und (dolmetschgestützten) digitalen Beratung im Bereich Schwangerschaft

Das Projekt nimmt vor allem vulnerable Gruppen in den Blick (z. B. Migrantinnen, Flüchtlinge). In der Abschlusstagung am 16. März 2022 wurden die Vorteile des „Blended Counseling“ (Einsatz verschiedener individueller Beratungsformate, u. a. auch dolmetschgestützte aufsuchende und/oder Video-Telefonberatung für Flüchtlinge) und Handlungsempfehlungen vorgestellt, die sich u. a. an die Beratungsstellen richten.

ESF Plus-Programm ElternChanceN

Die rund 68 Standortprojekte des ESF Plus-Programms ElternChanceN sollen im Sommer 2022 starten. Die vor Ort tätigen Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter haben gute Zugänge zu Familien in besonderen Lebenslagen, wie u. a. solche mit Fluchthintergrund, und können mit gezielten Angeboten auch ukrainische Geflüchtete unterstützen. Das kann z. B. umfassen: konkrete Hilfestellung beim Eintritt der Kinder in eine Kindertageseinrichtung oder Aufnahme des Schulbesuchs, beim Erwerb von Deutschkenntnissen, der Begleitung zu Behörden oder Bildungseinrichtungen.

Hilfe beim Einstieg in die Erwerbstätigkeit

Im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ erhalten zugewanderte Mütter Unterstützung bei der Orientierung in Deutschland und beim Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt. Das Programm unterstützt auch ukrainische Mütter bei der Erwerbsförderung sowie bei Erstorientierung und Lebensorganisation in Deutschland. Es ist derzeit noch das einzige Bundesprogramm der Erwerbsförderung für Migrantinnen in Familienverantwortung.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung am Arbeitsmarkt. Perspektiven schaffen“ (GAPS) gibt die Internetseite „perspektiven-schaffen.de“ einen Überblick über Informationsangebote für Geflüchtete aus der Ukraine sowie für Helferinnen und Helfer rund um den Zugang zum Arbeitsmarkt. In Planung ist ein Modellprojekt mit Beratungs- und Jobcoaching-Angeboten für ukrainische Geflüchtete, die eine Lotsenfunktion in den Arbeitsmarkt erfüllen sollen. Das Modellprojekt baut auf den Erfahrungen des Modellprojekts POINT auf (vgl. Abschnitt D. 2.).

Jugendmigrationsdienste

Junge Geflüchtete benötigen schnelle Hilfe, um sich in Deutschland zurechtzufinden und ihre schulischen und beruflichen Wege (weiter) zu gehen. Die Jugendmigrationsdienste (JMD) unterstützen bundesweit junge Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren. Durch die Fluchtbewegungen aus der Ukraine hat sich die Nachfrage seit dem 24. Februar 2022 deutlich erhöht, bei Fortdauer des Krieges ist mit einem weiteren Anstieg an Geflüchteten und damit auch des Beratungsbedarfs zu rechnen. Schwerpunktmäßig sind derzeit die Standorte in Berlin, Brandenburg und in großen Städten (z. B. Köln, Hamburg, Frankfurt/M., München) betroffen.

Die bundesweit rund 490 JMD beraten die jungen Geflüchteten bei der Inanspruchnahme von anderen (Sozial-)Leistungen und unterstützen bei Behördengängen, bei der Kontaktaufnahme zu anderen Ämtern, bei Unterbringungsfragen und zum Thema Schule bzw. bei dem Bedarf an Sprachförderung. Informationen sind bereits in verschiedenen Sprachen (Deutsch, Englisch, Russisch und Ukrainisch) auf der Website www.jugendmigrationsdienste.de, auf Facebook: <https://www.facebook.com/jugendmigrationsdienste/posts/4989297687826249> und auf Instagram https://www.instagram.com/jmd_werwirsind/ veröffentlicht.

Bundesprogramm „Respekt Coaches“

Seit dem Kriegsbeginn in der Ukraine ist der Bedarf nach Maßnahmen bei den Respekt Coaches gestiegen, um für Schülerinnen und Schüler das angsteinflößende Thema Krieg altersgerecht zu bearbeiten und auch, um Konflikten zwischen russischstämmigen und aus der Ukraine geflüchteten Menschen entgegenzuwirken.

Internationaler Jugendaustausch/Jugendverbände/Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Stiftung Deutsch-Russischer Austausch gGmbH hat entsprechend der übermittelten Orientierungen des Auswärtigen Amtes alle Maßnahmen in Kooperation mit staatlichen russischen Verwaltungen vorerst eingestellt. Auch die Förderung von weiteren Maßnahmen wurde zunächst ausgesetzt.

Die Internationalen Jugendbegegnungsstätten in Kreisau und Auschwitz (vom BMFSFJ gefördert) nehmen entsprechend ihrer Kapazitäten ukrainische Geflüchtete auf.

Das Deutsch-Polnische Jugendwerk hat ein erstes Programmpaket aufgelegt, bei dem es die Aufnahme von Menschen aus ukrainischen Jugend- und Bildungseinrichtungen und da, wo es möglich ist, die Aufnahme von Gruppen von Kindern und Jugendlichen bei ihren Partnern in Polen und Deutschland unterstützt. Darüber hinaus werden deutsch-polnische Solidaritätsaktionen und gemeinsame Projekte humanitärer Hilfe durch das DPJW gefördert (<https://dpjw.org/dpjw-foerderung-zur-unterstuetzung-ukrainischer-partner-einsetzen>).

Jugendverbände und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können aufgrund bereits vorhandener Konzepte und Erfahrungen kurzfristig Maßnahmen für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Niedrigschwellige Angebote der Bildung, des Spielens und der Begegnung geben geflüchteten und traumatisierten Kindern Halt und Stabilität und sind damit ein wichtiger Baustein für ihre psychosoziale Unterstützung. Sie bieten ein Stück Normalität und einen strukturierten Alltag, auch wenn bspw. noch kein Schulbesuch möglich ist. Auch Angebote der politischen Jugendbildung und die Schulung des Personals zur Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen werden an Bedeutung gewinnen.

Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnisse/Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung

Das BMFSFJ ist mit dem DeZIM-Institut sowie der DeZIM-Forschungsgemeinschaft in engem Austausch zu vorhandenen Daten geplanter Befragungen. Das DeZIM hat bereits Befragungen zur Hilfe- und Aufnahmebereitschaft in Deutschland durchgeführt und bringt seine Expertise auf Basis aktueller Erkenntnisse auch kurzfristig und bedarfsorientiert in die Arbeit des BMFSFJ ein.

Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Das BMFSFJ hat kurzfristig allen „Partnerschaften für Demokratie“, Landes-Demokratiezentren und Kompetenznetzwerken die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Mittel für Maßnahmen mit Bezug zum russischen Krieg gegen die Ukraine und den damit verbundenen Herausforderungen zu beantragen. Über die „Partnerschaften für Demokratie“ können niedrigschwellige Angebote gefördert werden, die das Zusammenleben unterschiedlicher Zielgruppen stärken und ein gegenseitiges Verständnis fördern. Möglich ist es auch, die aktuellen Ereignisse als Anlass zu nehmen, Themen wie zivilgesellschaftliches Engagement, die Rolle von Medien („Fake News“)

oder Flucht allgemein zu thematisieren. Den Landes-Demokratiezentren soll mit Aufstockungen ermöglicht werden, zusätzliche Materialien zu erstellen, Konferenzen durchzuführen und Netzwerke zu koordinieren. Auch die Kompetenznetzwerke im Bereich „Demokratieförderung“ und „Vielfaltgestaltung“ passen ihre fachliche Arbeit an aktuelle Fragen und Konsequenzen des Krieges an. So bieten einige Träger bspw. Veranstaltungen für Fachkräfte an, um einen Austausch zu ermöglichen und diese auf die besonderen Herausforderungen vorzubereiten. Ebenso sollen anti-russische Ressentiments verstärkt in den Fokus der präventiv-pädagogischen Arbeit gerückt werden.

Digitale Informationsangebote und Förderung der Medienkompetenz

Zahlreiche Projekte der vom BMFSFJ geförderten Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“ unterstützen Kinder und Jugendliche sowie auch Eltern und Erziehende dabei, einen kindgerechten Umgang mit den Informationsangeboten zum Krieg in der Ukraine zu finden. Die Websites „Seitenstark“ und „Blinde Kuh“ stellen kuratierte Sammlungen von kindgerechten und verständlichen Informationsangeboten bereit. „Jugendschutz.net“ und „jugend.support“ bieten Rat und Hilfe an, wenn Kinder und Jugendliche Ängste im Zusammenhang mit den Informationen aus dem Kriegsgebiet entwickeln. Auch gibt es hier Informationen dazu, wie sie sich abgrenzen können (Thema Doom Scrolling) und Hinweise zum Umgang mit Desinformationen und Propaganda. Die „Nummer gegen Kummer“ bietet persönliche Beratung zu diesen und anderen Themen an. Die Initiative „SCHAU HIN! Was dein Kind mit Medien macht“ gibt Eltern und Erziehenden auf ihrer Website Hinweise, wie sie mit Kindern über die Situation in der Ukraine sprechen und mit Ängsten und Verunsicherungen umgehen können. Ein Überblick mit Links findet sich hier: <https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/informieren/themen/news-detail/detail/wie-eltern-mit-kindern-ueber-den-ukraine-krieg-sprechen-koennen-und-wo-es-kindgerechte-informationen-gibt>.

Die vom BMFSFJ geförderte kostenlose und anonyme Online-Beratung jugendnotmail.de unterstützt Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen mit Mail- und Chatberatung. Das Portal spricht Geflüchtete bereits auf der Startseite in Russisch und Ukrainisch an und bietet auch Beratung in beiden Sprachen.

A. Kinder- und Jugendpolitik

In Deutschland leben 22 Millionen junge Menschen im Alter von Null bis 27. Sie wachsen unter verschiedenen Bedingungen auf, haben vielfältige Interessen und gehen unterschiedliche Wege. Ihr gutes Aufwachsen steht im Zentrum der Arbeit des Bundesjugendministeriums. Leitend dabei sind sowohl die Rechte junger Menschen, als auch der Anspruch, bestehende soziale Ungleichheiten aufzulösen. Zudem handelt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nach dem Motto „Politik für, mit und von Jugendlichen“ – denn jugendpolitische Vorhaben gelingen nur, wenn diejenigen beteiligt werden, um die es geht. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP legt einen Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendpolitik und gibt dem BMFSFJ klare Aufträge für die Jahre 2021 bis 2025. Sie entsprechen den dauerhaften und langfristigen Aufgaben und markieren gleichsam neue Ziele.

Aufgabe des Bundes ist es, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, vor allem mit dem SGB VIII oder dem Jugendschutzgesetz, sowie fachliche Impulse zu setzen, z. B. mit Bundesprogrammen und Modellprojekten. Darüber hinaus fördert das BMFSFJ zahlreiche Verbände, Fach- und Jugendorganisationen. Dazu dient als zentrales Instrument der Kinder- und Jugendplan, dessen Ausstattung bedarfsgemäß erhöht werden soll. Der Bund arbeitet in allen Feldern der Kinder- und Jugendpolitik eng mit den Ländern zusammen, aber auch der intensive Austausch mit der Fachszene und den Kommunen ist ein wesentliches Merkmal seiner Arbeitsweise. Das geschieht z. B. durch breite Dialogprozesse zu Gesetzesvorhaben und in zahlreichen Gremien und Fachveranstaltungen.

Damit alle Kinder gleiche Entwicklungschancen haben und ihre Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren können, soll das Gute-Kita-Gesetz in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Auch bei Ganztagschulen geht es um Ausbau und Qualität: Der neu geschaffene Rechtsanspruch muss umgesetzt werden, und ein gemeinsamer Qualitätsrahmen mit den Ländern wird angestrebt. Um dringend benötigte neue Fachkräfte für die Erziehungsberufe zu gewinnen, braucht es gemeinsam mit Ländern und allen relevanten Akteuren eine Gesamtstrategie.

Pandemiebedingte Beschränkungen haben zu psychischen und körperlichen Belastungen sowie teilweise auch zu Entwicklungsverzögerungen und Lernrückständen geführt, deren langfristige Folgen noch nicht abschätzbar sind. Es ist auch zukünftig wichtig, Kitas und Schulen offen zu halten, ebenso wie Freizeitangebote und präventive Unterstützungsstrukturen. Das BMFSFJ hat seit Beginn der Pandemie im Rekordtempo Monitoring-Mechanismen, wie z. B. die Corona-KiTa-Studie, entwickelt und Beratungsangebote, z. B. die „Nummer gegen Kummer“, hochgefahren.

Der Bund fördert eine Vielzahl von Beratungsangeboten (online/telefonisch), die nun auf eine sichere Grundlage gestellt werden sollen.

Um Kinder und Jugendliche auch langfristig bei der Bewältigung der Pandemiefolgen zu unterstützen, soll im Anschluss an das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (2021/2022) ein „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ aufgelegt werden. Politisch gilt es immer wieder, die Interessen von Kindern und Jugendlichen aktiv und nachdrücklich geltend zu machen.

„Kinder haben eigene Rechte, die wir im Grundgesetz verankern wollen.“ Der Auftrag des Koalitionsvertrags ist klar, und starke Kinderrechte im Grundgesetz müssen die Kernprinzipien Kindeswohl, Schutz, Förderung und Beteiligung umfassen. Gleichzeitig sollten junge Menschen an Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden. Damit das überall gilt und geeignete Instrumente bereitstehen, soll ein Nationaler Aktionsplan Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt werden. Mit der vorgesehenen Herabsetzung des Wahlalters erhalten mehr als 1,5 Millionen junge Menschen zwischen 16 und 18 Jahren die Möglichkeit, die politischen Mehrheits- und Machtverhältnisse wirksam mitzugestalten.

Jugend ist eine eigene und besonders prägende Lebensphase, die mit drei Kernherausforderungen verbunden ist: der Qualifizierung, der Selbstpositionierung und der Verselbstständigung. Daher ist eine eigenständige Jugendpolitik von zentraler Bedeutung. Sie steht im Zentrum der Jugendstrategie, an der nicht nur alle Ressorts, sondern auch viele junge Menschen beteiligt sind.

Obwohl die gesundheitliche Lage der Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in Deutschland gut ist, bestehen soziale Ungleichheiten hinsichtlich der Chancen auf ein gesundes Aufwachsen und beim Kinderschutz. Die Corona-Pandemie hat dies deutlich sichtbar gemacht und verschärft. Die Lehren aus der Pandemie müssen genutzt werden, um die lebensweltlich orientierte Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche zu verbessern und auch auf diese Weise mehr Chancengerechtigkeit zu schaffen.

In Deutschland leben 370.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Aktuell ist die Zuständigkeit für ihre Förderung aufgespalten: Für Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf oder seelischen Behinderungen ist die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig, für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen die Eingliederungshilfe (SGB IX). Für diese jungen Menschen und ihre Eltern führt das zu hohen Belastungen infolge bürokratischer Hürden und erheblichen Schwierigkeiten, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützung

zu erhalten. Durch die „Inklusive Lösung“ – die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII – werden diese Schwierigkeiten überwunden. Die Weichen für die Inklusive Lösung wurden gestellt; der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die gesetzliche Ausgestaltung in dieser Legislatur begleitet von Modellprogrammen und einem breiten Beteiligungsprozess erfolgen soll.

Der Koalitionsvertrag legt einen besonderen Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt. Erforderlich sind mehr Prävention, kindgerechte justizielle Verfahren und Schutzkonzepte. Die Arbeit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs soll gesetzlich geregelt und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag eingeführt werden. Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt soll verstetigt und die unabhängige Aufarbeitungskommission weitergeführt werden. Zusätzlich soll der Fonds sexueller Missbrauch langfristig weitergeführt werden.

Das Digitale spielt im Alltag junger Menschen, ihrer Familien und der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe eine große Rolle. Dadurch entstehen neue Aufgaben für Schutz und Befähigung, aber auch für Teilhabe. Entsprechend hat die Jugend- und Familienministerkonferenz 2021 eine Bund-Länder-AG beauftragt, Eckpunkte für eine gemeinsame Strategie von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern für die Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Hier wirkt das BMFSFJ aktiv mit. Von besonderer politischer Bedeutung ist auch die Ausgestaltung des „Digital Services Act“ auf EU-Ebene. Nachdem zunächst befürchtet wurde, dass das gerade neu in Deutschland geschaffene gesetzliche Schutzniveau für Kinder und Jugendliche massiv abgesenkt würde, konnte im Trilog noch eine deutliche Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes erreicht werden. Da noch kein finaler Text des DSA vorliegt, ist die genaue Ausgestaltung zwar noch unklar, es ist aber davon auszugehen, dass nun alle Anbieter von Online-Plattformen verpflichtet sind, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Level an Privatheit und Sicherheit für Kinder und Jugendliche zu garantieren.

Auch in der 20. Legislaturperiode wird die Bundesregierung gemäß § 84 SGB VIII einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorlegen. Der 17. Kinder- und Jugendbericht wird die Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Zudem wird die Bundesregierung gemäß § 83 Absatz 2 SGB VIII in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe wieder durch ein Sachverständigengremium, das Bundesjugendkuratorium, beraten werden.

Der 18. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag wird vom 13. bis 15. Mai 2025 in Leipzig stattfinden.

Begonnen hat die Legislatur mit einem jugendpolitischen Auftakt auf internationaler Bühne: Die

EU-Kommission hat das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend ausgerufen und Deutschland plant im Rahmen der G7-Präsidentschaft erneut einen Jugendgipfel.

A.I Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen

1. Qualität in der Kindertagesbetreuung – das Gute-KiTa-Gesetz

Nach Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes am 1. Januar 2019 hat das BMFSFJ im Laufe des Jahres 2019 mit allen Ländern Verträge geschlossen, in denen die Maßnahmen festgelegt wurden, für die die zusätzlichen Finanzmittel aus dem Gesetz eingesetzt werden sollen. Mit Abschluss aller 16 Verträge trat die Bedingung für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und damit für den Beginn der Finanzierung ein.

Es hat sich gezeigt, dass die Länder Schwerpunkte bei den Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität setzen und hierbei insbesondere in den Handlungsfeldern mit Personalwirkung: Für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung von Fachkräften und die Stärkung der Kita-Leitungen (Handlungsfelder 2, 3 und 4) sollen nach den Plänen der Länder über die Hälfte der verplanten Mittel eingesetzt werden. Etwa ein Drittel der verplanten Mittel investieren die Länder in Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren – von der Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen über die Einführung eines Beitragsdeckels bis hin zu vollständiger Beitragsfreiheit. Zum Ende des Jahres 2021 hat das BMFSFJ den zweiten Monitoringbericht (Berichtsjahr 2020) zum Gute-KiTa-Gesetz vorgelegt, der u. a. die Fortschrittsberichte der Länder beinhaltet. Der Gute-Kita-Bericht 2021 zeigt: In vielen Bereichen hat sich die Qualität in Kitas und Kindertagespflege in Deutschland verbessert, z. B. beim Personalschlüssel, den Rahmenbedingungen für Leitungskräfte oder der Fachkräftegewinnung. Außerdem profitieren immer mehr Familien von kostenfreien Kitaplätzen. Unterschiede zwischen den Ländern bestehen aber weiterhin. Im September 2021 wurde der erste Evaluationsbericht der Bundesregierung zum Gute-KiTa-Gesetz veröffentlicht. Der Bericht umfasst die Zwischenberichte der beiden Evaluationsstudien (Umsetzungs- und Wirkungsstudie) und die Stellungnahme der Bundesregierung. Die Zwischenberichte liefern wichtige Erkenntnisse über den bisherigen Umsetzungsstand des Gesetzes, zudem werden erste Wirkungsprognosen vorgenommen. Mit dem Bericht kommt die Bundesregierung ihrer Pflicht gemäß § 6 Abs. 3 KiQuTG (Artikel 1 des Gute-KiTa-Gesetzes) nach, die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten. Die Evaluationsstudien kommen zu dem Schluss, dass die Implementation des Gesetzes durch die Bund-Länder-Verträge und den Instrumentenkasten zielführend erfolgte. Die Maßnahmen durch die Länder wurden

weitgehend planmäßig umgesetzt und in einzelnen Ländern konnten erste Effekte erzielt werden. Die Evaluationsstudien empfehlen eine noch stärkere Priorisierung der Handlungsfelder 2, 3 und 4 sowie eine Konzentration auf einzelne Handlungsfelder. Nachsteuerungsbedarf besteht aus Sicht der Evaluatoren auch bei den Elternbeiträgen: Insbesondere hinsichtlich der Einkommensstaffelung von Elternbeiträgen in § 90 SGB VIII ist eine verbindlichere Regelung erforderlich. Außerdem sollten nicht oder weniger stark organisierte Akteure, bspw. Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen, Kitaleitungen, Fachberatungen, Ausbildungsinstitutionen sowie auch sozioökonomisch benachteiligte Familien, noch stärker in Partizipationsprozesse zur Umsetzung des Gesetzes eingebunden werden.

Die Mittel zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes stehen zunächst bis Ende 2022 zur Verfügung. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sieht vor, das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortzusetzen und es bis Ende der Legislaturperiode mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Der Fokus soll dabei auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, die Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gerichtet werden. Auf dem Kaminabend am 23. März 2022 tauschten sich Bund und Länder über die Fortführung des Gute-KiTa-Gesetzes und den Prozess zur Entwicklung bundesweiter Qualitätsstandards aus.

Auch mit dem „Deutschen Kita-Preis“ regt das BMFSFJ die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung an – durch Identifizierung, Würdigung und Transfer guter Praxis. Der Preis wird seit 2018 jährlich in den Kategorien „Kita des Jahres“ und „Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres“ vergeben und ist eine gemeinsame Initiative des BMFSFJ und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung.

2. Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher/Attraktivität der Berufe in der frühen Bildung, Bundesprogramme Sprach-Kitas, Kita-Einstieg, Pro-Kindertagespflege und Quereinstieg

Auch über das Gute-KiTa-Gesetz hinaus hat der Bund in den letzten Jahren zahlreiche Investitionen getätigt und Impulse gesetzt, um die Attraktivität der Berufe der frühen Bildung zu erhöhen und qualifizierte Fachkräfte zu sichern.

Im laufenden Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ stehen der Berufseinstieg mit der Stärkung einer schulgeldfreien, vergüteten und praxisintegrierten Ausbildung, die Verbesserung der Ausbildungspraxis und die Förderung besser bezahlter

beruflicher Entwicklungsperspektiven im Vordergrund. Der Bund stellte dafür in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt 160 Millionen Euro zur Verfügung, mit denen bundesweit über 11.300 Fachkräfte in mehr als 6.100 Kindertageseinrichtungen bei rund 1.800 Trägern gefördert wurden. Die Programmresonanz der am Programm beteiligten Träger, Fachkräfte, Fachschülerinnen und Fachschüler und Kita-Leitungen weist eine hohe Zufriedenheit mit der Umsetzung auf.

Die Fachkräfteoffensive zeigt mit einem passgenauen Bündel aus Maßnahmen erfolgreich Ansätze auf, wie dem Bedarf an Fachkräften in der Kindertagesbetreuung begegnet werden kann: Bundesweit wurden insgesamt 2.500 zusätzliche schulgeldfreie, praxisintegrierte und vergütete Ausbildungsplätze für Fachschülerinnen und Fachschüler geschaffen, die den Erzieherberuf erlernen. Um die praxisintegrierte Ausbildung durch eine professionelle Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler zu unterstützen, haben sich im Programm über 3.100 Fachkräfte weiter qualifiziert; über 2.100 qualifizierte Fachkräfte begleiten die Fachschülerinnen und Fachschüler am Lernort Praxis. Fast 1.600 Fachkräfte erhielten für eine spezialisierte Tätigkeit einen Aufstiegsbonus. Unter den bis zum 31. Dezember 2021 zusätzlich aufgelegten Fördermodulen zur Bewältigung der besonderen Anforderungen durch die Corona-Pandemie waren insbesondere die über 1.200 Kitahelferinnen/Kitahelfer stark nachgefragt und zeigten, dass diese nicht nur zur Entlastung der Fachkräfte beitrugen, sondern zugleich ein neues Fachkräftepotenzial darstellen.

Während die Laufzeiten der Programmbereiche Praxisanleitung, Aufstiegsbonus und die in 2021 zusätzlich aufgelegten Fördermodule wie vorgesehen zum 31. Dezember 2021 endeten, wird die Förderung im Programmbereich praxisintegrierte vergütete Ausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung im Sommer 2022 fortgesetzt. Der Abschlussbericht der programmbegleitenden Evaluation wird in Kürze auf der Programm-Website (<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/programm/programmbegleitende-evaluation>) veröffentlicht.

Mit der Fachkräfteoffensive und den Investitionen im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes (Handlungsfeld Qualifizierte Fachkräfte) investiert der Bund von 2019 bis 2022 insgesamt rund 580 Millionen Euro, um die Ausbildung, Arbeitsbedingungen und Entwicklungsperspektiven frühpädagogischer Fachkräfte zu verbessern.

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wird bis Ende 2022 fortgesetzt. Das Bundesprogramm richtet sich vorwiegend an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Das Programm verbindet drei inhaltliche Schwerpunkte: alltagsintegrierte sprachliche Bildung,

inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien. Seit 2021 legt das Bundesprogramm Sprach-Kitas einen neuen Fokus auf den Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung. Für jede Sprach-Kita stellt das Programm eine zusätzliche Fachkraft zur Verfügung. Die zusätzlichen Fachkräfte werden im Verbund von einer externen Fachberatung begleitet.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurde das Bundesprogramm bis 2022 um 100 Millionen Euro aufgestockt, sodass über 1.000 neue zusätzliche Fachkräfte und über 50 neue Fachberatungen ins Programm geholt werden konnten. Derzeit werden insgesamt rund 7.500 Fachkräfte und mehr als 500 zusätzliche Fachberatungen mit jeweils einer halben Stelle im Programm gefördert. Außerdem haben alle Sprach-Kitas die Möglichkeit, ihr pädagogisches Angebot mit einem Paket von Zuschüssen zu erweitern. Alle Sprach-Kitas konnten in 2021 einen Aufhol-Zuschuss in Höhe von 3.400 Euro für pädagogische Materialien und Angebote beantragen, um vor allem diejenigen Kinder, die während der Kita-Schließungen keine direkte Sprachförderung in der Notbetreuung erfahren haben, in ihrer Sprachentwicklung gezielt zu unterstützen und wieder in die Kita zu integrieren. Dieser Zuschuss kann auch in 2022 i. H. v. 3.200 Euro in Anspruch genommen werden. Alle Sprach-Kitas hatten außerdem die Möglichkeit, einen Digitalisierungszuschuss i. H. v. 900 Euro zu beantragen. Insgesamt wurden in 2021 7.308 Anträge für das Zuschuss-Paket bewilligt.

Die pandemiebedingte Betreuungssituation hat sich Anfang des Jahres auch in den Sprach-Kitas zugespitzt. Das Bundesfamilienministerium hat deshalb den Sprach-Kitas, ihren Trägern sowie den Trägern der Fachberatungen mit Schreiben vom 14. Januar 2022 angeboten, die geförderten Fachkräfte und Fachberatungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen auch in anderen Arbeitsbereichen der Sprach-Kitas (z. B. im Gruppendienst oder in koordinierenden Funktionen) einzusetzen, um zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs in pandemiebedingten Notsituationen beizutragen. Gleichzeitig ist die vermittelnde und begleitende Funktion, die die Fachkraft für sprachliche Bildung für die Einrichtung und auch für die Kommunikation mit Familien einnimmt, gerade in einer Ausnahmesituation sehr wertvoll. Das Angebot des vorübergehenden flexiblen Personaleinsatzes soll den Sprach-Kitas dabei helfen, den für sie jeweils richtigen Weg im Umgang mit der Pandemie zu finden. Ersten Erkenntnissen zufolge wurde das Angebot von knapp 50 % der geförderten Einrichtungen in Anspruch genommen. In 40 % der Kitas konnten andere Lösungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs gefunden werden und bei 30 % war eine Freistellung trotz pandemiebedingter Notsituation nicht notwendig.

Mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ fördert das BMFSFJ seit 2017 niedrigschwellige Angebote für Familien, die bisher nicht oder nur unzureichend von

der institutionellen Kindertagesbetreuung erreicht werden. Bereits jetzt kann bilanziert werden, dass das Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ sehr gut angenommen und erfolgreich umgesetzt wird: Seit Programmbeginn wurden bundesweit über 3.300 Kita-Einstieg-Angebote an 150 Standorten entwickelt und umgesetzt. In der Verlängerungsphase 2021/2022 setzen 125 Standorte ihre Arbeit fort und bieten weiterhin ein umfangreiches und vielseitiges Programmangebot für Kinder und Familien. Insgesamt wurden bisher rund 520 Fachkraftstellen gefördert und mehr als 78.000 Menschen haben an „Kita-Einstiegs-Angeboten“ teilgenommen, davon mehr als 33.000 Kinder unter sechs Jahren. Es entstanden rund 150 Koordinierungs- und Netzwerkstellen und über 520 kommunale Netzwerke. Zugleich kooperieren im Bundesprogramm fast 540 Kitas miteinander. 20 Vorhaben konnten ihr Angebot bis Ende 2020 bereits vollständig oder zum Teil verstetigen.

Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ fördert das BMFSFJ von 2019 bis 2022 die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform ist eine wichtige Säule in der frühkindlichen Bildung. Besonders für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung in kleinen Gruppen und mit einer konstanten Bezugsperson. Damit leistet die Kindertagespflege auch einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Bundesprogramm förderte bis Ende 2021 an 47 Modellstandorten bundesweit die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei, eine Koordinierungsstelle sowie die Arbeit in sieben verbindlichen Themenfeldern. Aufgrund pandemiebedingter Verzögerungen insbesondere bei der Durchführung der QHB-Kurse wurde das Programm um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Im Jahr 2022 werden noch 32 Modellstandorte gefördert. Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ werden von 2019 bis Ende 2022 Fördermittel in Höhe von insgesamt 28 Millionen Euro durch das BMFSFJ zur Verfügung gestellt. Jeder geförderte Standort erhält eine Fördersumme von bis zu 150.000 Euro pro Jahr.

Mit dem Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind – Bausteine für die Zukunft“, das am 1. Januar 2022 gestartet ist, fördert das BMFSFJ gemeinsam mit dem Bundesinnenministerium bis Ende 2023 eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung. Zugewanderten mit kleinen Kindern wird damit die Teilnahme an einem Integrationskurs erleichtert: Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern können so einen Integrationskurs besuchen, während ihre Kinder begleitend beaufsichtigt werden, wenn sie noch keinen Betreuungsplatz in einer regulären Kita oder Kindertagespflege haben. Qualifizierte Fachkräfte beaufsichtigen die Kinder bzw. erwerben tätigkeitsbegleitend die Qualifikation. Davon profitieren die Kursteilnehmenden und ihre

Familien. Kinder und Eltern können erste Erfahrungen mit institutioneller Kindertagesbetreuung sammeln und Vertrauen aufbauen. Weitere Informationen sind unter <https://integrationskurs-mit-kind.fruehe-chancen.de/> zu finden.

3. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG), das im Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, ist ein Meilenstein für Familien in Deutschland. Denn damit wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt:

- Anspruch auf Betreuung für Kinder in den Klassenstufen 1 bis 4,
- Anspruch auf Förderung für 8 Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche,
- Betreuung auch in den Ferien. Hier können die Länder Ferienschlusszeiten von bis zu vier Wochen regeln.
- Betreuung in schulischen Angeboten, Horten und Kindertageseinrichtungen.

Der Rechtsanspruch gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Grundschulkind der ersten vier Klassenstufen einen Anspruch. Zudem stellt der Bund im Rahmen des GaFöG bis zu 2,75 Milliarden Euro Investitionsmittel bereit. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung ist zwischen Bund und Ländern noch abzuschließen, die Gespräche dazu laufen derzeit. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Länder stufenweise aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030 mit 1,3 Milliarden Euro jährlich bei den Betriebskosten. 2023 soll dem Deutschen Bundestag erstmals ein Bericht zum Ausbaustand vorgelegt werden. Weitere Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von 750 Millionen Euro stellt der Bund den Ländern im Rahmen des Ende 2020 gestarteten Investitionsprogramms für ganztägige Bildung und Betreuung, mit dem der Ausbau der Ganztagsbetreuungsplätze beschleunigt werden soll, bereit. Der Förderzeitraum dieses Programms wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Ein guter Ganzttag ist dann gegeben, wenn sich Kinder wohlfühlen. Deswegen wird 2022 das ESF-Bundesprogramm „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganzttag“ gestartet, das pädagogische Fach- und Lehrkräfte an Grundschulen in einem gemeinsamen Prozess bei der Weiterentwicklung und Erprobung eines Partizipationskonzepts als Teil ihres Ganzttagsschulkonzepts unterstützt. Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern ist dabei von ausschlaggebender Bedeutung. Damit will der Bund auch wichtige Impulse für eine Verbesserung von Bildung und Betreuung im Ganzttag leisten. Die Gesamtausgaben im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes belaufen sich auf rund 81,5 Millionen Euro. Aktuelle und weitergehende Informationen finden sich auf <https://kinder-beteiligen-im-ganzttag.de/>.

In der 20. Legislaturperiode ist zudem die Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsrahmens von Bund, Ländern und Kommunen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen geplant.

4. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung

Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Schutzmaßnahmen sorgen seit zwei Jahren in allen Lebensbereichen für Einschränkungen, so auch in der Kindertagesbetreuung. Insbesondere im Frühjahr und im Winter 2020 bzw. im Frühjahr 2021 konnte die Mehrheit der Kinder aufgrund von Lockdown-Maßnahmen, pandemiebedingten Gruppen- und Einrichtungsschließungen oder individuellen Quarantäne-Auflagen nicht wie gewohnt ihre Betreuungseinrichtungen besuchen. Ab März 2021 kehrten die Bildungs- und Betreuungsangebote bundesweit schrittweise wieder in den Regelbetrieb zurück. Zum Gesundheitsschutz von Fachkräften und Kindern konnten Erzieherinnen und Erzieher ab diesem Zeitpunkt bevorzugt geimpft werden. Seit Dezember 2021 besteht auch ein Impfangebot für 5- bis 11-jährige Kinder. Da Kita-Kinder mehrheitlich noch nicht geimpft werden können, bedarf es anderer Instrumente, um einen sicheren Kita-Besuch zu ermöglichen und die Pandemie zu bekämpfen. Neben der Umsetzung von Hygieneregeln kamen in allen Bundesländern 2021 regelmäßige Tests von Beschäftigten und Kindern mit Hilfe von Antigen- Schnelltests in den Einrichtungen zum Einsatz. Eine flächendeckende Schließung von Kindertageseinrichtungen konnte durch diese Maßnahmen vermieden werden. Aufgrund der Bedeutung der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Familien besteht zwischen der Bundesregierung und den Ländern Einigkeit, dass das Offenhalten von Kitas, Kindertagespflege und Schulen oberste Priorität hat, sofern das Infektionsgeschehen es zulässt.

Das BMFSFJ begleitet die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung seit dem Sommer 2020 mit der Corona-KiTa-Studie und dem regelmäßigen Austausch im Corona-KiTa-Rat, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, der Trägerverbände, des Bundesverbands für Kindertagespflege, der Gewerkschaften, der Elternschaft und der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte auch die Länder Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen mitwirken. Mit der Corona-KiTa-Studie untersuchen das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das Robert Koch-Institut (RKI) aus medizinischer und sozialwissenschaftlicher Sicht die Rolle der Kindertagesbetreuung und der Kinder bei der Ausbreitung des Corona-Virus und was die Pandemie für die Kindertagesbetreuung, die Kinder und die Eltern bedeutet. Die Studie wurde um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert, sodass die Entwicklungen in den Wintermonaten 2021/2022 sowie längerfristige Folgen der Pandemie untersucht werden können. Die Studie fußt auf einer breiten Datenbasis: Im bundesweiten KiTa-Register machen

Kitas und Kindertagespflegepersonen wöchentlich Angaben zu u. a. Infektionsgeschehen, Personalsituation und zur Impfquote des Personals in Kitas. In der Verlängerungsphase der Studie werden Einrichtungen und Eltern zu den gesundheitlichen und psychosozialen Spätfolgen der Pandemie bei den Kindern und zum Unterstützungs- und Förderbedarf befragt. Das RKI wertet weiterhin amtliche Meldedaten etwa zu den COVID-19-Inzidenzen bei Kindern aus. Familien, die an den anlassbezogenen Untersuchungen des RKI zu Ausbrüchen in Kitas teilgenommen haben, werden circa 7 bis 12 Monate nach Infektion ihrer Kinder zu anhaltenden Beschwerden bei den Kindern (Long-Covid, Post-Covid) befragt. Die Ergebnisse werden in einem Quartals- und Abschlussbericht aufbereitet und auf der Seite <https://corona-kita-studie.de/ergebnisse> veröffentlicht. Die Erkenntnisse aus der Studie sowie die Ergebnisse der Beratungen im Corona-KiTa-Rat dienen als wesentliche Grundlage der fachlichen und politischen Arbeit im BMFSFJ.

Das im Rahmen des Konjunkturpakets „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ initiierte 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021“ wird in den Ländern umgesetzt. Für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen werden in diesem Sinne 1 Milliarde Euro durch den Bund verausgabt, die nach einer Verlängerung der Fristen noch bis Juni 2022 bewilligt werden können. Die Mittel können bis Ende 2023 abgerufen werden. Die Koalitionsparteien haben sich zudem im Koalitionsvertrag ein neues Investitionsprogramm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung niedergeschrieben. Die Konzeption ist nicht zuletzt von den haushälterischen Möglichkeiten abhängig.

A.II Kinder haben Rechte

1. Kinderrechte ins Grundgesetz

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK), verabschiedet. Deutschland ist einer von inzwischen 196 Vertragsstaaten. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung in 2010 ist die VN-KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Seit 30 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen der Politik, aber auch Forderungen von Verbänden und Organisationen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Für diese Grundgesetzänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich.

Die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ist Ziel der neuen Bundesregierung und im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode entsprechend festgeschrieben. Nach dem gescheiterten Versuch der Vorgängerregierung wollen die Regierungsparteien einen neuen Anlauf unternehmen.

2. Kinderrechte im Fokus von Berichterstattung und Projekten

Ob und wie die Vorgaben aus der VN-KRK umgesetzt werden, überprüfen die Vereinten Nationen alle fünf Jahre mit Hilfe des sogenannten Staatenberichtsverfahrens. Hierbei spielt auch die Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle: In Deutschland hat die National Coalition (NC), ein Netzwerk aus über 100 bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen, die Aufgabe, die VN-KRK – gerade bei Kindern und Jugendlichen selbst – bekannter zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen.

Im Oktober 2019 hat die NC ihren Ergänzenden Bericht zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt. Darin wird auch die Bedeutung einer expliziten Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz betont, die nach Überzeugung der NC normative Klarheit schaffen und sich positiv auf das Leben der Kinder in Deutschland auswirken würde. Verzögert durch die Corona-Pandemie fand am 10. Februar 2021 in digitaler Form die Anhörung der Zivilgesellschaft vor dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes statt. Daran waren auch neun Kinder und Jugendliche beteiligt, die dem Gremium den „Zweiten Kinderrechtebericht“, ein Mitmachprojekt der NC, präsentierten: 2.700 Kinderrechte-Reporterinnen und -Reporter in ganz Deutschland waren dafür aktiv und forderten vor allem mehr Mitbestimmung, gewaltfreie Erziehung und mehr Engagement gegen Diskriminierung.

Im Nachgang zur Anhörung der Zivilgesellschaft hat der VN-Kinderrechteausschuss seine „List of Issues“ an die Bundesregierung übersandt, ein umfangreicher Fragenkatalog, der unter Federführung des BMFSFJ beantwortet wird. Im September dieses Jahres findet vor dem UN-Kinderrechteausschuss in Genf eine Anhörung der Bundesregierung statt.

Die Umsetzung des Übereinkommens unabhängig zu beobachten und zu überwachen ist auch Aufgabe der Monitoring-Stelle VN-Kinderrechtskonvention. Sie wurde von der Bundesregierung 2015 auf Empfehlung des VN-Kinderrechteausschusses beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet.

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat mit Mitteln des BMFSFJ eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Kinderrechte-Strategie des Europarates (sogenannte Sofia-Strategie) in Deutschland eingerichtet und führt weitere Maßnahmen zur Verbreitung und Stärkung der

Kinderrechte durch. Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ wird mit finanzieller Unterstützung des BMFSFJ in diesem und im kommenden Jahr einen Schwerpunkt auf „Kinderrechte in der Arbeit der Kommunalaufsicht und Kommunen“ legen.

A.III Kinder und Jugendliche schützen und stärken

1. Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

In dieser Legislaturperiode soll vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, die gesetzliche Grundlage für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden. Der Bund wird gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und Verbänden die gesetzliche Grundlage im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses erarbeiten. Im Zentrum steht die Vorbereitung und Regelung der „Inklusiven Lösung“ – die Zusammenlegung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Bund wird die Vorbereitung der Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ im gesetzlich vorgesehenen Rahmen (vgl. § 107 SGB VIII) begleiten und evaluieren. Hierzu führt das BMFSFJ Projekte in folgenden Bereichen durch:

- Verwaltungsstrukturreform,
- prospektive Gesetzesfolgenabschätzung,
- Begleitung/Evaluation zur Einführung des Verfahrenslotsen.

Darüber hinaus wird das BMFSFJ ebenfalls auf der Grundlage des § 107 SGB VIII sukzessiv und sachgerecht die Regelungen des KJSG evaluieren.

Das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) baut mit dem Projekt „Umsetzungsbegleitung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturreform im Bereich der Eingliederungshilfe“ auf den bereits in der vergangenen Legislaturperiode erarbeiteten Grundlagen insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung eines „Fahrplans“ zur inklusiven Umstrukturierung auf (Laufzeit: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025). Kernbestandteil des Projekts ist die modellhafte Erprobung der Verwaltungsumstellung im Zuge der Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ in fünf Kommunen. Das FÖV wird die Erprobung wissenschaftlich begleiten und auswerten. Die Ergebnisse werden Ländern und Kommunen als Grundlage für eine erfolgreiche Umstellung zur Verwirklichung der Inklusiven Lösung zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wird für die prospektive Gesetzesfolgenabschätzung eine Datenbasis entwickeln. Zur Vorbereitung der Implementierung des Verfahrenslotsens klärt das Institut für das Recht der Sozialen Arbeit (IReSA gGmbH) mit einer Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen“ bis Juni 2022, ob und wie die Arbeit der Verfahrenslotsen durch den Einsatz digitaler Technologien unterstützt sowie qualitätsgesichert, konsistent und nachvollziehbar gestaltet werden kann. Der Koalitionsvertrag sieht zudem vor, dass die Verfahrenslotsen schneller als im KJSG vorgesehen und auch unbefristet eingesetzt werden sollen. Die Projekte zur Begleitung und Evaluation zur Einführung des Verfahrenslotsen tragen dem Rechnung, z. B. durch Einrichtung eines Forums zur Beratung und zum Austausch für alle interessierten Kommunen.

Zur Unterstützung des Beteiligungsprozesses wird eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

2. Umsetzung des reformierten Jugendschutzgesetzes für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz

Unter Federführung des BMFSFJ wurde in der letzten Legislaturperiode das Jugendschutzgesetz mit Unterstützung der Jugendministerien der Länder grundlegend modernisiert (2. JuSchG-ÄndG, Inkrafttreten Mai 2021). Zentral waren dabei insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für zeitgemäße Alterskennzeichnungspflichten, die nun für Filme und Spiele auch online gelten, sowie die Einführung gesetzlicher systemischer Vorsorgepflichten für Anbieter interaktiver Online-Dienste. Die Umsetzung des Gesetzes durch die zuständigen Akteure hat mit dem Inkrafttreten begonnen: Die Obersten Landesjugendbehörden sind für die Erarbeitung moderner Alterskennzeichnungen auf Grundlage der neuen Regelungen des JuSchG mit den Freiwilligen Selbstkontrollen zuständig; das BMFSFJ begleitet diesen Prozess. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) weiterentwickelt, zu deren erweitertem Aufgabenspektrum die Durchsetzung der neuen Anbieterpflichten, aber als zentralem Bundesakteur auch eine Orientierungs-, Vernetzungs- und Kommunikationsfunktion gehört. Hervorzuheben ist zudem der bei der BzKJ gesetzlich eingerichtete Beirat, der sie bei der Erfüllung der Aufgabe „Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes“ berät und dem – was ein Vorreiterbeispiel darstellt – auch Kinder und Jugendliche angehören. Der Beirat hat sich am 24. März 2022 konstituiert. Zur Erfüllung der Aufgaben der BzKJ findet ein größerer personeller und organisatorischer Aufbau der Behörde statt, der vom BMFSFJ im Rahmen der Fachaufsicht begleitet wird.

3. Bundesstiftung Frühe Hilfen

Das Ziel der Frühen Hilfen ist das gute und gesunde Aufwachsen der Kinder. Neben dem zentralen Aspekt Bindung werden hierbei nun vermehrt auch die Themen Ernährung und Bewegung in die Angebote und Maßnahmen integriert.

Um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zur Entlastung und Unterstützung von Familien und dem Kinderschutz gerecht zu werden, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen zu dynamisieren.

4. Medizinische Kinderschutzhotline

Das BMFSFJ fördert seit Oktober 2016 das Projekt „Medizinische Kinderschutzhotline“ des Universitätsklinikums Ulm. Die Medizinische Kinderschutzhotline bietet seit 1. Juli 2017 unter der Rufnummer 0800 1921000 bundesweit und rund um die Uhr bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen. Das Angebot richtete sich bis Dezember 2020 ausschließlich an medizinisches Fachpersonal, also Ärztinnen und Ärzte (in Kliniken oder niedergelassen), Zahnärztinnen und Zahnärzte, niedergelassene (Kinder- und Jugend-)Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Pflegekräfte. Seit dem 1. Januar 2021 steht die Hotline mit fachlicher Expertise und niedrigschwelliger Unterstützung bei Fragen zum medizinischen Kinderschutz auch Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichten zur Verfügung.

Seit Start der Medizinischen Kinderschutzhotline wurde diese bereits über 4.400 Mal kontaktiert. Der überwiegende Teil der Anrufenden stammte aus dem Gesundheitsbereich, 230 Beratungsgespräche (5,2 %) entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus konnten auch bereits erste Beratungsgespräche im Bereich der Familiengerichte verzeichnet werden. Die vom BMFSFJ zur Verfügung gestellte Fördersumme umfasst für den Zeitraum Oktober 2016 bis Dezember 2024 insgesamt rund 4,4 Millionen Euro. Weitere Informationen können der Internetseite der Medizinischen Kinderschutzhotline unter <https://www.kinderschutzhotline.de/> entnommen werden.

5. Kinder psychisch kranker Eltern

Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (AG KpkE) hat im Dezember 2019 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien vorgelegt. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung

mit der Umsetzung derjenigen Empfehlungen, die bundesgesetzliche Regelungsbedarfe betreffen, begonnen. Insbesondere hat das BMFSFJ mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zahlreiche wesentliche Empfehlungen aufgegriffen, u. a. durch Einführung eines Rechtsanspruchs für Familien auf niedrigschwellige und direkt verfügbare passgenaue Unterstützung in schwierigen und belastenden Lebensumständen und eines elternunabhängigen und bedingungslosen Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche. Auch auf Grundlage der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch- und suchterkrankten Eltern wird die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen in der 20. Legislaturperiode weiter vorangetrieben.

6. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Die Bundesregierung hat die neue Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Kerstin Claus, für die nächsten fünf Jahre benannt.

Das Amt soll in dieser Legislatur auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag beinhalten. Die gemeinsamen Vorbereitungen von USBKM und BMFSFJ für eine geplante Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne gehen voran. Auf erste Anfragen zur Unterstützung der Kampagne gingen zahlreiche positive Rückmeldungen ein.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird fortgeführt. Er arbeitet weiter an der Umsetzung der Ziele und Schritte, die mit Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft, Fachpraxis und Betroffenen in der „Gemeinsamen Verständigung“ in der Sitzung am 29. Juni 2021 verabschiedet wurden – in den Handlungsfeldern Schutz, Hilfen, Schutz vor Ausbeutung, Forschung und kindgerechtere Justiz. Im Rahmen der Arbeitsgruppen finden derzeit verschiedene Fachgespräche statt. Ein erstes Zusammentreffen für den Nationalen Rat unter dem neuen Vorsitz der Bundesministerin und der Unabhängigen Beauftragten ist für den Sommer 2022 geplant.

7. Fonds Sexueller Missbrauch und Heimerziehung

Der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) bietet seit 2013 als Ergänzendes Hilfesystem (EHS) niedrigschwellige und bedarfsgerechte Hilfen für Betroffene, die als Kinder und Jugendliche im familiären Bereich sexualisierte Gewalt erfahren haben. Betroffene können Sachleistungen wie z. B. Therapien in Höhe von maximal 10.000 Euro erhalten, bei behinderungsbedingtem

Mehraufwand bis zu 15.000 Euro. Die überwiegende Mehrheit der Antragstellenden (84 %) ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 30 und 69 Jahre alt. Für diese Betroffenen schließt der FSM auch in Zukunft die Lücke, die im Sozialen Entschädigungsrecht besteht, wenn die sexualisierte Gewalterfahrung bereits länger zurückliegt.

Durch personelle Aufstockungen, organisatorische Maßnahmen und eine Neustrukturierung des Antragsverfahrens hat die seit 2020 im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelte Geschäftsstelle des FSM die Rückstände in der Antrags- und Rechnungsbearbeitung abgebaut und ist im Sommer 2021 in den Regelbetrieb übergegangen. Durch die Neuaufstellung der Fondsverwaltung im BAFzA wurde der FSM dauerhaft stabilisiert.

Im EHS – Institutioneller Bereich wurde die Beteiligung der Arbeiterwohlfahrt, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., des Internationalen Bundes, des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg verlängert. Zudem haben der Deutsche Olympische Sportbund und das BMFSFJ im November 2021 einen Vertrag zur Abarbeitung der bis zum 1. Oktober 2021 eingegangenen Anträge mit Sportbezug beim EHS unterzeichnet.

Bei den Ende 2018 planmäßig beendeten Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ wurden die letzten Restzahlungen an die Errichter vorgenommen und die Rückflüsse vollständig überwiesen. Der Großteil des Restvermögens der Fonds wurde bereits 2020 an die Errichter zurückgezahlt. Damit sind die Fonds erfolgreich abgeschlossen.

8. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung

Der Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung, den das BMFSFJ Anfang Februar 2021 vorgestellt hat, informiert über die Strafbarkeit von weiblicher Genitalverstümmelung, auch wenn sie im Ausland vorgenommen wurde, sowie den drohenden Verlust des Aufenthaltstitels. Er ist mittlerweile auch in englischer, französischer und portugiesischer Sprache sowie in 15 weiteren asiatischen und afrikanischen Sprachen erschienen und kann auf der Seite des BMFSFJ unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280> abgerufen und auch als Druckfassung bestellt werden. Mittlerweile stehen auch Audiofassungen zur Verfügung. Im vom BMFSFJ geförderten Projekt „Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland: Bundesweite Schulungen zum Umgang mit FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) in der Beratungsarbeit“ wurden von September bis Dezember 2021 Fachkräfte u. a. aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem medizinischen und pädagogischen Bereich sowie sogenannte Community Agents im Umgang mit dem Schutzbrief geschult.

Anfang Januar 2022 hat die AG aus Bund, Ländern und Nicht-Regierungsorganisationen zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland getagt und u. a. Empfehlungen zum weiteren Umgang mit dem Schutzbrief, zu niedrigschwelliger Aufklärung, zur Einbindung der Communities und qualitativer Fortbildung v. a. im medizinischen Bereich entwickelt.

Das Projekt „Prävention und Hilfen bei Genitalverstümmelung in Mitteldeutschland“ von SAIDA International wird vom 13. April 2021 bis 31. Dezember 2022 im Rahmen des innovativen Teils des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert mit dem Ziel, ein mobiles Beratungsteam aufzubauen, welches Einrichtungen der Geflüchteten- und Migrationshilfe in Thüringen und Sachsen-Anhalt aufsucht und Betroffenen von weiblicher Genitalverstümmelung, Gefährdeten sowie den Fachkräften vor Ort Beratung anbietet. Zielgruppenspezifische Fortbildungsangebote für Fachpersonal sowie der Aufbau eines umfassenden Unterstützungsnetzwerks durch Kooperationstreffen und Arbeitskreise sollen zu einer besseren Versorgung Betroffener und Gefährdeter beitragen. Das Modellprojekt soll Erkenntnisse generieren, wie sich die Maßnahmen bundesweit übertragen lassen.

9. Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung

Das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ des BMFSFJ unterstützt junge Pflegende bundesweit durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot. Die „Pausentaste“ soll ihnen helfen, Pausen einzulegen, zu reflektieren und Hilfsangebote wahrzunehmen oder über die eigene Situation zu sprechen – auch anonym. Das Angebot umfasst die Website (<https://www.pausentaste.de/>), eine telefonische Beratung sowie eine E-Mail-Beratung und einen Terminchat. Auf der Homepage werden Erfahrungsberichte veröffentlicht und über eine dynamische Landkarte können betroffene Kinder und Jugendliche Hilfen vor Ort finden. Über www.pausentaste.de sollen in erster Linie betroffene Kinder und Jugendliche erreicht werden. Aber auch Lehrerinnen und Lehrer, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen und Kliniken sowie Jugendhilfeorganisationen und die Öffentlichkeit sollen auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Die Homepage der „Pausentaste“ wurde Ende 2020 um einen Elternbereich erweitert. Selbst erkrankte Eltern oder Eltern von einem Kind, das sich für ein anderes pflegebedürftiges Familienmitglied einsetzt, können ebenfalls angesprochen und sensibilisiert werden, um z. B. Unterstützung zu suchen. Flankierend zum Projekt „Pausentaste“ hat das BMFSFJ ein Netzwerk zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung ins Leben gerufen, welches sich mindestens einmal im Jahr zu einem fachlichen Austausch verbunden mit einem internen Netzwerkaustausch trifft. Dem Netzwerk gehören mittlerweile ca. 125 Initiativen an.

Die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde 2020 um junge Erwachsene mit Pflegeverantwortung in Ausbildung und Studium erweitert. Im Oktober 2021 widmete sich daher der jährliche Fachtag dieser Zielgruppe. Dabei wurden erstmals auch Referierende aus Großbritannien und der Schweiz einbezogen, die aus Forschung und Praxis berichteten. Dabei thematisierten die Vorträge insbesondere die Herausforderungen und Bedarfe von pflegenden jungen Menschen, die sich beim Übergang von Schule und Ausbildung bzw. Studium zeigen. Das Netzwerktreffen rückte den Aufbau und die regionale Bündelung von bereits tätigen Projekten und Initiativen von pflegenden Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Nummer gegen Kummer e. V. und Young Supporters e. V. stellten dazu einen Leitfaden vor, der im Rahmen eines Pilotprojektes zur regionalen Vernetzung in NRW angestoßen wurde. Der Leitfaden, der konkrete Empfehlungen und Hilfestellungen zur Organisation eines regionalen Netzwerkes gibt, steht auf der Homepage zum Download bereit.

Thematisch anknüpfend an den Fachtag wurde ferner ein „Digitales Hochschulpaket zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ für Studierende erarbeitet, mit dem Fachkräfte an Hochschulen für die Thematik sensibilisiert werden sollen. Außerdem dienen die Handlungsempfehlungen und Materialien für die hochschulinterne Öffentlichkeitsarbeit dazu, pflegende Studierende auf die vorhandenen Angebote aufmerksam zu machen. Das Hochschulpaket wurde im ersten Quartal 2022 an ca. 500 Hochschulen und hochschulinterne Beratungsstellen versendet.

10. Kinderschutzmaßnahmen des BMFSFJ anlässlich der Corona-Pandemie

Das BMFSFJ baute sofort zu Beginn der Pandemie die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (www.bke.de) aus. Das um 40 % erweiterte Angebot stand ab dem 23. März 2020 bis Ende 2021 zur Verfügung, die Geschäftsstelle der bke wird weiterhin gefördert.

Seit 1. Juli 2020 bis Ende April 2024 fördert das BMFSFJ auch das Onlineberatungsangebot der Jugendnotmail (www.jugendnotmail.de). Die Anzahl der Beratungsnachrichten hat sich seit März 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 35 % erhöht. Gefördert wird u. a. die Entwicklung einer hybriden App, um das Beratungsangebot noch stärker zu individualisieren. Zusätzlich wurde das Angebot von Jugendnotmail durch das Caritas-Angebot #gemeinsamstatteinsam des Projektes Suizidprävention für junge Menschen [U25] seit Mai 2020 verstärkt. Allein im Jahr 2020 konnten so monatlich mehr als 100 junge Menschen zusätzlich individuell beraten werden.

Die Förderung der „Nummer gegen Kummer“ (<https://www.nummergegenkummer.de/>) wird bis Ende 2022 aufgestockt, um die Erreichbarkeit des Kinder- und Jugendtelefons, des Elterntelefons sowie der Online-Beratung für Kinder und Jugendliche deutlich zu erhöhen. Dafür stellt das BMFSFJ von 2020 bis 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von rund 903.000 Euro (2022: 326.000 Euro) zur Verfügung. Das BMFSFJ plant gemeinsam mit Nummer gegen Kummer e. V. eine Schulbox, um die Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“ bei Kindern und Jugendlichen bekannter zu machen. Die Schulbox beinhaltet Informationsmaterialien (Flyer, Poster, Infokarten) für Lehrkräfte. Zudem beinhaltet die Box Anregungen für die Lehrkräfte, wie sie das Thema Sorgen und Probleme im Unterricht thematisieren und die Kinder und Jugendlichen für die Angebote der „Nummer gegen Kummer“ sensibilisieren können. Der Versand der Schulbox soll im Sommer 2022 beginnen. Im Vorfeld der Aktion erhalten insbesondere die Landesministerien, Schulämter und einschlägige Verbände eine Info-Mail und Bestellformulare.

Zudem wurde die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung von Beratungsangeboten und Hilfetelefonen für Eltern und Schwangere in Not u. a. durch eine Google-Anzeigen-Kampagne, Kooperationen mit Einzelhandelsketten (Plakataktion) sowie Hauswurfsendungen intensiviert.

Um der Frage nachzugehen, ob Kinder und Jugendliche während der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einer erhöhten Gefahr von häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, wurde im Auftrag des BMFSFJ mit Unterstützung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund (AKJStat) eine Zusatzerhebung bei den Jugendämtern über ihre Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2021 durchgeführt (sogenannte 8a-Meldeseite). Diese Zusatzerhebung, deren Daten mit denen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vergleichbar sind, ermöglichte bereits ab August 2020 erste Einschätzungen zur Entwicklung dieser Verfahren. In bisher fünf Berichten hat die AKJStat Zwischenergebnisse dieser Erhebung veröffentlicht, zuletzt am 13. September 2021 für den Erhebungszeitraum Mai 2020 bis März 2021 (Datenstand inklusive Nachmeldungen: 25. Juni 2021). Derzeit wird der Abschlussbericht erstellt. Die bisherigen Meldezahlen der 8a-Zusatzerhebung verzeichnen im Vergleich zur Vor-Corona-Zeit keine gravierenden Auffälligkeiten. Dies bedeutet: Die Jugendämter nehmen auch in der Krise ihre Kindeswohlsichernde Funktion wahr. Der Kinderschutz wird aufrechterhalten. Allerdings ist angesichts der Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Familien aufgrund der Corona-Pandemie und dem gleichwohl nicht zu verzeichnenden starken Anstieg der Fallzahlen nicht auszuschließen, dass das „Dunkelfeld“ nicht entdeckter Gefährdungen gewachsen ist. Die seit Juli 2021 vorliegende amtliche Statistik der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter bestätigt die Ergebnisse der Zusatzerhebung im Großen und Ganzen. Ausführliche

Informationen zu der Erhebung sowie die bisherigen Ergebnisse sind online unter <http://www.akistat.tu-dortmund.de/themen/kinderschutzgefaehrderungseinschaetzungen/monitoring/8a-zusatzerhebung> abrufbar.

Familien mit schwerst- und lebenslimitierend erkrankten Kindern sind durch die Corona-Pandemie von besonderen Belastungen betroffen. Aufgrund von Kontaktverboten und Kontakteinschränkungen war es den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten nicht möglich, die Familien im häuslichen Umfeld aufzusuchen. Ebenso mussten Gruppenangebote für Eltern oder Geschwisterkinder oder Seminare für Fachkräfte ausfallen. Nach wie vor gibt es erhebliche Einschränkungen, sodass Präsenzangebote der Begleitung und Beratung digitale Alternativen benötigen. Da es sich bei der Zielgruppe durchweg um Hochrisikopatientinnen und -patienten handelt, ist auch nach der Lockerung von Beschränkungen eine Rückkehr zu etablierten Begleitungsangeboten kaum oder nur sehr eingeschränkt möglich. Das BMFSFJ hat seit Juli 2020 mit insgesamt rund 160.000 Euro den nachhaltigen Aufbau digitaler Begleitungs-, Austausch- und Beratungsangebote des Deutschen Kinderhospizvereins e. V. und des Bundesverbandes Kinderhospiz e. V. unterstützt, um dem gestiegenen Bedarf nach sozialem Kontakt und Austausch Rechnung zu tragen und damit möglichen psychosozialen Belastungen begegnen zu können.

Hinsichtlich der Antragstellung bei der Bundesstiftung Mutter und Kind wurden die pandemiebedingten Handlungsleitlinien wegen des anhaltenden Infektionsgeschehens erneut bis zum 31. Mai 2022 verlängert. Die Handlungsleitlinien ermöglichen einen formlosen schriftlichen Antrag an die Schwangerschaftsberatungsstelle, nachdem vorher eine telefonische Beratung stattgefunden hat. Über die jeweils aktuellen Antragsmöglichkeiten informiert ein Pop-up-Fenster beim Öffnen der Website www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de. Während aller Lockdownphasen in den vergangenen zwei Jahren haben die Schwangerschaftsberatungsstellen mit Engagement und Kreativität die Arbeit für ihre Klientinnen fortgeführt. So konnte vor allem die Antragstellung weiter gut und auf hohem Niveau bewerkstelligt werden. Inzwischen ist weitgehend der Übergang in das Regelsystem mit persönlichen Beratungsgesprächen in den Beratungsstellen feststellbar. Grundsätzlich ist voraussichtlich deshalb eine weitere Verlängerung nicht mehr nötig. Diese wird auch aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates der Bundesstiftung Mutter und Kind vom 17. November 2021 nicht mehr erforderlich sein, da mit diesem eine allgemeine Regelung in die Vergaberichtlinien aufgenommen worden ist, die eine solche Sonderregelung bei besonderen Ausnahmesituationen, wie bspw. im Falle einer pandemischen Notlage, erlaubt.

Zudem wird, um Frauen jederzeit, schnell und unbürokratisch Zugang zu Schutz und Beratung zu ermöglichen, von Seiten der Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ (08000 116016) und „Schwangere in Not“ (0800 4040020) alles unternommen, um deren Betrieb trotz personeller Engpässe wegen der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten. Bezüglich der Beratung von Schwangeren in Konfliktsituationen hat das BMFSFJ den Ländern empfohlen, den vorhandenen Spielraum des Gesetzes zu nutzen und das übliche Verfahren anzupassen, d. h. konkret telefonische und/oder Online-Beratungsangebote zu nutzen.

Von April 2020 bis Dezember 2021 wurde mit zusätzlichen 417.000 Euro die Corona-Sonderseite des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe durch den Bund gefördert.

A.IV Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen

1. Eigenständige Jugendpolitik, Nationaler Aktionsplan (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung, Jugendstrategie der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, junge Menschen an den sie betreffenden Entscheidungen stärker zu beteiligen. Neben der vereinbarten Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre steht dafür insbesondere der Nationale Aktionsplan (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung zur Weiterentwicklung der Jugendstrategie der Bundesregierung. Die Jugendstrategie basiert auf dem Konzept der eigenständigen Jugendpolitik und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene (12 bis 27 Jahre) in einer eigenständigen Lebensphase befinden. Die Strategie dient insbesondere dazu, die Zusammenarbeit der Bundesministerien im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die junge Generation auszubauen. Ein NAP für Kinder- und Jugendbeteiligung bedeutet, auch über den Fokus der Jugendstrategie hinaus die Zielgruppe Kinder sowie die Länder und Kommunen in den Blick zu nehmen. Im Kern geht es darum, die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen auf allen politischen Ebenen zu stärken. Dazu sollen u. a. Qualitätsstandards für wirksame Beteiligung besser bekannt gemacht werden. Diese werden in einer aktualisierten und erweiterten Fassung, die in Zusammenarbeit des BMFSFJ, des Deutschen Bundesjugendrings und weiterer Expertinnen und Experten für unterschiedliche Handlungsfelder erarbeitet wurde, veröffentlicht. Sie stellen einen wichtigen Impuls für die weitere gesellschaftliche Diskussion im Rahmen des NAP dar.

Eine weitere Vereinbarung des Koalitionsvertrags betrifft die Stärkung selbstbestimmter Kinder- und Jugendparlamente und Beteiligungsnetzwerke. Dazu dient u. a. das Bundesvernetzungstreffen der Kinder- und Jugendparlamente im Rahmen der Initiative „Starke

Kinder- und Jugendparlamente“ (14. – 15. Mai 2022 in Weimar).

Als zentraler Beteiligungsbaustein zur Begleitung der Jugendpolitik auf Bundesebene findet vom 2. bis 4. September 2022 die Bundesjugendkonferenz (BuJuKo) in Berlin statt. Im Mittelpunkt der BuJuKo stehen Arbeitsgruppen zu aktuellen jugendpolitischen Themen, bei denen junge Menschen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Bundesministerien in den direkten Austausch treten. Die Veranstaltung ist eine wichtige Maßnahme im Rahmen des Europäischen Jahrs der Jugend 2022. Ebenfalls bereits terminiert sind inzwischen die JugendPolitikTage 2023, die vom 11. bis 14. Mai 2023 in Berlin stattfinden werden.

Die Transformation zu einer klimaneutralen Energieerzeugung und Wirtschaft ist eine drängende Herausforderung unserer Zeit und zentrales Vorhaben der Bundesregierung. Wichtiges Element ist dabei der Kohleausstieg. Zur Frage, wie der damit zusammenhängende Transformationsprozess in den betroffenen Regionen jugendgerecht gestaltet werden kann, liegen nun die Ergebnisse des Planathons „Jugend gestaltet Strukturwandel“ vor. Eine Jugend-Redaktion hat auf Grundlage der über 500 Ideen und bereits ausgearbeiteten Projektvorschläge analog zu den neun Förderbereichen des Strukturstärkungsgesetzes ein Jugend-Gutachten erstellt, das im Frühjahr 2022 den zuständigen Stellen auf Bundesebene und in den Ländern überreicht wird.

Der Jugend-Check ist ein Kernelement eigenständiger Jugendpolitik. Er überprüft Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf mögliche Auswirkungen auf die Lebenslagen junger Menschen zwischen 12 und 27 Jahren. Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat mit seinem 2. Bericht eine Bilanz der 19. Legislaturperiode vorgelegt und an Frau Staatssekretärin Margit Gottstein übergeben. Von 2017 bis 2021 wurden 126 Jugend-Checks veröffentlicht (mehr dazu: <https://www.jugend-check.de/veroeffentlichungen/berichte-komjc/>). Am 9. Mai 2022 führt das KomJC eine internationale Fachveranstaltung zu „Regulatory Impact Assessment on the Young Generation“ durch.

2. Förderung des Engagements und der demokratischen Bildung junger Menschen

Als wichtigen Pfeiler der Jugendarbeit unterstützt der Kinder- und Jugendplan des Bundes die bundeszentralen Träger der außerschulischen politischen Jugendbildung, die im Deutschen Bundesjugendring organisierten Jugendverbände und die bundeszentralen Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Ein wichtiges gemeinsames Austauschforum ist der „Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit“. Vom 20. bis 22. September 2021 fand der 3. Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit digital und mit Studio in Nürnberg statt. 1.400

Akteurinnen und Akteure aus Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik nahmen an den rund 180 Veranstaltungen des Bundeskongresses teil. Das Gastgeberland Bayern mit dem Bayerischen Landesjugendring, die Stadt Nürnberg und der Bund teilten sich gemeinsam die Kosten des Kongresses.

Für die Weiterentwicklung der politischen Jugendbildung lieferte der 16. Kinder- und Jugendbericht wichtige Erkenntnisse. Demokratie und demokratisches Verhalten müssen demnach von jeder Generation neu gelernt und eingeübt werden. Daraus ergibt sich die fortdauernde Notwendigkeit politischer Bildung. Auf über 600 Seiten schildert der Bericht die steigenden Herausforderungen für die Demokratie und die politische Bildung und liefert einen breiten und systematischen Überblick über die sozialen Räume, in denen junge Menschen politische Bildung erleben. Ob in der Familie, in Kita, Schule und Ausbildung, in außerschulischen Jugendbildungsstätten, beim politischen oder gesellschaftlichen Engagement oder auch in der Bundeswehr – politische Bildung findet in der gesamten Kindheit und Jugend statt. Der Bericht schildert die steigenden Herausforderungen für die Demokratie, beschreibt Entwicklungsbedarfe und Empfehlungen für die Fachpraxis, die Wissenschaft und die Politik und fordert ein klares Bekenntnis: Eine an Demokratie und Menschenrechten orientierte politische Bildung ist unverzichtbar. Seit seinem Erscheinen wird der Bericht in der Fachöffentlichkeit breit aufgenommen und diskutiert, ob in Fachveranstaltungen oder -veröffentlichungen. Begleitend zum Bericht hat das BMFSFJ eine Kurzbroschüre mit den zentralen Erkenntnissen und Empfehlungen sowie eine Jugendbroschüre, erstellt von einem jungen Redaktionsteam der Jugendpresse Deutschland, veröffentlicht. Alle Publikationen können auf der Seite des BMFSFJ kostenlos bestellt und heruntergeladen werden.

Bereits seit 2015 fördert das BMFSFJ mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes Gedenkstättenfahrten von jungen Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren, die außerhalb von Schule und Studium organisiert und durchgeführt werden. Mit dem Bundesprogramm „Jugend erinnert“ vom Auswärtigen Amt (AA) konnten die Mittel für die Gedenkstättenfahrten um jeweils 500.000 Euro im Jahr 2019 und 2020 auf 1,25 Millionen Euro aufgestockt werden. Seit 2021 konnten die Mittel im Kinder- und Jugendplan des Bundes in dieser Höhe verstetigt werden. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht eine Verstetigung und Modernisierung des Programms vor und ermöglicht somit ab 2022 eine weitere Aufstockung von 500.000 Euro durch das AA.

Eine demokratische Schulkultur wird u. a. durch den Schülerzeitungswettbewerb der Länder gefördert, den der Bund u. a. durch die Stiftung des Sonderpreises „Einsatz für eine bessere Gesellschaft“ unterstützt. Wettbewerb und Preisverleihung sind 2021 erstmals ausschließlich

digital durchgeführt worden.

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit fördert der Bund weiter die Ausrichtung der U 18-Wahlen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Die neue IT-Plattform hat sich bei der Bundestagswahl 2022 bewährt. 262.000 junge Menschen unter 18 gaben in rund 2.700 Wahllokalen ihre Stimme ab und zeigten damit, dass sie nicht erst ab 18 mitbestimmen möchten. U 18 wird getragen vom Deutschen Bundesjugendring, dem Deutschen Kinderhilfswerk und Landesjugendringen.

Das BMFSFJ unterstützt weiterhin die Initiative des Deutschen Bundesjugendrings, gemeinsam mit den Ländern (Federführung Baden-Württemberg) die Jugendleiterkarte Juleica weiterzuentwickeln und deren Attraktivität zu erhöhen. Der Bundesjugendring stellt die Karten für alle Jugendverbände auf regionaler Ebene aus und koordiniert inhaltlich die Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. 2023 soll die überarbeitete Juleica der JFMK vorgestellt werden

Darüber hinaus hat der Bund die infrastrukturelle Förderung der bundeszentralen Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 2021 dauerhaft deutlich erhöht. Damit trägt er auch der Forderung der Expertenkommission des 16. Kinder- und Jugendberichts Rechnung, systematischer als bislang Ermöglichungsstrukturen für politische Bildungsprozesse im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen, damit diese ihre besonderen Potenziale zur Förderung der Entwicklung von demokratischen Werthaltungen bei Kindern und Jugendlichen noch besser ausschöpfen kann.

3. Sportliche Kinder- und Jugendarbeit – Bewegungskampagne

Die sportliche Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen. Die Beteiligung an gemeinsamen sportlichen Aktivitäten stärkt das soziale Verhalten und bietet Möglichkeiten, Werte wie Vielfalt, Respekt und Toleranz zu vermitteln. Daher fördert das BMFSFJ neben einzelnen Projekten die entsprechenden Infrastrukturen. Die Corona-Pandemie hat jedoch zu immensen Einschränkungen geführt. So blieben Turnhallen, Sportplätze und Bewegungsorte monatelang geschlossen. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur die körperliche Bewegung, sondern auch die sozialen Kontakte und die persönliche Interaktion von Kindern und Jugendlichen zu kurz kamen. Wichtig ist nun, Kinder und Jugendliche wieder an den Sport heranzuführen und ihnen in Erinnerung zu rufen, wie viel Freude und Spaß Bewegung macht. Um den Neustart des Kinder- und Jugendsports nachhaltig umzusetzen, fördert das BMFSFJ eine Bewegungskampagne, die von der Deutschen Sportjugend (dsj) umgesetzt wird. Im Rahmen dreier Aktionstage (Oktober 2021, Mai 2022, September 2022) wurden bzw. werden bundesweit 90.000 Sportvereine aufgerufen, öffentliche und niedrigschwellige Angebote an

Kinder und Jugendliche zu richten, die sie zu mehr Bewegung motivieren und in Bewegung bringen. Eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne u. a. in den sozialen Medien begleitet die Aktionstage bundesweit.

Auch im Rahmen des Corona-Aufholpakets werden Anstrengungen unternommen, um Kinder und Jugendliche wieder für Bewegung zu begeistern. Für den Anschluss ist ein im Koalitionsvertrag verankertes Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit geplant (s. Kapitel C).

4. Kulturelle Jugendbildung

Junge Menschen brauchen Orte und Möglichkeiten, sich selbstbestimmt zu organisieren und kreativ-spielerisch auszuleben. Dafür bedarf es Träger, die verlässlich inspirierende Angebote und neue Perspektiven – jenseits der Familie und von Kita, Schule und Ausbildung – eröffnen. Die Förderung der bundesweiten Infrastrukturen zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes leistet einen unverzichtbaren Beitrag für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gepaart mit dem Ziel, Zuversicht zu tanken, Freude am Miteinander zu erleben und den eigenen Horizont zu erweitern. Die bundesweit agierenden Institutionen und Fachverbände sichern die Vielfalt und Qualität kultureller Kinder- und Jugendbildung, sie beraten und informieren, geben Impulse und fördern Vernetzung, Fachaustausch und Fortbildung. Zudem fördert das BMFSFJ eine Reihe von Wettbewerben, Preisen und Begegnungen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich kulturell zu betätigen und bundesweit über die Kultur miteinander in den Austausch zu treten.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendbildung haben sich auf Bundesebene in der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) zusammengeschlossen, die als Zentralstelle vom BMFSFJ im Kinder- und Jugendplan gefördert wird. Vertreten sind die Bereiche Musik, Spiel, Theater, Tanz, bildnerisches Gestalten, Literatur, Fotografie, Film, Medien und kulturpädagogische Fortbildung. Sie richtet zudem den Mixed Up Wettbewerb unter Schirmherrschaft des BMFSFJ aus.

Die Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e. V. ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für kulturelle Jugendbildung in Deutschland. In dieser Funktion erhält sie eine institutionelle Förderung durch das BMFSFJ. Für die unterschiedlichen Arbeitsfelder der kulturellen Bildung entwickelt und erprobt die Akademie Remscheid aktuelle und innovative Kursangebote. Ziel der Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist eine möglichst breite Umsetzung der Inhalte und Erfahrungen in die Praxis der Jugend- und Kulturarbeit vor Ort.

Im Bereich der Musik erhält die Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen eine institutionelle Förderung durch das BMFSFJ. Sie ist die Fortbildungseinrichtung bundeszentraler Verbände der außerschulischen Musikerziehung und Musikpflege und nimmt als öffentlich anerkannter Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Zudem fördert das BMFSFJ im musikalischen Bereich als Projektförderung den Deutschen Musikrat (DMR), der u. a. den Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ und die Bundesbegegnung „Jugend jazzt“ ausrichtet sowie mit dem Bundesjugendorchester, dem Bundesjugendchor und dem Bundesjazzorchester drei Nachwuchsensembles unterhält.

Außerdem fördert das BMFSFJ Projekte des Arbeitskreises Musik in der Jugend (AMJ), sowie die Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO), den Internationalen Arbeitskreis für Musik e. V., Jeunesses Musicales Deutschland e. V. (JMD), die den Deutschen Orchesterpreis unter Schirmherrschaft des BMFSFJ vergibt, sowie den Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM), der den Medienpreis Leopold vergibt, die Deutsche Streicherphilharmonie unterhält und u. a. den Musikschulkongress organisiert.

Im Bereich Spiel fördert das BMFSFJ Projekte der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der mobilen spielkulturellen Projekte e. V.

Des Weiteren erhält das Kinder- und Jugendtheaterzentrum in der Bundesrepublik Deutschland (KJTZ) eine jährliche Förderung im Kinder- und Jugendplan durch das BMFSFJ. Das KJTZ vergibt u. a. den Deutschen Jugendtheaterpreis und den Deutschen Kindertheaterpreis und organisiert das Deutsche Kinder- und Jugendtheater-Treffen sowie das Festival „Augenblick Mal!“. Außerdem fördert das BMFSFJ den Bund Deutscher Amateurtheater e. V. (BDAT), die Bundesarbeitsgemeinschaft Spiel und Theater e. V. (BAG Spiel und Theater), die u. a. das Deutsche Kindertheaterfest ausrichtet, sowie den Bundesverband Theaterpädagogik e. V. (BuT), der u. a. das jährliche Bundestreffen „Jugendclubs an Theatern“ organisiert.

Im Bereich Tanz fördert das BMFSFJ den Deutschen Bundesverband Tanz e. V. (DBT), der u. a. alle zwei Jahre den Bundeswettbewerb „Jugend tanzt“ ausrichtet.

Im Bereich des bildnerischen Gestaltens fördert das BMFSFJ den Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. (bjke), der u. a. unter der Schirmherrschaft des BMFSFJ den bundesweiten Wettbewerb „Rauskommen!“ ausrichtet, der seit 2010 bewegende und bewegliche künstlerische Projekte und Angebote von Kindern und

Jugendlichen auszeichnet.

Im Bereich der Literatur erhält die Internationale Jugendbibliothek e. V. (ijb) eine institutionelle Förderung durch das BMFSFJ. Sie ist die weltweit größte Bibliothek für internationale Kinder- und Jugendliteratur. Zudem stiftet das BMFSFJ den Deutschen Jugendliteraturpreis, der vom Arbeitskreis für Jugendliteratur e. V. (AKJ) organisiert und jährlich auf der Frankfurter Buchmesse verliehen wird.

Im Bereich des Films und der Fotografie fördert das BMFSFJ das Kinder- und Jugendfilmzentrum in Deutschland (KJF). Es veranstaltet im Auftrag des BMFSFJ u. a. den Deutschen Jugendfilmpreis und den Deutschen Generationenfilmpreis, die jährlich auf dem Bundes.Festival.Film verliehen werden, sowie den Deutschen Multimediapreis mb21 und den Deutschen Jugendfotopreis, der 2022 sein 60. Jubiläum feiert.

Das vom BMFSFJ beschlossene Aufholpaket nach Corona und die Schaffung förderrechtlicher Voraussetzungen haben dafür Sorge getragen, dass in der Pandemielage sowohl die Qualifizierung von Fachkräften als auch außerschulische kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche aufrechterhalten werden konnten (s. Kapitel C).

5. Europäische und internationale Jugendpolitik

Der Koalitionsvertrag sieht vor, sich zukünftig für ein stärkeres soziales Europa einzusetzen und dabei einen Schwerpunkt auf die Chancen und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu legen. Die Bundesregierung will sich dafür einsetzen, Zahlungen aus dem mehrjährigen Finanzrahmen der EU künftig flexibler zu gestalten und somit u. a. das Programm Erasmus+ zu stärken. Zudem soll die europäische und internationale Jugendarbeit gestärkt werden.

Auf Vorschlag der EU-Kommission wurde das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend (EJJ) erklärt. Ziel ist es u. a., jungen Menschen in Europa positive Perspektiven nach der Pandemie aufzuzeigen, ihre persönliche und berufliche Entwicklung zu unterstützen, ihr gesellschaftliches und politisches Engagement zu stärken und ihnen in allen Politikbereichen mehr Gehör zu verschaffen. Die EU-Institutionen und alle Ebenen der Mitgliedstaaten sowie zivilgesellschaftliche und weitere Akteure sind aufgerufen, im Laufe des Jahres geeignete Aktivitäten zu organisieren. Veranstaltungen können eigenständig in eine interaktive Karte auf der EU-Website zum EJJ eingetragen werden (https://europa.eu/youth/year-of-youth_de). Als Nationale Koordinatorin in Deutschland wurde Bettina Bundszus (Abteilungsleiterin Kinder und Jugend im BMFSFJ) benannt. Die Umsetzung des EJJ erfolgt zudem unter Einbindung bestehender EU-Programme und EU-Instrumente. Die Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend werden aus bestehenden EU-Programmen, u. a. Erasmus+ und

Europäisches Solidaritätskorps, unterstützt. Auf nationaler Ebene hat das BMFSFJ eine Stakeholder-Gruppe eingerichtet und plant u. a. eine Mitmach-Kampagne mit dem Ziel, Entscheidungsträgerinnen und -träger mit jungen Menschen in ganz Deutschland und im Netz in den Dialog zu bringen (<https://ejj2022.de>). Die für die nationale Koordination zur Verfügung stehenden EU-Mittel wird das BMFSFJ zu zwei Dritteln (190.000 Euro) den Ländern für eigene Aktivitäten zur Verfügung stellen.

Am 1. Januar 2022 hat Frankreich für sechs Monate die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Damit wurde zugleich die Trio-Präsidentschaft von Frankreich, Tschechien und Schweden sowie ein neuer Zyklus des EU-Jugenddialogs eingeläutet. Dessen Thema lautet „Gemeinsam für ein nachhaltiges und inklusives Europa“. Es bildete auch den inhaltlichen Rahmen für die digitale EU-Jugendkonferenz (24. bis 26. Januar 2022) sowie ein informelles Jugend- und Bildungsministertreffen am 27. Januar 2022 in Straßburg. Weitere Schwerpunkte der französischen Präsidentschaft im Bereich Jugend sind die Erarbeitung

- einer Ratsempfehlung zur Mobilität junger Freiwilliger in Europa (Überarbeitung der gleichnamigen Ratsempfehlung von 2008) sowie
- von Ratsschlussfolgerungen zur Förderung des Engagements junger Menschen als Akteure des Wandels zum Schutz der Umwelt.

2021 sind die beiden EU-Jugendprogramme Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps in Kraft getreten. Die Jahresarbeitsprogramme für 2022 wurden in den jeweiligen Sitzungen der Programmausschüsse im September 2021 beschlossen und nach Verabschiedung des EU-Haushalts für 2022 im Januar 2022 überarbeitet. Für den Bereich des non-formalen und informellen Lernens stehen in 2022 insgesamt 381 Millionen Euro in Erasmus+ Jugend und 150 Millionen Euro im Europäischen Solidaritätskorps zur Verfügung. Die Jahresarbeitsprogramme für 2023 werden bis Juli beraten. Es sind weitere Budgetsteigerungen zu erwarten.

Um das „Youth Wiki“, die europäische Enzyklopädie über die Jugendpolitiken in den EU-Mitgliedstaaten (auf Deutsch unter youthwiki.de), künftig stärker mit länderspezifischen und kommunalspezifischen Informationen aus den Bundesländern anzureichern (v. a. zu Jugend(sozial)arbeit), hat IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendpolitik der BRD e. V. im März 2022 eine erste Feedbackrunde mit den Ländern gestartet. Im Mittelpunkt steht das Thema „Partizipation“. Das Konzept für den Feedbackprozess wurde von IJAB in enger Abstimmung mit den zuständigen Bundesratsbeauftragten und dem BMFSFJ entwickelt.

Am 1. April 2021 hat das Deutsch-Griechische Jugendwerk (DGJW) mit seinen Büros in Leipzig

und Thessaloniki die Arbeit unter pandemiebedingten schwierigen Bedingungen aufgenommen. Schwerpunkt im ersten Jahr ist der Aufbau der Organisation und die Integration der bestehenden Partnerschaften und Akteure im deutsch-griechischen Jugendaustausch in die Arbeit des Jugendwerks. 2021 und 2022 liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit mit dem Projekt: „Erinnern für Morgen – Erinnerungskultur in Deutschland und Griechenland“ auf dem Aufbau der Erinnerungsarbeit des Jugendwerks. Nach einem gemeinsamen Neustart im internationalen Jugendaustausch nach der Corona-Pandemie soll mittelfristig ein weiterer Fokus des Deutsch-Griechischen Jugendwerks auf freiwilligen beruflichen Praktika liegen.

Nach zweijährigen pandemiebedingten massiven Einschränkungen des Jugendaustauschs plant das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) 2022 Aktivitäten, die die Wiederaufnahme von Jugendbegegnungen und die Stärkung der Partnerschaften zur Durchführung von Projekten vorsehen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung durch neue Impulse, auf inhaltlicher Unterstützung und auf der Schaffung von Räumen zur Planung neuer Projekte mit Partnern aus dem Nachbarland. Coronabedingte Ausnahmeregelungen zu den Förderrichtlinien wurden vorläufig bis Ende 2022 verlängert.

Die Gründung eines vom israelischen Premierminister (PM) Bennett in seiner früheren Funktion als Erziehungsminister 2018 mit Frau Bundesjugendministerin a. D. Giffey vereinbarten Deutsch-Israelischen Jugendwerks (DIJW) stagnierte für längere Zeit, wird in 2022 jedoch wieder forciert. Die Gründung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (AA, BMFSFJ und Counterparts) wurde vereinbart und die Teilnehmenden von deutscher Seite bereits benannt. Sowohl Herr Bundespräsident Steinmeier als auch Frau Bundeskanzlerin a. D. Merkel haben sich während ihrer Staatsbesuche in Israel im Juli und September 2021 für die Gründung eines DEU-ISR Jugendwerks ausgesprochen. Das Thema wurde auch Anfang März 2022 beim Besuch von Herrn Bundeskanzler Scholz bei Gesprächen mit PM Bennet in Israel angesprochen. PM Bennet signalisierte großes Interesse, die Arbeiten zur Zukunft des DIJW voranzutreiben. Ein gemeinsames Schreiben der Bundesaußenministerin und der Bundesjugendministerin im Nachgang zum Besuch des Bundeskanzlers ist den dortigen betroffenen Ministerien übermittelt worden. Nach Rückäußerung aus Israel sollen die Gespräche zur Zukunft des DIJW wieder aufgenommen werden.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) setzt den 2021 beschlossenen Wiederaufnahmeplan für die schulischen und außerschulischen Kinder- und Jugendbegegnungen um. Das Gesamtvolumen des Wiederaufnahmeplans beträgt insgesamt rund 10 Millionen Euro und trägt bis ins Jubiläumsjahr 2023, in dem das Deutsch-Französische Jugendwerk sein 60-jähriges Bestehen feiert. Gleichzeitig wurden auch die pandemiebedingten

Ausnahmeregelungen zu den Förderrichtlinien bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert.

Auf Initiative des Deutschen Bundestages wurde 2021 ein Sonderprogramm zur Intensivierung des deutsch-amerikanischen Jugendaustausches und Vorbereitung des Aufbaus eines Deutsch-Amerikanischen Jugendwerks aufgelegt. Hierzu hat das BMFSFJ Kontakt mit dem amerikanischen Außenministerium aufgenommen, um das Anliegen vorzustellen. Auch der Koalitionsvertrag betont, die transnationale Partnerschaft und die Freundschaft mit den USA erneuern und europäisch ausgestalten zu wollen. So soll der Jugendaustausch mit den USA weiterhin gefördert und in die Breite des Landes und der Gesellschaft getragen werden. Für den weiteren Prozess ist es aus Sicht des BMFSFJ erforderlich, den Informationsaustausch und eine Vernetzung zwischen den bisherigen Akteuren des deutsch-amerikanischen Jugendaustausches zu ermöglichen, den Austausch zu intensivieren und hierbei neue, interessierte Austauschpartner einzubeziehen. Gefördert durch das BMFSFJ hat IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendpolitik der BRD e. V. in enger Abstimmung mit dem Ministerium ein erstes Mapping relevanter Trägerstrukturen in der Zusammenarbeit mit den USA sowie potentieller Kooperationspartner vorgenommen. Ferner wurde ein USA-Special erarbeitet, das grundlegende Informationen zu Jugendpolitik in den USA, bestehenden Kooperationen im Jugendbereich und der Situation junger Menschen in den USA fachlich aufbereitet und bündelt. Das Special wurde Anfang 2022 auf der Website von IJAB veröffentlicht.

6. ESF-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“

In der ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 plant das BMFSFJ mit dem Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ kommunale Projekte für junge Menschen, die Unterstützung auf dem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung benötigen oder akut von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Hierzu gehören neben den sogenannten Care Leavern auch junge Menschen, die auf der Straße leben und keinen Zugang zu Hilfsangeboten haben. Das Interessenbekundungsverfahren lief bis Ende Februar 2022. Der Start des Programms ist für das 3. Quartal geplant.

7. Bundesprogramm „Respekt Coaches“

Mit primärpräventiven Angeboten an bundesweit 371 Schulen fördert das Programm mit knapp 400 Sozialpädagoginnen und -pädagogen Respekt, Toleranz und den Abbau von Vorurteilen an Schulen. Das Vorhaben basiert auf der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und wurde auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom Dezember 2020 im Jahr 2021 um den Themenschwerpunkt Rechtsextremismus erweitert. Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen wurden modellhaft Online-

Angebote entwickelt, die während der gesamten pandemischen Lage dauerhaft dort zum Einsatz kamen, wo aufgrund von Kontaktbeschränkungen Zugänge für die Respekt Coaches zu Schulen erschwert waren. Die Schulungen der Fachkräfte erfolgen auch weiterhin über Online-Seminare.

Die zweijährige wissenschaftliche Begleitung des Programms ist abgeschlossen und belegt die positive Wirkung des Programms. Der Bericht ist unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/182692/0678edd3d9f4fa0ac2c939420032da/respekt-coaches-endbericht-wissenschaftliche-begleitung-data.pdf> veröffentlicht.

In 2020 und 2021 wurden zwei Kreativwettbewerbe mit dem Titel #coronamachtkreativ ausgelobt, um die Lücke an pandemiebedingt reduzierten Bildungs- und Freizeitangeboten im Themenfeld der Jugendsozialarbeit zu füllen.

Während der Hochphase der Omikron-Welle wurde das Lehrpersonal über den Zeitraum von sechs Wochen von den Respekt Coaches an ihren Kooperationsschulen bei der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs unterstützt.

8. Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“

Die im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarte Bund-Länder-Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen wurde unter dem Titel „Schule macht stark“ im Oktober 2019 von der Kultusministerkonferenz und der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ (Bildungsministerien der Länder, BMBF, BMFSFJ) beschlossen. Das BMFSFJ wirkt weiterhin in der begleitenden Bund-Länder-AG zur Umsetzung der Initiative mit einem Fokus auf die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe mit.

9. Jugendmigrationsdienste

Die Arbeit an den rund 500 Standorten der Jugendmigrationsdienste ist trotz der Corona-Pandemie und der damit verbundenen behördlichen Vorgaben weitergegangen. Die Zahl der Beratungen und Begleitungen im Case Management sind in 2021 im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig (- 1,3 %) zurückgegangen. Die Beratung per Telefon oder Mail und über die Online-Plattform www.jmd4you.de wird verstärkt nachgefragt.

Im Projekt „Dig.it – digitale Zugangsstrukturen für die Erstintegration“ (Laufzeit Juli 2019 bis Juni 2022) werden Impulse für die notwendige Weiterentwicklung der Beratungsarbeit gegeben und

neue Strukturen entwickelt. Derzeit werden entwickelte Lösungen erprobt und abschließende Arbeiten erledigt.

Im Projekt „JMD digital – virtuelle Beratungsstrukturen für ländliche Räume“ (Laufzeit Dezember 2020 bis September 2022) setzen die vier meist ebenfalls virtuell arbeitenden Arbeitsgruppen zu den Themen Digital Streetwork, Virtuelle Welten, Online-Beratung und Öffentlichkeitsarbeit ihre Arbeit mit Test- und Praxisphasen fort.

Das gemeinsam mit dem BMI seit 2017 geförderte Modellprojekt „Jugendmigrationsdienst im Quartier“ ist Ende 2021 ausgelaufen. Die Erkenntnisse aus den über 650 Mikroprojekten und die dadurch gewonnene Expertise in der Quartiersarbeit werden verstetigt und zukünftig integraler Bestandteil der JMD-Arbeit sein. Dazu sind die Arbeitsgrundsätze der JMD aktualisiert und ein Rahmenkonzept zur Quartiersarbeit erstellt worden (s. <https://www.jugendmigrationsdienste.de/ueber-jmd>). Es finden Vernetzungstreffen zwischen erfahrenen JMDiQ-Mitarbeitenden und Mitarbeitenden aus anderen Standorten statt. Im Zuge eines Austauschtreffens mit BMWSB (vormalige Zuständigkeit BMI/Bau) werden Möglichkeiten weiterer Zusammenarbeit in der Sozialraum- und Quartiersarbeit ausgelotet.

10. Wissenschaftliche Unterstützung der Jugendpolitik, DJI 2030

Der Bund möchte die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens weiter voranbringen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ist die zentrale Forschungsinstitution zur Beratung der Kinder- und Jugendpolitik in Bund, Ländern und Kommunen. Das Institut konnte seine Größe und Bedeutung mit dem Wachstum der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren weiter stetig steigern. In vielfältigen, zukünftig hochrelevanten Themenbereichen, etwa bei der Bewertung der Folgen der Corona-Krise, den Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Qualitätsentwicklung der Ganztagsbetreuung und der Zukunft der außerschulischen Bildung, ist die Expertise des DJI essentiell.

Seit dem 1. Oktober 2021 ist Prof. Dr. Sabine Walper neue Direktorin des DJI. Zuvor war sie bereits seit fast zehn Jahren als Forschungsdirektorin am DJI tätig. Prof. Dr. Sabine Walper folgt in ihrer neuen Funktion auf Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, der sich in den Ruhestand verabschiedete. Im Anschluss an die Evaluation durch den Wissenschaftsrat und den Wechsel an der Spitze des Instituts wurde nunmehr das Konzept „DJI 2030“ erarbeitet, um das DJI infrastrukturell und forschungspolitisch weiter deutlich zu stärken.

B. Familienpolitik

Eine moderne und nachhaltige Familienpolitik sorgt dafür, dass Kinder in ihren Familien gut aufwachsen können. Die neue Bundesregierung will Familien in all ihrer Vielfalt unterstützen und entlasten. Im Koalitionsvertrag wurden zahlreiche Vorhaben verankert, die an die familienpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre anknüpfen, diese weiterentwickeln und verstärken, aber auch neue Akzente setzen. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen für eine nachhaltige Familienpolitik in dieser Legislaturperiode auf vier Handlungsfelder:

1. Familien bedarfsgerecht unterstützen – Armut vermeiden mit dem Ziel, eine gerechte Chancenverteilung für Kinder in Betreuung und Bildung zu erreichen und durch Erwerbsanreize die Unabhängigkeit und wirtschaftliche Sicherheit von Familien zu stärken.
2. Verbesserte Zugänglichkeit von Familienleistungen mit dem Ziel, die Leistungen besser bekannt zu machen, ihre Nutzung zu erhöhen und die Erleichterungen des digitalen Lebens für alle nutzbar zu machen.
3. Zeit für Familie – Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen mit dem Ziel, partnerschaftliche Optionen für Familienzeit bei vollzeitnaher, existenzsichernder Erwerbstätigkeit und für berufliches Fortkommen beider Eltern zu schaffen.
4. Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und gestalten mit dem Ziel, das Familienrecht zu modernisieren und queeres Leben zu verbessern.

Gerade in der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie, in der Eltern und Kinder unter großem Druck standen und immer noch stehen, hat sich gezeigt, wie wichtig für Familien Flexibilität, Sicherheit und gute Perspektiven für ihre Kinder sind. Eine nachhaltige Familienpolitik muss sich jetzt schon die Frage stellen: Was lernen wir aus der Pandemie für zukünftige Krisen, wie stärken wir die gesellschaftliche Fähigkeit zur Krisenbewältigung? Geholfen haben die zielgerichtete und bedarfsgerechte Unterstützung von Familien mit dem Notfall-KiZ, die Anpassungen im Elterngeld, die Ausweitung der Kinderkrankentage, die Verdienstausfall-Entschädigung für Eltern bei pandemiebedingt fehlender Kinderbetreuung im InfektionsschutzG und die eng am Infektionsgeschehen orientierte Wiederöffnung und Offenhaltung der Kitas und Schulen. Außerdem haben die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die partnerschaftlichere Rollenaufteilung zwischen Vätern und Müttern in der Krise stabilisierend gewirkt. Deshalb ist für eine nachhaltige Familienpolitik auch in Zukunft prioritär, benachteiligte Familien bedarfsgerecht zu unterstützen und Eltern dabei zu unterstützen, sich die Verantwortung für die Kinderbetreuung und die Erwerbstätigkeit partnerschaftlich aufzuteilen. Denn partnerschaftliche Vereinbarkeit verringert das Risiko, dass Familien bei Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit ausschließlich auf staatliche Transfers angewiesen sind. Dazu gehört neben der

Ausweitung der Erwerbstätigkeit der Mütter ein verstärktes Engagement der Väter bei der Betreuung und Erziehung der Kinder von Anfang an. Dies entspricht den Vorstellungen der Eltern: Fast die Hälfte der Eltern wünscht sich, gemeinsam für die wirtschaftliche Stabilität der Familie und das Wohlergehen der Kinder zu sorgen.

B.I Familien bedarfsgerecht unterstützen – Armut vermeiden

Das BMFSFJ setzt sich für grundlegende Verbesserungen bei der Unterstützung von Familien mit kleinen Einkommen ein. Diese Familien sollen wirksam darin unterstützt werden, ein auskömmliches Familieneinkommen zu erzielen und unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu werden.

1. Einführung einer Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung ist im Koalitionsvertrag vereinbart und greift eine langjährige Debatte auf. Neben Leistungsverbesserungen sollen vor allem die Kinder erreicht werden, die am meisten Unterstützung brauchen. Um bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, sollen das Kindergeld, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe nach SGB II/SGB XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie der Kinderzuschlag in einer Leistung gebündelt werden. Die Kindergrundsicherung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebetrug für alle Kinder und Jugendliche (ähnlich dem heutigen Kindergeld) und einem gestaffelten Zusatzbetrag, der vom Einkommen der Eltern abhängt (ähnlich dem heutigen Kinderzuschlag).

Die Einführung einer Kindergrundsicherung in ein bereits bestehendes System ist ambitioniert und komplex, da es Wechselwirkungen zu vielen anderen Leistungen gibt. Außerdem muss sichergestellt sein, dass sich Erwerbstätigkeit für Eltern lohnt, denn diese ist der nachhaltigste Schutz vor Armut. Zur Klärung dieser Punkte wurde Ende März 2022 eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMA Kindergrundsicherung) mit insgesamt sechs Ministerien (BMF, BMJ, BMAS, BMBF, BMWBS) unter Federführung des BMFSFJ eingesetzt. Die IMA Kindergrundsicherung wird bis Ende 2023 einen Abschlussbericht vorlegen, der die Grundzüge der Kindergrundsicherung festlegen soll.

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung soll ab dem 1. Juli 2022 für Kinder in Familien ohne oder mit niedrigem Einkommen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben, sowie für Kinder, für die Kinderzuschlag nach dem BKGG bezogen wird, ein Sofortzuschlag gezahlt werden (Kabinettsbeschluss vom 27. April 2022). Der Sofortzuschlag ist eine laufende und unbürokratische Hilfe, auf die sich Familien verlassen können. Er soll in der Höhe von 20 Euro ab dem 1. Juli 2022 ausgezahlt werden. Insgesamt können vom Sofortzuschlag rund 2,9 Millionen Kinder profitieren.

2. Kinderzuschlag

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung bleibt der Kinderzuschlag ein familienpolitischer Schwerpunkt. Mit ihm werden Familien mit kleinen Einkommen vor Armut geschützt, der Bedarf von Kindern wird gesichert und es wird dafür gesorgt, dass sich Erwerbstätigkeit auch bei kleinen Einkommen lohnt. Mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen werden zugleich die Teilhabemöglichkeiten von Kindern gestärkt. Das BMFSFJ hat eine Reihe von Informationen zum Kinderzuschlag veröffentlicht, um die Leistung vor allem bei der Zielgruppe der Familien mit kleinen Einkommen bekannter zu machen (www.kiz-digital.de; www.bmfsfj.de/kiz, <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>, <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>).

Der Kinderzuschlag wurde mit dem Starke-Familien-Gesetz in zwei Schritten – zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 – grundlegend neu gestaltet und verbessert. Ziel dabei war und ist es, den Zugang zum Kinderzuschlag dauerhaft zu vereinfachen und die Zahl der erreichten Kinder auch durch eine höhere Inanspruchnahme der Leistung nachhaltig zu steigern. Zusätzlich wurden die Bildungs- und Teilhabeleistungen grundlegend verbessert. Seit 2021 unterliegt der Kinderzuschlag einer jährlichen Dynamisierung. Seit dem 1. Januar 2022 beträgt der Höchstbetrag monatlich bis zu 209 Euro pro Kind. Um in der Corona-Pandemie insbesondere Familien helfen zu können, die kurzfristig ein geringeres Einkommen hatten und deswegen eine Unterstützung benötigten, wurde der Kinderzuschlag vereinfacht. Insbesondere die Vermögensprüfung wurde erleichtert. Vermögen ist nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Diese Regelung wurde – parallel zum SGB II – bisher bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Zur weiteren Erleichterung der Antragsstellung und Antragsbearbeitung wurde außerdem kurzfristig ein Kurzantrag auf Kinderzuschlag eingeführt, der mittlerweile verstetigt wurde; er kann alternierend, also immer im Wechsel mit einem normalen Antrag, genutzt werden.

Der Kinderzuschlag kommt bei den Kindern an. Die Zahl der mit dem Kinderzuschlag erreichten Kinder ist seit der Reform des Starke-Familien-Gesetzes (seit Juli 2019, damals rund 250.000 Kinder) und im Zuge der Corona-Pandemie stark gestiegen. Mit dem KiZ wurden im März 2022 rund 725.000 Kinder erreicht.

Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien sowie aus Familien mit kleinen Einkommen, die besonders von der Covid-19-Pandemie belastet sind, haben im Rahmen des Corona-Aufholpakets im August 2021 einen Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind erhalten. Damit wurden Familien unterstützt, die wenig finanziellen Spielraum haben und die auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Corona-Pandemie zurückblicken.

3. Kindergeld

Mit dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen traten zum 1. Januar 2021 weitere Entlastungen für Familien in Kraft. So wurde das Kindergeld um je 15 Euro erhöht und entsprechend auch der Kinderfreibetrag. Das Kindergeld zählt zu den wichtigsten Familienleistungen in Deutschland. Es erreicht die Familien direkt und trägt damit zu ihrer finanziellen Entlastung bei. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt es für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Gleichzeitig wurden die steuerlichen Kinderfreibeträge von 7.812 Euro auf 8.388 Euro erhöht.

Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz erfolgte eine weitere Stärkung von Familien durch einen erneuten Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für jedes Kind, für das im Jahr 2021 ein Kindergeldanspruch bestand. Das Kabinett hat beschlossen, im Juli 2022 einen weiteren Kinderbonus in Höhe von 100 Euro für jedes Kind, für das im Jahr 2022 ein Kindergeldanspruch besteht, auszubezahlen.

Sämtliche Änderungen werden auf dem Familienportal nachvollzogen. Das gesamte Portal und aktuell insbesondere der Themenbereich rund um finanzielle Hilfen und Unterstützung für Familien in der Corona-Zeit wird laufend aktualisiert (www.familienportal.de/corona). Mit in der Spitze mehr als 2 Millionen Zugriffen im Monat ist es ein wirksames Instrument zur Information von Familien.

4. Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

Am 14. Juni 2021 wurde die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie verabschiedet. Danach soll benachteiligten Kindern und ihren Familien der Zugang zu Angeboten und

Infrastrukturen in den Bereichen Bildung, Betreuung, Gesundheit, Ernährung und Wohnen gewährleistet werden. Dazu sind Nationale Aktionspläne mit einer Laufzeit bis 2030 vorzulegen.

In Umsetzung der Ratsempfehlung soll in Deutschland der Nationale Aktionsplan (NAP) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ erarbeitet werden. Dazu wird das Deutsche Jugendinstitut bis zum Sommer 2022 eine Machbarkeitsstudie vorlegen. Neben konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung geht es auch um eine Arbeitsstruktur, die die umfassende Beteiligung aller relevanten Akteure sicherstellt. Weiterhin sollen Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien eng eingebunden werden. Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz wurde als nationale „Kinderchancen-Koordinatorin“ für die Umsetzung des NAP in Deutschland ernannt.

Am 5./6. Mai 2022 findet unter Beteiligung der Bundesfamilienministerin, des EU-Kommissars Schmit und der Parlamentarischen Staatssekretärin Deligöz die digitale Kick-Off-Veranstaltung zum NAP statt. Neben einer Vorstellung des Projekts und einer Analyse der Ausgangslage in Deutschland soll gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen, Verbänden und NGOs sowie aus Fachpraxis und Wissenschaft ein Austausch zu den Zielen und zur Umsetzung des NAP stattfinden. Dabei kommen insbesondere Kinder und Jugendliche selbst zu Wort und äußern ihre Bedarfe, Wünsche und Erwartungen. In Fachforen zu den unterschiedlichen Bereichen der Ratsempfehlung sollen gemeinsam konkrete Handlungsempfehlungen für den NAP erstellt werden. Der NAP soll im zweiten Halbjahr 2022 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

5. Unterhaltsvorschuss

Die Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfall-Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) unterstützten in den letzten beiden Jahren rund 840.000 Kinder und deren alleinerziehende Elternteile. Weder bei der Zahl der Leistungsberechtigten noch bei den Leistungszahlungen oder den Rückgriffseinnahmen waren 2020 oder 2021 klar Folgen der Corona-Pandemie erkennbar.

Erfreulich sind die Entwicklungen bei den Einnahmen aus dem sogenannten Rückgriff bei den unterhaltspflichtigen Elternteilen. Die mit dem Bund abgerechneten Einnahmen beliefen sich 2021 auf 440 Millionen Euro (Bund und Länder insgesamt). Dies sind über 55 Millionen Euro bzw. 14,4 % mehr als 2020. In allen Ländern sind die Einnahmen im Vergleich zu 2020 gestiegen.

Die mit dem Bund abgerechneten Ausgaben von Bund, Ländern und den durch die Länder beteiligten Kommunen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beliefen sich in 2021 auf 2,45 Milliarden Euro, das sind 6 % mehr als im Jahr 2020.

Die Ursachen für den Ausgabenanstieg in 2021 um insgesamt 6 % setzen sich zusammen aus

- der Steigerung der Zahlbeträge gegenüber 2020 (+5,46 %),
- dem im Vergleich zu den Jahren nach dem UVG-Ausbau nur noch minimalen Anwachsen der Kinder im Unterhaltsvorschuss (+0,46 %/3.800) sowie
- der weiteren Zunahme des Anteils der erreichten älteren Kinder mit hohem Unterhaltsvorschussanspruch um 14.000 Kinder gegenüber einer Abnahme des Anteils der jüngsten Kinder mit geringem Unterhaltsvorschussanspruch um -10.000 Kinder.

Die Einnahmen steigen beim Unterhaltsvorschuss damit relativ deutlich stärker als die Ausgaben. Der erfreuliche erneute deutliche Anstieg der Einnahmen aus dem sogenannten Rückgriff wird in 2021, wie auch schon in 2020, besonders durch Verbesserungen in Ländern mit im Ländervergleich niedrigeren bis mittleren Rückgriffsergebnissen befördert. Grund dafür dürfte sein, dass der seit dem UVG-Ausbau 2017 auf die Verbesserung des Rückgriffs gesetzte besondere Fokus von Bund und Ländern gerade in Unterhaltsvorschuss-Stellen mit zuvor weniger genutzten Möglichkeiten zu Verbesserungen bei Personalausstattung und Organisation geführt hat. Trotz dieser Ergebnisse sind aber weitere Anstrengungen notwendig, um den Rückgriff noch weiter zu verbessern. Bund und Länder setzen ihre gemeinsame Arbeit fort, um weiteren Handölungsbedarf auszuloten und die Instrumente für den Rückgriff zu schärfen.

Der erste, zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fortschrittsbericht zur Verbesserung des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss ist Ende Mai 2022 an den Bundesrechnungshof abzugeben. Dabei ist auf sieben Punkte einzugehen:

1. Nutzung der UVG-Geschäftsstatistik inkl. Forderungsmanagement als Steuerungsinstrument,
2. weitere Zentralisierung der Rückgriffsbearbeitung,
3. Nutzung von Qualitätsstandards für den Unterhaltsrückgriff,
4. Nutzung von Richt- und Orientierungswerten für einen angemessenen Personaleinsatz in den Unterhaltsvorschuss-Stellen,
5. Festlegung und Nutzung von Mindeststandards bei der Aufsicht über den UVG-Vollzug,
6. Anwendung der Standards zur IT-Sicherheit im UVG-Bereich,
7. Prüfung der Verwaltungshaftung der Länder gegenüber dem Bund wegen Forderungsverlusten der Länder.

Zu den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Unterhaltsvorschussverwaltung wurden

gemeinsam mit den Ländern Hinweise zu zentralen Fragestellungen erarbeitet und für die Unterhaltsvorschuss-Stellen aufbereitet.

6. Mutterschutz

Am 4. Juli 2018 wurde der Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet. Das BMFSFJ hat für die in § 34 MuSchG vorgesehene Evaluation der neuen gesetzlichen Regelungen einen Auftragnehmer mit der Durchführung von Befragungen und einer ersten Aufbereitung der Evaluationsthemen beauftragt. Der Evaluationsbericht für den Deutschen Bundestag wird im zweiten Quartal des Jahres 2022 vorgelegt.

Aufgrund der besonderen Herausforderungen für den Schutz Schwangerer im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde auf Initiative des BMFSFJ ein Ad-hoc-Arbeitskreis aus Expertinnen und Experten aus dem Ausschuss für Mutterschutz gebildet. Dieser hat 2020 das Informationspapier „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ erarbeitet. Das Informationspapier wurde im März 2021 durch das BMFSFJ mit den Expertinnen und Experten aus dem Ausschuss für Mutterschutz aktualisiert. Ziel war und ist es, fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammenzutragen. So soll eine möglichst bundeseinheitliche Entscheidungsgrundlage für den Umgang mit dem Virus SARS-CoV-2 geschaffen werden. Das Informationspapier enthält zunächst allgemeine Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung. Darüber hinaus bietet das Informationspapier zielgruppenbezogene Informationen und Hinweise auf weiterführende Informationen für Schwangere und Stillende, für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für Betriebsärztinnen und -ärzte, für Frauenärztinnen und -ärzte sowie für Hebammen und Entbindungspfleger. Das Papier wurde auf der Internetseite des Ausschusses für Mutterschutz unter nachfolgendem Link veröffentlicht: <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/informationen-zum-mutterschutz-des-bmfsfj/informationspapier-mutterschutz-und-sars-cov-2>. Zudem ist auch eine Verlinkung im Familienportal des BMFSFJ sowie auf den Internetseiten vieler am Mutterschutz beteiligter Akteure erfolgt.

Im Jahr 2021 hat Deutschland das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Mutterschutz ratifiziert. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hatte dieses Übereinkommen bereits auf ihrer 88. Tagung am 15. Juni 2000 angenommen.

Darüber hinaus hat Deutschland das Gesetz zur Revision der Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 des Europarats ratifiziert. Deren Artikel 8 trifft Regelungen betreffend das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz.

Ein Ziel des Koalitionsvertrags ist es, Familien zu unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Neben einer zweiwöchigen vergüteten Freistellung für die Partnerin oder den Partner (auch für Alleinerziehende) nach der Geburt eines Kindes soll es den Mutterschutz und die Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin bei Fehl- bzw. Totgeburt künftig nach der 20. Schwangerschaftswoche geben.

7. Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen

Das durch das BMFSFJ und den Europäischen Sozialfonds finanzierte Programm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ förderte von 2015 bis Ende 2021 die Qualifizierung von Fachkräften aus der Eltern- und Familienbildung zu zertifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern. Der Schwerpunkt der Arbeit der Elternbegleitung liegt auf Familien in besonderen Lebenslagen, wie u. a. Familien mit kleinem (Erwerbs-)Einkommen oder Familien mit Flucht-/Migrationshintergrund. Aktuell steht den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern darüber hinaus seit Herbst 2020 ein regelmäßiges, kostenfreies Online-Angebot zur Verfügung – initiiert auf Wunsch vieler aktiver Fachkräfte nach einem kollegialen Austausch über Erfahrungen, Herausforderungen oder auch zu neuen Entwicklungen in der Elternbegleitung.

Mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) kofinanzierten Programm „ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“ plant das BMFSFJ, ab dem II. Quartal 2022 Elternbegleitung vor Ort zu stärken. In dem Programm sollen Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden. Ziel ist die stärkere Einbindung der Elternbegleitung in kooperative Arbeitsformen im Sozialraum und im kommunalen Kontext. Um Familien in besonderen Lebenslagen zu unterstützen, sollen mit dem Programm passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Bildungsangebote – von niedrigschwellig bis in formalisierter Form – realisiert werden, um Ressourcen von Eltern zur Förderung ihrer Kinder durch Maßnahmen der Erziehungs- und Bildungswegbegleitung zu stärken. Weitere Informationen unter www.elternchancen.de.

8. ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“

Im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ werden zugewanderte Mütter bei der Berufsorientierung, beim Erwerbseinstieg und in Vereinbarkeitsfragen beraten und begleitet. Das BMFSFJ hat in einer Wirkungsanalyse aus den Erkenntnissen des Programms die Erfolgsfaktoren für die Arbeitsmarktintegration bislang nicht

erwerbstätiger Mütter mit Migrationshintergrund identifiziert und empirisch untermauert. Das Programm zeigt, wie das Potenzial der bislang nicht am Arbeitsmarkt aktiven Frauen (1,2 Millionen) für erfolgreiche Integrationsverläufe mit einer eigenständigen Existenzsicherung, für Fachkräftegewinnung und für die Beendigung von Leistungsbezügen erschlossen werden kann. (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/starker-ansatz-stark-im-beruf--186250>).

In sieben Jahren Programmlaufzeit haben 17.000 Mütter partizipiert; 32 % sind nach „Stark im Beruf“ in (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung, Ausbildung oder – zu geringen Anteilen – in Selbstständigkeit übergetreten, zwei Drittel haben einen Erwerbsfokus entwickelt. Dies gelingt in „Stark im Beruf“ durch eine enge Verzahnung von alltagsintegrierter und niedrigschwelliger Sprachbetreuung, psychosoziale Begleitung sowie die Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen während und nach der Teilnahme. Mit der Bundesagentur für Arbeit vertieft das BMFSFJ seine Kooperation mit dem Ziel der Verstetigung von Maßnahmen. Dem Ziel dient auch ein ressortübergreifender Austausch mit dem BMAS, welches mit dem neuen ESF-Plus-Programm "MY TURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch" an die Erfahrungen aus „Stark im Beruf“ anknüpfen wird, das zum 30. Juni 2022 endet

Informationen zum Programm, Praxisbeispiele und Information zum Familiennachzug zu Fachkräften sind auf <https://www.starkimberuf.de/> zu finden.

9. Familienerholung

Im November 2021 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE) Qualitätskriterien für Familienferienstätten in Form einer Rahmenkonzeption „Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten“ veröffentlicht. Der Prozess der nun anstehenden Implementierung durch die BAG FE wird vom BMFSFJ mitverfolgt. Das BMFSFJ arbeitet weiterhin an der Fortentwicklung der Bauförderung im Bereich Familienferienstätten und wird die Länder zu gegebener Zeit über den aktuellen Stand informieren.

Zur Umsetzung des Haushaltsvermerkes im Bundeshaushalt 2019 zu Haushaltstitel 1703 – 893 22 („Aus dem Titelantrag können auch Verwaltungskosten der Träger sowie Studien und Projekte erstattet werden.“) hat das BMFSFJ ein Merkblatt zur Projektförderung erarbeitet und ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Zur bedarfsgerechten, qualitativen Weiterentwicklung der Familienferienstätten werden damit seit 2019 neben der Bauförderung erstmals auch Projekte in acht Familienferienstätten mit dem Schwerpunkt auf Familien in besonderen Lebenslagen, insbesondere Familien mit kleinen Einkommen und Eltern mit Kindern mit Behinderungen, gefördert. Daneben wurden fünf Projekte mit einer kürzeren Laufzeit gefördert (bis 2019/2020). Die Projekte werden vom DJI wissenschaftlich begleitet, ein

Zwischenbericht wurde im Dezember 2021 vorgelegt. Auf Einladung des DJI hat im Dezember 2021 zudem ein digitaler Austausch mit den geförderten Familienferienstätten stattgefunden.

Die Corona-Pandemie stellt die gemeinnützigen Familienferienstätten vor große wirtschaftliche Herausforderungen. Die intensiven Bemühungen des BMFSFJ, ergänzend zu den Maßnahmen der Länder, die Familienferienstätten in der Krise zu unterstützen, waren erfolgreich. Neben Regelungen wie Kurzarbeitergeld oder der ausgesetzten Insolvenzantragsfrist können die gemeinnützigen Familienferienstätten Kredite aus dem KfW-Sonderkreditprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ sowie Zuschüsse aus dem Programm für Überbrückungshilfen beantragen. Zudem waren Familienferienstätten antragsberechtigt im Sonderprogramm „Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbildung“ (s. Kapitel C).

Damit sich Familien von den Belastungen der Pandemie erholen und Kraft für den Alltag tanken können, wird Familien mit kleineren Einkommen und Familien mit Angehörigen mit einer Behinderung (Elternteil oder Kind) im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ ein kostengünstiger Familienurlaub ermöglicht. Für bis zu eine Woche Urlaub müssen berechnete Familien nur etwa 10 % der üblichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung zahlen, die restlichen 90 % übernimmt der Bund. Die vergünstigte Familienauszeit können Familien in an der Maßnahme teilnehmenden gemeinnützigen Familienferienstätten und weiteren für die Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. familienfreundlichen Jugendherbergen) seit dem 23. September 2021 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2022 buchen. Informationen zur Maßnahme erhalten Familien unter www.bmfsfj.de/corona-auszeit. Die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ ist Teil des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ (s. Kapitel C). Für die Maßnahme stellt das Bundesfamilienministerium 2021 und 2022 insgesamt bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Nach Angaben der teilnehmenden Einrichtungen haben vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 rund 4.000 Familien von der Maßnahme profitiert.

10. Verbundprojekt „Stärkung von Partnerschaftsbeziehungen, kooperativer Elternschaft und Trennungsbewältigung: Online-Orientierungshilfe für Eltern und Kinder“ (STARK – Streit und Trennung meistern)

Angesichts hoher Trennungsraten und der beträchtlichen ökonomischen, psychischen und sozialen Kosten einer Trennung für Eltern und Kinder soll in dem vom BMFSFJ geförderten Projekt ein differenziertes Online-Angebot entwickelt werden, das zielgruppenspezifische

Elemente zur Prävention von Trennungen, zur Orientierung in der Trennungsphase und zur kindeswohlorientierten Ausgestaltung gemeinsamer Elternschaft nach der Trennung sowie zur Unterstützung der Trennungsbewältigung bei Kindern und Jugendlichen umfasst.

Die geplante Online-Plattform richtet sich mit zielgruppenspezifischen Inhalten an Eltern in der Trennungsphase sowie Eltern und Kinder bzw. Jugendliche nach der Trennung. Diesen stehen – ausgehend von einer Landing Page – sowohl informative Elemente zur Verfügung (insb. juristische und ökonomische Informationen) als auch psychoedukative Elemente, die dem Training von Bewältigungs- und Beziehungs- bzw. Interaktionskompetenzen dienen, sowie nützliche Tools (z. B. Planungslisten für Umgangskontakte). Das Projekt verbindet psychologische, ökonomische, juristische und IT-Expertise und soll bis Ende 2023 die inhaltlichen Angebote erarbeiten und nach einem Testlauf online bringen. Neben den Eltern und Kindern/Jugendlichen können Fachkräfte bei der (Trennungs-)Beratung die Online-Orientierungshilfe einsetzen bzw. die Eltern darauf verweisen. Eine Beta-Version der Plattform ist für Sommer 2022 geplant.

B.II Verbesserte Zugänglichkeit von Familienleistungen

Die Bedeutung digitaler Anwendungen ist ganz besonders im Zuge der Corona-Pandemie sprunghaft gewachsen. Ob im beruflichen Arbeitsalltag im „Homeoffice“, in der Gestaltung des schulischen Lernens von zu Hause aus, in der Vernetzung von Hilfsangeboten, in der Schaffung digitaler Zugänge zu Beratungsangeboten oder in der Ausgestaltung von Freizeitaktivitäten: Das BMFSFJ sieht es als seine Aufgabe an, diese Entwicklungen aktiv zu begleiten und zu fördern. Menschen sollen ihren Alltag meistern und dabei neue digitale Wege des beruflichen und privaten Miteinanders gehen. Und es geht darum, diese Werkzeuge für zukünftige Ausnahmesituationen zu sichern, aber sie auch für den Alltag jenseits der Corona-Pandemie zu erproben und zur Verfügung zu stellen.

1. Innovationsbüro „Digitales Leben“ und „Digitale Agenda für eine smarte Gesellschaftspolitik“

Im Koalitionsvertrag heißt es, „die Verwaltung soll agiler und digitaler werden“ und „auf interdisziplinäre kreative Problemlösungen setzen“. Ziel ist es, „das Silodenken [zu] überwinden“ und „feste ressort- und behördenübergreifende agile Projektteams und Innovationseinheiten mit konkreten Kompetenzen“ auszustatten. Das „Innovationsbüro Digitales Leben“ ist die zentrale Innovationseinheit des BMFSFJ und begleitet das Haus seit 2019 auf seinem Weg zum smarten, agilen Gesellschaftsministerium. Es befähigt die Mitarbeitenden, agil zu arbeiten, stärkt ihre

Digitalkompetenz, fördert die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit und hilft, die Potenziale der Digitalisierung für die Zielgruppen des BMFSFJ nutzbar zu machen.

Im Jahr 2021 hat das BMFSFJ mit Unterstützung des Innovationsbüros eine neue Digitalstrategie „Agenda für smarte Gesellschaftspolitik“ erarbeitet. Sie ist eine digitalpolitische Weiterentwicklung der „Digitalen Agenda für eine lebensWerte Gesellschaft“ von 2017/2018 und wurde erstmals in einem gemeinsamen Arbeitsprozess mit allen Abteilungen im Haus entwickelt. In fünf Handlungsfeldern werden Themen identifiziert, die digitalpolitisch hochaktuell sind und gleichzeitig besonders anschaulich machen, wie sich die Digitalisierung im Alltag der Menschen auswirkt. Die Handlungsfelder lauten: Smarte Lebensführung, Digitale Teilhabe und Beteiligung, Digitale Souveränität, Intelligente Services und Innovative Datennutzung. Mit der Strategie gibt das BMFSFJ Antworten darauf, wie eine gemeinwohlorientierte „smarte Gesellschaftspolitik“ in einer digitalisierten Welt aussehen kann und welche Rolle und Aufgaben das BMFSFJ in diesem Kontext übernimmt.

2. Potenziale der Digitalisierung für einfache und innovative Zugänge nutzen: ElterngeldDigital, KiZDigital, Familienportal, Infotool Familie und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen

Die laufenden Arbeiten des BMFSFJ hinsichtlich einfacher und nutzerinnenorientierter und nutzerorientierter Zugänge zu Familienleistungen schließen unmittelbar an die Vorhaben des Koalitionsvertrags an. Die Arbeiten an ElterngeldDigital schreiten insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Themenfeld „Familie und Kind“ zügig voran. Der Onlinedienst wird schrittweise in den teilnehmenden Bundesländern ausgerollt. Aktuell sind bereits acht Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) mit einem Antragsassistenten bis Reifegrad 2 freigeschaltet. Bis zum 2. Quartal 2022 sollen die verbleibenden Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen werden. Der volldigitale Elterngeldantrag (Reifegrad 3; elektronische Datenübertragung mit Nachweisen) und die digitale Bescheidzustellung sollen bis Ende 2022 für alle teilnehmenden Länder bereitgestellt werden. Das Land Bremen hat sich auch bereit erklärt, den Weiterbetrieb des Onlinedienstes ElterngeldDigital nach der Entwicklung durch den Bund zu verantworten. Hierfür ist eine Verwaltungsvereinbarung mit den nachnutzenden Ländern geplant.

Für die Beschleunigung der Onlinezugangsgesetz-Umsetzung investiert der Bund drei Milliarden Euro im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Davon stehen rund 130 Millionen Euro für das Themenfeld Familie und Kind zur Verfügung, welches das

BMFSFJ federführend gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen bearbeitet. Die Digitalisierung der im Themenfeld angelegten Verwaltungsleistungen werden gemäß einer Einzelvereinbarung zwischen dem BMFSFJ und Bremen in neun Umsetzungsprojekten mit dem Ziel der Nachnutzbarkeit in allen Ländern („Einer für alle“/EfA-Prinzip) bis Ende 2022 umgesetzt: 1) Eheschließung, 2) Namensänderung, 3) Familienförderung, 4) Betreuungs- und Kulturangebote, 5) Adoption und Pflegekinder, 6) Schwangerschaft, 7) Geburt, 8) Elterngeld, 9) Kombinierte Familienleistungen.

Auch der Online-Dienst KinderzuschlagDigital (KiZDigital) wird gemäß des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022 weiter ausgebaut. Bis zu dieser Frist soll der Antragsprozess möglichst vollständig digitalisiert sein (Antrag, Authentifizierung, Nachweise, Rückkanal/Bescheidung).

Der Koalitionsvertrag sieht darüber hinaus die Einführung einer Kindergrundsicherung vor, die „automatisiert berechnet und ausgezahlt“ werden soll (vgl. Abschnitt B.I.1). Es ist zu prüfen, wie die Vorarbeiten im Kontext des Digitale Familienleistungen-Gesetzes oder des Registermodernisierungsgesetzes oder übergeordnete Prozesse im Kontext der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes nutzbar gemacht werden können.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsvorverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen (kurz: Digitale-Familienleistungen-Gesetz) wurde die Möglichkeit des Datenaustauschs zwischen Behörden im Kontext der Beantragung des Elterngeldes geschaffen: Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Beantragung zukünftig so wenige Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen. Stattdessen sollen Behörden die jeweils erforderlichen Daten und Nachweise mit Einwilligung der Antragsstellenden elektronisch untereinander austauschen (insbesondere Gehaltsnachweise, Geburtsurkunde, Bescheinigungen über Mutterschaftsleistungen). Das Gesetz ist im Dezember 2020 in Kraft getreten. Mit dem Ziel eines Datenabrufs durch die Elterngeldstellen bei der Deutschen Rentenversicherung wurden im Rahmen des Themenfelds „Familie und Kind“ bereits Strukturen und Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen nun die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Vorarbeiten zwischen den Ländern, dem Bund und weiteren Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden. Ebenso werden aktuell die Grundsätze für das Meldeverfahren der Krankenkassen mit den Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 1 SGB V im Rahmen einer vom GKV-Spitzenverband eingerichteten Arbeitsgruppe abgestimmt.

B.III Zeit für Familie – Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen

Nachhaltige Familienpolitik verschafft Familien mehr zeitliche Freiräume und unterstützt die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten entsprechend der elterlichen Wünsche. Die Corona-Pandemie hat einmal mehr verdeutlicht: Verbesserte Vereinbarkeit sowie eine partnerschaftlichere Aufgabenteilung der Aufgaben zwischen Vätern und Müttern wirkt stabilisierend auf Familien: Die ausgeweitete Erwerbstätigkeit von Müttern verringert das Risiko, dass Familien bei Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit ausschließlich auf staatliche Transfers angewiesen sind. Das größere Engagement der Väter bei der Betreuung und Erziehung der Kinder von Anfang an schafft Freiräume, gemeinsam für die wirtschaftliche Stabilität der Familie und das Wohlergehen der Kinder zu sorgen.

1. Reform des Elterngelds

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ vom 12. Februar 2021 sollen Familien mehr Freiräume erhalten und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen den beiden Elternteilen soll weiter unterstützt werden. Hierfür wurden durch die Elterngeldreform die während des Elterngeldbezugs geltenden Arbeitszeitregelungen und der Partnerschaftsbonus flexibler gestaltet und damit noch stärker an die Bedürfnisse der Eltern angepasst.

Eltern von besonders früh geborenen Kindern werden länger durch das Elterngeld unterstützt. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen drei und bei 16 Wochen vier.

Darüber hinaus gibt es Vereinfachungen und Klarstellungen im Gesetz, die sich aus der Praxis ergeben haben. Hiervon sollen Eltern und Verwaltung profitieren. Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften wird damit eine bessere Berücksichtigung ihrer Einnahmen im Elterngeld ermöglicht.

Durch die Neuregelungen werden Eltern unterstützt, Familienleben und Beruf noch besser zu vereinbaren. Die Neuregelungen gelten für alle ab dem 1. September 2021 geborenen Kinder.

Darüber hinaus hat die COVID-19-Pandemie zur Folge, dass nicht alle Eltern die Voraussetzungen für das Elterngeld erfüllen konnten. Um die betroffenen Familien weiterhin

effektiv mit dem Elterngeld zu unterstützen, wurde das Elterngeld zunächst mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 angepasst:

- Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiteten und an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt wurden, konnten ihre Elterngeldmonate aufschieben.
- Eltern sollten den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger gearbeitet haben als geplant.
- Einkommensersatzleistungen wie bspw. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sollten das Elterngeld nicht reduzieren. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen.
- Monate mit pandemiebedingt geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die infolge der Corona-Pandemie Einkommensausfälle haben, etwa weil sie Kurzarbeitergeld beziehen.

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, wurden durch das Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen die Sonderregelungen im Elterngeld, die die Einkommensverluste durch die Pandemie ausgleichen sollen, sowie die Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus bis zum 23. September 2022 verlängert. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Elterngeldreform wurde zudem die befristet eingeführte Regelung der Nichtanrechnung von Einkommensersatzleistungen im Elterngeld verstetigt.

Durch den neuen Koalitionsvertrag sollen Familien noch besser unterstützt werden, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Mit dem Elterngeld, dem ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus gibt es bereits gute Instrumente, mit denen eine partnerschaftliche Aufgabenteilung unterstützt wird, solange die Kinder klein sind. Der Koalitionsvertrag sieht einige wichtige Punkte zur Verbesserung des Elterngelds vor, wie einen weiteren exklusiven Partnermonat, die Verlängerung des elternzeitbedingten Kündigungsschutzes, den Elterngeldanspruch für Pflegeeltern, die Dynamisierung von Mindest- und Höchstbetrag und den Ausbau der sogenannten Frühchen-Monate. Damit die gemeinsame elterliche Verantwortung von Beginn an gestärkt werden kann, soll zudem eine zweiwöchige vergütete Freistellung des Partners oder der Partnerin nach der Geburt neu eingeführt werden. Die Umsetzung der Neuregelungen wird derzeit beraten.

Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

Gemäß der Richtlinie vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Mindestvorschriften umzusetzen, um die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird. Dazu legt diese Richtlinie individuelle Rechte fest, und zwar in Bezug auf Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige sowie flexible Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Eltern oder pflegende Angehörige sind. Der größte Teil der Vorgaben der Richtlinie bedarf keiner weiteren Umsetzung in Deutschland, weil er dem bereits geltenden nationalen Recht entspricht.

Umsetzungsbedarf besteht bzgl. rechtlicher Anpassungen zu flexiblen Arbeitszeitregelungen bei Elternzeit, Familienpflegezeit und Pflegezeit für Kleinbetriebe sowie einer erweiterten Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Dazu wird derzeit ein Regelungsentwurf erarbeitet. Dabei wird zum einen die Prüf- u. Beantwortungspflicht des Arbeitgebers auch auf Beschäftigte dieser Betriebe ausgeweitet. Zum anderen sollen sich Beschäftigte mit Fragen in Zusammenhang mit der Diskriminierung wegen der Inanspruchnahme von Rechten, die unter die Vereinbarkeits-Richtlinie fallen, an die ADS wenden können. Die Aufgaben der ADS als zuständige Gleichbehandlungsstelle werden in § 27 AGG entsprechend ergänzt.

2. Erweitertes Kinderkrankengeld

Um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Krise zu unterstützen, wurde die Sonderregelung zum Kinderkrankengeld in das Jahr 2022 hinein verlängert. Gesetzlich krankenversicherte Eltern können damit auch im Jahr 2022 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage (Alleinerziehende für 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage.

Gesetzlich krankenversicherte Eltern können für den Zeitraum bis einschließlich 23. September 2022 Kinderkrankengeld auch dann in Anspruch nehmen, wenn ihr gesetzlich krankenversichertes Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat. Das heißt: Eine Einrichtung zur

Kinderbetreuung oder eine Schule ist pandemiebedingt behördlich geschlossen, der Zugang zur Einrichtung oder Zeiten sind eingeschränkt oder die Präsenzpflcht im Unterricht wurde ausgesetzt (z. B. bei Homeschooling, Distanzlernen). Das gilt auch, wenn einem Kind aufgrund eines Schnelltestergebnisses der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule untersagt ist. Kinderkrankengeld kann auch beantragt werden, wenn das Kind eine Einrichtung auf Empfehlung von behördlicher Seite nicht besucht. Die Regelung liegt in der Zuständigkeit des BMG.

Die Bundesregierung plant laut Koalitionsvertrag, die reguläre Zahl der Kinderkrankentage zukünftig von 10 auf 15 Arbeitstage pro Elternteil und Kind zu erhöhen, für Alleinerziehende von 20 auf 30 Tage.

Berufstätige Eltern (auch Selbständige) haben neben den erweiterten Kinderkrankentagen ebenso einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Verdienstaussall nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1a IfSG), wenn sie ihre Kinder wegen pandemiebedingt fehlender Kinderbetreuung zu Hause betreuen müssen.

Die Beantragung und Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Der Anspruch besteht wie bei den erweiterten Kinderkrankentagen bei pandemiebedingt geschlossener oder nicht zugänglicher Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder bis zwölf Jahre. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.

Eltern erhalten in diesen Fällen tageweise eine Entschädigung von 67 % des entstandenen Verdienstaussalls (maximal 2.016 Euro pro Monat) für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigen Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende im Jahr. Die Regelung bleibt trotz Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 23. September 2022 anwendbar.

3. Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ – Vereinbarkeit auch nach der Corona-Pandemie sichern

Die Studie der Prognos AG „Aus der Corona-Krise lernen: Erfahrungen und neue Impulse für die betriebliche Vereinbarkeitspolitik“ (Juli 2021) im Rahmen des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“ hat gezeigt, dass die Corona-Pandemie in vielen Unternehmen ein neues Bewusstsein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erzeugt hat und insbesondere die flexible Arbeitszeitgestaltung und mobiles Arbeiten ausgeweitet wurden. Trotz aller Belastungen

hat die Pandemie damit auch neue Chancen für die Vereinbarkeit eröffnet und als Motor für Veränderungen gewirkt. Im Rahmen des Programms sollen diese Maßnahmen als innovative Treiber einer modernen, familienfreundlichen Arbeitswelt auch für andere Unternehmen erschlossen und als wirksame Strategie gegen den Fachkräftemangel positioniert werden. Dabei wird insbesondere das in der Pandemie gestiegene Engagement der Väter und ihre neuen Ansprüche an eine flexible Arbeitsorganisation einen Schwerpunkt der Aktivitäten bilden.

Am 30. September 2022 wird der diesjährige Unternehmenstag „Erfolgsfaktor Familie“ mit der Bundesfamilienministerin und dem DIHK-Präsidenten im Haus der Deutschen Wirtschaft stattfinden.

4. Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wird rund um den Internationalen Tag der Familie am 15. Mai 2022 ihren bundesweiten Aktionstag durchführen. Unter dem Motto „Familie ist alles – und noch mehr.“ werden die 520 Bündnisstandorte in Deutschland gemeinsam mit ihren Partnern eingeladen, ihr Engagement und ihre Netzwerke für Familien in all ihren verschiedenen Konstellationen mit Aktionen rund um das Thema Vereinbarkeit in den Mittelpunkt zu stellen.

Innerhalb der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ besteht ein anhaltend großes Interesse, die durch die Pandemie entstandene Dynamik beim Thema Vereinbarkeit bspw. im Bereich der Digitalisierung oder einer kommunalen Familienzeitpolitik zu nutzen, um die Informations- und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort neu auszurichten oder anzupassen.

B.IV Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und gestalten

Der Koalitionsvertrag nennt zahlreiche Vorhaben im Bereich des Familienrechts mit dem Ziel, das Familienrecht zu modernisieren, um es an den gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Das BMFSFJ wird diese Vorhaben, die in der Federführung des Bundesministeriums der Justiz liegen, intensiv begleiten. Familien müssen in all ihrer Vielfalt auch rechtlich stärker wahrgenommen und abgebildet werden. Familie ist dort, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Das geschieht auf sehr unterschiedliche Art und Weise: in Paarfamilien, verheiratet, nicht verheiratet, alleinerziehend, gemeinsam getrennt erziehend, in Patchworkfamilien, in Regenbogenfamilien, z. B. mit gleichgeschlechtlichen oder Trans*- und Inter*-Eltern.

1. Modernisierung des Familienrechts mit Reformen im Abstammungs-, Sorge- und Umgangsrecht sowie beim Kindesunterhalt

Die Reform des Abstammungsrechts hat Priorität. Wenn ein lesbisches Paar eine Familie gründen und ein Kind bekommen möchte, sollen beide Frauen mit der Geburt rechtliche Mütter werden können und nicht mehr den Weg über die Stiefkindadoption gehen müssen.

Auch das „kleine Sorgerecht“ soll ausgeweitet werden. Es sind oftmals mehr als zwei Personen, die Verantwortung für ein Kind übernehmen – auch ohne rechtliche Elternteile zu sein. Das betrifft oft Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien, aber auch andere Fälle, in denen sich Menschen gemeinschaftlich um Kinder kümmern, die nicht ihre leiblichen Kinder sind. Hier bedarf es einer Regelung, die mit Blick auf das Kindeswohl die Rechte und Pflichten der rechtlichen und sozialen Eltern klar umschreibt und deren Verhältnis zueinander regelt. In Zukunft sollen auch unverheiratete Väter das gemeinsame Sorgerecht durch eine einfache Erklärung erlangen können, wenn sie mit der Mutter zusammenleben.

Auch die Situation von Trennungsfamilien soll stärkere Berücksichtigung finden. Immer mehr Eltern wollen trotz Trennung weiterhin Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Damit die partnerschaftliche Betreuung der Kinder auch nach Trennung der Eltern gut möglich ist, sollen das Sorge- und Umgangsrecht und die Regelungen zum Kindesunterhalt der Lebensrealität der Familien angepasst werden. Umgangs- und betreuungsbedingte Mehrbelastungen sollen besser als bisher berücksichtigt, Alleinerziehende durch eine Steuergutschrift entlastet werden. Außerdem wollen Bund und Länder gemeinsam die Erziehungs-, Trennungs- und Konfliktberatung verbessern.

Geplant ist zudem ein eigenständiges Umgangsrecht des Kindes mit den Großeltern und Geschwistern, sofern ein solcher Umgang dem Kindeswohl entspricht. Damit wird die Perspektive des Kindes auf die für das Kind selbst wichtigen Beziehungen gestärkt.

Vorgesehen ist auch ein rechtlicher Rahmen für erwachsene Menschen, die jenseits von Liebesbeziehungen füreinander Verantwortung übernehmen, die sogenannten Verantwortungsgemeinschaften.

2. Adoption

Am 1. April 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz – AHG) in Kraft getreten mit dem Ziel, das Gelingen von Adoptionen zu fördern und damit das Wohl der Kinder zu sichern. Im vorbereitenden Forschungsprozess war

u. a. die Notwendigkeit einer besseren Beratung im Vorfeld von Stiefkindadoptionen deutlich geworden, um Stiefkindadoptionen aus sachfremden Motiven besser erkennen und möglichst vermeiden zu können. Daran anknüpfend wurde mit dem AHG eine verpflichtende Beratung im Vorfeld von Stiefkindadoptionen eingeführt. Die Beratung aller Beteiligten, auch des Kindes, ist von den Fachkräften der Adoptionsvermittlung durchzuführen. Stiefkindadoptionen stellen mit ca. 63 % die größte Gruppe aller Adoptionen in Deutschland dar. Aus dem Forschungsprozess in Vorbereitung auf das Gesetzgebungsvorhaben zum AHG und aus der Vermittlungspraxis ist bekannt, dass die Gesprächsführung mit Kindern sowie die Kooperation der verschiedenen Verfahrensbeteiligten bei Stiefkindadoptionen die Fachkräfte vor Herausforderungen stellt. Daher hat sich das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im Rahmen des Projekts „Beratung und Kooperation bei Stiefkindadoptionen“ von Mai bis Dezember 2021 speziell mit Methoden und Problemen bei der Beteiligung und Beratung der Kinder bei Stiefkindadoptionen sowie mit bestehenden Hürden in den Verfahrensabläufen und der Kooperation der Verfahrensbeteiligten beschäftigt. Die generierten Erkenntnisse werden in Form zweier Praxisleitfäden im zweiten Quartal 2022 auf der Website des DJI veröffentlicht, die die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung bei ihren Aufgaben im Verfahren von Stiefkindadoptionen unterstützen sollen.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der durch das AHG eingeführten Neuregelungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) vorzulegen. Aufgrund der Zuständigkeiten für diese Gesetze wird die Evaluation in Kooperation von BMFSFJ und BMJ durchgeführt. Der Auftrag für die Evaluation soll Ende 2022 vergeben werden.

3. Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

Um die geschlechtliche Vielfalt zu stärken, soll das veraltete und teilweise bereits für verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz durch ein Selbstbestimmungsgesetz mit flankierenden verbesserten Aufklärungs- und Beratungsstrukturen zu geschlechtlicher Identität ersetzt werden. Künftig soll es möglich sein, Vornamen und die rechtliche Zuordnung zu einem oder keinem Geschlecht unbürokratisch bei einem Standesamt per Selbstauskunft zu ändern.

Im Koalitionsvertrag wurde als Vorhaben ein ressortübergreifender Nationaler Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt auf Bundesebene vereinbart. Darin sollen u. a. die Bundesländer bei der Aufklärung an Schulen und in der Jugendarbeit unterstützt werden, Angebote für ältere LSBTI gefördert werden und das Diversity Management in der Arbeitswelt vorangebracht werden. Das BMFSFJ prüft derzeit, wie dieses Vorhaben umgesetzt werden kann. Voraussichtlich werden entlang der Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans

Arbeitsgruppen gebildet werden, an denen je nach Zuständigkeit auch die Bundesländer beteiligt werden. Es ist ebenso ein frühzeitiger Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zu Eckpunkten des NAP geplant.

Der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sven Lehmann, ist als Beauftragter der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragter) ernannt worden. Das hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 5. Januar 2022 beschlossen. Der Beauftragte soll mit den beteiligten Bundesministerien bei Vorhaben der LSBTI-Politik zusammenwirken. Er koordiniert insbesondere die Erstellung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und die damit verbundene Information der Öffentlichkeit.

Das BMFSFJ veranstaltete am 4. März 2022 ein digitales Fachgespräch zu queerem Leben in eher ländlich geprägten Regionen mit haupt- und ehrenamtlich Engagierten verschiedener queerer Organisationen und Vereine, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter schulischer Interessenvertretungen. Im Mittelpunkt stand der Austausch zu spezifischen Problemlagen und Handlungsbedarfen, aber auch zu bereits erfolgreich realisierten Projekten und Initiativen (Best-Practice-Beispiele). Ein besonderes Augenmerk wurde auf Perspektiven für die weitere Vernetzung gelegt. Hierbei ging es um Empowerment queerer Initiativen untereinander und um Bündnisse und Unterstützung innerhalb bestehender zivilgesellschaftlicher Strukturen, z. B. in Dachverbänden oder im lokalpolitischen Kontext, um die Sichtbarkeit vielfältigen queeren Lebens auch jenseits von Großstädten zu fördern.

4. Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung

Um jungen Menschen neue Perspektiven für ihre Berufs- und Lebensplanung zu eröffnen, hat das BMFSFJ gemeinsam mit dem BMBF Ende 2016 die Initiative „Klischeefrei“ (www.klischeefrei.de) ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt stehen dabei die individuellen Interessen und Fähigkeiten junger Menschen – jenseits einschränkender Geschlechterklischees. Wie groß Interesse und Bedarf sind, zeigen die aktuell über 420 Partnerorganisationen (Stand: April 2022), darunter:

- fünf Bundesministerien (BMFSFJ, BMBF, BMAS, BMWi, BMU),
- mehrere Landesministerien (BB, BE, HE, NI, NW, RP) und die Landesregierung MV,
- Vertretungen von Wissenschaft, Wirtschaft, Sozialpartnern, Schulen, früher Bildung, Berufsberatung sowie die Bundesagentur für Arbeit.

Die Initiative ist das größte Netzwerk in Deutschland zur Förderung klischeefreier Berufs- und

Studienwahl. Alle im Berufswahlprozess Beteiligten (frühe Bildung, Schulen, Hochschulen, Eltern, Berufsberatung und Wirtschaft) erhalten und bieten Unterstützung, um Mädchen und Jungen im Berufswahlprozess frei von Geschlechterklischees begleiten zu können. Im Ständigen Forum – dem Beirat der Initiative – sind seit 2018 die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Gleichstellungsministerkonferenz (GFMK) vertreten.

Zu der Initiative gehört auch der „Girls’Day – Mädchen-Zukunftstag“ (www.girls-day.de/). Das BMFSFJ fördert darüber hinaus den „Boys’Day – Jungen-Zukunftstag“ (www.boys-day.de/). Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 können an diesen Tagen Berufe kennenlernen, in denen ihr Geschlecht bislang noch je unterrepräsentiert ist. Jungen absolvieren z. B. Tagespraktika in Erziehung oder Pflege, Mädchen testen ihre Fähigkeiten u. a. in Technik und Handwerk. Seit 2001 haben rund 2 Millionen Mädchen am Girls’Day teilgenommen, am Boys’Day (seit 2011) rund 300.000 Jungen. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Aktionstage in 2021 digital statt. Beachtliche 78.630 von Unternehmen und Institutionen angebotene Plätze für Mädchen und 20.440 für Jungen zeugen von einer hohen Akzeptanz des digitalen Formates. Am 28. April 2022 finden die Aktionstage wieder vermehrt als Präsenzangebote der Unternehmen und Institutionen statt. Das Motto lautet: „ES ZÄHLT, WAS DU WILLST“. Aktuell können Unternehmen und Institutionen ihre Angebote bereits mittels des Radars bewerben, der vom Kompetenzzentrum Technik, Diversity und Chancengleichheit e. V. zur Verfügung gestellt wird.

Seit 2020 fördert das BMFSFJ darüber hinaus die Initiative YouCodeGirls. Mädchen und junge Frauen sollen mit Hilfe einer Online-Plattform für das Programmieren begeistert werden. Die erworbenen digitalen Kompetenzen und das nachhaltige Interesse an Programmiertätigkeiten sollen ein mögliches späteres berufliches Engagement stärken. Zum 1. Februar 2022 ist die Plattform mit einer Pre-Version online gegangen. Bis Ende Juni 2022 werden dann alle Features und die KI-Lernbegleitung im Echtbetrieb getestet. Eingeladen zum Testen und Weiterentwickeln sind dabei Fachleute und Interessierte. Auch junge Nutzerinnen bringen durch aktives Mitentwickeln und begleitetes Gestalten ihre Interessen und Neigungen ein. Das umfassende Modulangebot wird ab Juli freigeschaltet. Bis Ende des Jahres werden dann über das Nutzerinnenverhalten und -feedback die Funktionen der Plattform evaluiert und iterativ verbessert.

YouCodeGirls stellt die Online-Plattform vom 7. bis 11. Juni 2022 auf der Didacta in Köln vor.

Das Berufswahlverhalten wird immer noch maßgeblich durch Geschlechtsstereotype beeinflusst. Für eine Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterstereotypen ist es wichtig, dass junge Menschen einen Raum finden, sich regelmäßig in ihrem Alltag selbst zu reflektieren.

Zum Abbau von Geschlechterstereotypen fördert das BMFSFJ deshalb auch weitere Projekte für junge Menschen:

„meinTestgelände“ ist ein vom BMFSFJ seit 2013 gefördertes Projekt. Ziel von Anbeginn war, jungen Menschen eine Plattform zu schaffen, auf der sie sich direkt und ungefiltert zu Geschlechterthemen äußern können. Zudem können auch andere Jugendliche, Fachkräfte sozialer und gleichstellungsorientierter Arbeit sowie gleichstellungsinteressierte Politikerinnen und Politiker erfahren, was junge Menschen zu Geschlechterthemen interessiert. Damit hat das Projekt in mehrfacher Hinsicht eine empowernde und antidiskriminierende Wirkung: auf die beteiligten Autorinnen und Autoren und Redaktionen, auf junge Menschen, die die Beiträge konsumieren und auch auf an Gleichstellung arbeitenden oder interessierten Erwachsenen in Bildung, Pädagogik und Gleichstellungspolitik. Auf „meinTestgelände“ befinden sich aktuell knapp 900 Beiträge junger Menschen aller Geschlechter zu in 90 Tags zusammengefassten Geschlechterthemen, produziert von 60 Autorinnen und Autoren und 30 Redaktionsgruppen aus allen Bundesländern. Die Social-Media-Kanäle befinden sich im Ausbau, um die Beiträge zu verbreiten. Die Fachgruppe geschlechtersensible Pädagogik hat sich auf Facebook zu einer der meistbesuchten Seiten für Fachkräfte entwickelt, die sich mit Gleichstellung, Gleichberechtigung und geschlechterpädagogischen Themen beschäftigen oder in der Ausbildung dazu sind.

C. Absicherung der sozialen Infrastruktur in der Pandemie und Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

1. Absicherung der sozialen Infrastruktur

Der Bundesregierung war es seit Beginn der COVID-19-Pandemie wichtig, den Erhalt der sozialen Infrastruktur zu gewährleisten. Gemeinnützige Organisationen haben im Rahmen der Krisenbewältigung bereits großflächige Unterstützung auf gesetzlicher Grundlage durch den Bund und die nach der Finanzverfassung vorrangig in der Pflicht stehenden Länder erfahren. Auch gemeinnützige Unternehmen wie Vereine, aber auch Kindertagesstätten und Kulturschaffende, konnten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld erhalten. Die befristeten Kündigungsschutzregelungen für Mieterinnen und Mieter kamen ebenso wie die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht auch Vereinen und gemeinnützigen Unternehmen, die in sozialen Bereichen tätig sind, zugute.

Der Deutsche Bundestag hat am 27. März 2020 das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) beschlossen, in dem ein wirtschaftliches Hilfspaket in der Corona-Pandemie geregelt ist. Erfasst sind alle Dienstleister nach den Büchern Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI (Pflegeversicherung). Durch den Sicherstellungsauftrag wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es den Leistungsträgern bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht, weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen zu erbringen und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag wird durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erbracht. Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG gilt bis zum 30. Juni 2022, mit der Option der weiteren Verlängerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2022.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpakets weitere Hilfen für gemeinnützige Organisationen in Form von Darlehens- und Zuschussprogrammen zur Verfügung gestellt. Diese Hilfsmaßnahmen für gemeinnützige Organisationen ruhen auf drei Säulen: a. Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen, b. Hilfen auf der Basis von Zuschüssen/Programm für Überbrückungshilfen und c. Strukturstärkung durch ein Sonderprogramm für Kinder- und Jugendbildung und Kinder- und Jugendarbeit.

a. Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen

Durch das KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/F%C3%B6rderprodukte/Globaldarlehen-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen-\(279\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/F%C3%B6rderprodukte/Globaldarlehen-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen-(279)/)) können gemeinnützige Organisationen, u. a. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung oder Träger der politischen Bildung, kurzfristig und zu günstigen Bedingungen dringend benötigte Liquidität erhalten. Die Möglichkeiten der Antragstellung wurden (vorbehaltlich einer Umsetzung in den teilnehmenden Ländern) zuletzt bis zum 30. April 2022 verlängert.

b. Hilfen auf der Basis von Zuschüssen/Programm für Überbrückungshilfen

Um Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen weiterhin gegen pandemiebedingte Umsatzausfälle abzusichern, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm für Überbrückungshilfen bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Antragsberechtigt sind auch von der Corona-Pandemie betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Träger erhalten für pandemiebedingte

Verluste im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 je nach Höhe der Umsatzeinbußen zwischen 40 und 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.

c. Strukturstärkung durch ein „Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendbildung und die Kinder- und Jugendarbeit“

Seit Beginn der Corona-Pandemie waren Übernachtungen in Jugendherbergen, Schullandheimen, Familienferienstätten oder Jugendbildungsstätten nicht oder nur sehr eingeschränkt zulässig, bei gleichzeitig weiterlaufenden Fixkosten wurden kaum Einnahmen generiert. Der Bundestag stellte daher für 2020 und 2021 jeweils 100 Millionen Euro zur Rettung der Einrichtungen zur Verfügung. Mit dem „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ konnten zwei Zielgruppen bei Liquiditätsengpässen durch Zuschüsse unterstützt werden:

- gemeinnützige Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten (Teil A),
- der gemeinnützige langfristige internationale Jugendaustausch (Teil B).

Verausgabt wurden in beiden Programmteilen im Jahr 2020 insgesamt rund 64 Millionen Euro und 2021 ca. 82 Millionen Euro. Dadurch konnte der Bestand von über 1.000 Einrichtungen gesichert werden.

2. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ – Zwischenbilanz

Die pandemiebedingten Belastungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sind inzwischen in zahlreichen Studien belegt und bekannt. Sie zeigen sich in Lernrückständen, Entwicklungsverzögerungen, körperlichen und psychischen Beschwerden, deren langfristige Folgen noch nicht abschätzbar sind. Betroffen sind insbesondere diejenigen Kinder und Jugendlichen, die schon vor Beginn der Pandemie mit besonderen Belastungen zu kämpfen hatten.

Um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, junge Menschen auf dem Weg zurück in ein unbeschwertes Aufwachsen zu begleiten und sie beim Aufholen von Lernrückständen zu unterstützen, hat die Bundesregierung mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Zum rund eine Milliarde Euro umfassenden Maßnahmenspektrum des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zählen die zusätzliche Förderung im Bereich

der frühkindlichen Bildung, der Sport-, Freizeit- und Ferienaktivitäten sowie die Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Alltag. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Schülerinnen und Schüler mit einer Milliarde Euro dabei, Lernrückstände mit zusätzlichen Förderangeboten aufzuholen.

Ein Teil der Maßnahmen wird durch die Länder umgesetzt. Zur Finanzierung überlässt der Bund den Ländern einen zusätzlichen Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 1,29 Milliarden Euro. Die Länder haben sich im Gegenzug verpflichtet, die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen und über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde unterzeichnet. Zum 31. März 2022 übermittelten die Länder dem Bund Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Maßnahmen. Dem BMFSFJ wurden die Zwischenberichte zu den Schwerpunkten „Zusätzliche Sozialarbeit und Freiwillige an Schulen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe“ und „Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ vorgelegt. Die Zwischenberichte für den Maßnahmenschwerpunkt „Abbau von Lernrückständen“ waren an das BMBF gerichtet.

Die folgende Zwischenbilanz stellt den Umsetzungsstand der Programme des BMFSFJ und den Umsetzungsstand der Maßnahmenschwerpunkte der Schwerpunkte der Länder dar, zu denen dem BMFSFJ Zwischenbericht erstattet wurde.

Zwischenbilanz zu den Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“

a. Frühkindliche Bildung fördern

Um die sprachliche Bildung von Kindern unter Pandemiebedingungen zu fördern, wurde das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ um insgesamt 100 Millionen Euro aus dem Aufholpaket in den Jahren 2021 und 2022 aufgestockt. Diese Mittel wurden genutzt, um rund 1.000 neue Fachkräfte für sprachliche Bildung ins Programm zu holen und für alle Sprach-Kitas ein Paket von Zuschüssen zu schnüren. Dieses Paket enthält einen Aufhol-Zuschuss pro Einrichtung i. H. v. 3.400 Euro in 2021 und 3.200 Euro in 2022. Diesen Zuschuss können Sprach-Kitas nach Bedarf einsetzen, um ihren Bestand an pädagogischen Materialien zu erweitern und den Kindern Angebote zu machen, die ihre sprachliche Entwicklung fördern, z. B. aus Sport-, Musik- und Theaterpädagogik. Das Zuschuss-Paket enthält außerdem einen Digitalisierungszuschuss i. H. v. 900 Euro für medienpädagogische Angebote und technische Ausstattung. Über 7.300 Sprach-Kitas haben in 2021 Bewilligungen für das Zuschuss-Paket erhalten.

Durch den Aufhol- und Digitalisierungszuschuss konnten sich Sprach-Kitas aktiv mit dem Thema Digitalisierung beschäftigen. Die Anschaffung von Laptops, Tablets und Kameras hat dabei nicht

nur die technische Ausstattung in den Einrichtungen verbessert, sondern auch die Integration digitaler Medien in das pädagogische Handeln und die Kommunikation mit den Familien gefördert. Mit digitalen Medien schaffen Pädagoginnen und Pädagogen Sprachanlässe: Kinder werden angeregt, mit Kamera und Mikrofon Geschichten zu erzählen oder ihre Umgebung mit dem digitalen Mikroskop zu untersuchen. Auch die Elterninformation wird mit Kita-Apps oder digitalen Elternabenden zunehmend medial gestützt. Gleichzeitig konnten Fachkräfte die angeschaffte technische Ausstattung für die Teilnahme an digitalen Fortbildungen, Veranstaltungen und Meetings nutzen.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert die Unterstützung, Beratung und Begleitung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren in belasteten Lebenslagen. Die Angebote wurden mit insgesamt 50 Millionen Euro aus dem Aufholpaket ausgebaut. In allen Bundesländern und nahezu allen Kommunen in Deutschland wurden damit zusätzliche Angebote für Familien geschaffen – neben der aufsuchenden Begleitung von Familien vor allem mobile sowie digitale Angebote und Lotsendienste. Zudem werden neue Maßnahmen erprobt, die einen Schwerpunkt auf Resilienzförderung, Ernährungsbildung oder Bewegung setzen.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt rund 14 Millionen Euro aus den Mitteln des Aufholpakets bewilligt. Für das Haushaltsjahr 2022 stehen 35 Millionen Euro zur Verfügung. Davon konnten bereits Anträge aus 14 Ländern sowie dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) im Umfang von rund 23 Millionen Euro zugewiesen werden.

Einblick in die Praxis: Ein Schwerpunkt der neuen Projekte sind die „Mobilen Frühen Hilfen“ – mobile Angebote, um Familien insbesondere im ländlichen/strukturschwachen Raum besser und niedrigschwellig zu erreichen. Hierzu werden ab 2022 Frühe-Hilfen-Busse eingesetzt, die vor Familienzentren, Kitas, auf Marktplätzen o. Ä. halten und Eltern und Kinder mit Mitmach- und Beratungsangeboten auf die Frühen Hilfen aufmerksam machen.

b. Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote ermöglichen

Für den Ausbau des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) stehen im Aufholpaket insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung, um verstärkte und vergünstigte Ferienfreizeit-, Begegnungs- und Bewegungsangebote umzusetzen. 2021 wurden darüber hinaus aus dem KJP selbst noch einmal 13 Millionen Euro für solche Maßnahmen bereitgestellt. Insgesamt konnten 2021 so 14,5 Millionen Euro eingesetzt werden. 165.000 Kinder und Jugendliche haben an den vielfältigen Angeboten teilgenommen. Die 2022 zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits durch geplante Maßnahmen gebunden.

Einblick in die Praxis: Für viele Kinder ist in den vergangenen zwei Jahren der Schwimmunterricht ausgefallen. Die DLRG-Jugend hat allein in Schleswig-Holstein für mehr als

200 Kinder Wochenend- und Ferienangebote vom Sommer bis in den Herbst geschaffen.

Damit Familien mit kleineren Einkommen und Familien mit Angehörigen mit einer Behinderung (Elternteil oder Kind) kostengünstig Urlaub in Familienerholungseinrichtungen machen können, stehen für die „Corona-Auszeit für Familien“ aus dem Aufholpaket zusätzliche 50 Millionen Euro insgesamt zur Verfügung. Seit dem 1. Oktober 2021 sind Aufenthalte in bis zu 125 Einrichtungen möglich. Im 3. Quartal 2021 nahmen rund 4.000 Familien eine Corona- Auszeit in Anspruch, Mittel in Höhe von rund 4,4 Millionen Euro wurden bewilligt. Für 2022 liegt das bewilligte Fördervolumen bislang bei rund 24,4 Millionen Euro.

Einblick in die Praxis: Unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/corona-auszeit-unterkunft-finden> findet sich eine Übersicht aller teilnehmenden Einrichtungen.

Für die Umsetzung des Maßnahmenschwerpunkts „Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ stellt der Bund den Ländern 70 Millionen Euro über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung. In den Zwischenberichten legen die Länder ihre jeweiligen, sehr unterschiedlichen Umsetzungsschwerpunkte dar. Teilweise konnte die Umsetzung erst im Jahr 2022 beginnen.

Zehn Länder berichten über die Umsetzung von Kinder- und Jugendfreizeiten, die insgesamt mindestens 100.000 junge Menschen erreichen – aufgrund fehlender Angaben von drei Ländern ist von einer tatsächlich wesentlich höheren Zahl von Teilnehmenden auszugehen. Mehr als die Hälfte der Länder berichtet über den Einsatz zusätzlicher Landes- sowie kommunaler Mittel.

Sieben Bundesländer berichten von der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit. Nur vier Länder beziffern die Zahl der erreichten jungen Menschen, mindestens wurden jedoch 20.000 Teilnehmende mit den Maßnahmen erreicht.

Sechs weitere Länder setzten mit den Mitteln weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe um – beschrieben werden etwa Programme der Jugendsozialarbeit und Jugendberatung, die insgesamt mindestens 20.000 junge Menschen erreichten.

Einblicke in die Praxis: Für Jugendgruppenleitungen in Sachsen wurden „Juleica-Bags“ zusammengestellt – Taschen mit nützlichen Tools für den regelmäßigen Einsatz einer Jugendgruppenleitung wie Hilfen zur Gestaltung von Seminaren, erlebnispädagogischen Events oder Gruppenfahrten. Da durch die Corona-Pandemie die Kosten für die außerschulische Jugendbildung gestiegen sind, gewährt das Land Baden-Württemberg ergänzend zur Landesförderung einen „Sonderzuschuss Corona“ in Höhe von fünf Euro je bewilligtem Tagessatz. So können die Träger z. B. pandemiebedingte Mehrkosten decken oder die Eigenbeiträge der Teilnehmenden senken. Im hessischen Friedberg gab es einen dreiwöchigen Jugendkultursommer mit 30 Workshops und Aktionen zu verschiedensten Themen, wie z. B. Upcycling, Kistenklettern, Rollschuhfahren, Kickboxen, Tanzen, Mountainbiken und

Fotografieren.

Bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) können auf bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt gestützte Organisationen und Vereine Mittel für das Programm „ZukunftsMUT“ beantragen. Insgesamt stehen dafür bis Ende 2022 30 Millionen Euro aus dem Aufholpaket zur Verfügung. Davon flossen bereits rund 8 Millionen Euro in 2021 ab, im ersten Quartal 2022 zusätzliche 7 Millionen Euro. Eine weitere Antragsrunde mit 1.069 Anträgen und einem Antragsvolumen von ca. 8,4 Millionen Euro wurde kürzlich abgeschlossen. Mehr als 1.100 Vereine und Initiativen setzen mit den Mitteln bereits vielfältige Projekte um.

Einblick in die Praxis: Für das Sprachförderprogramm MITsprache wird eine Lern-App entwickelt, die in Kitas, Grundschulen, in der Nachmittagsbetreuung und zu Hause eingesetzt werden kann. Parallel werden ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen aufgebaut.

Das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ wurde insgesamt um 10 Millionen Euro aus dem Aufholpaket aufgestockt. Rund 300 der im Bundesprogramm geförderten Mehrgenerationenhäuser haben 2021 zusätzliche Fördermittel in Höhe von bis zu jeweils 15.000 Euro erhalten. Damit wurden bundesweit mehr als 1.700 Angebote umgesetzt und fast 25.000 Adressatinnen und Adressaten erreicht. Im Jahr 2022 erhalten über 360 Mehrgenerationenhäuser (mehr als zwei Drittel der Häuser) zusätzliche Projektfördermittel in Höhe von jeweils bis zu 20.000 Euro, wodurch die Angebote weiter ausgebaut werden können. Mit Hilfe fachlicher Begleitung durch den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V., die während der gesamten Projektlaufzeit allen bundesweit rund 530 Mehrgenerationenhäusern zur Verfügung steht, haben die Häuser – ausgerichtet an den jeweiligen Bedarfen vor Ort – vielfältige Projekte umgesetzt.

Einblick in die Praxis: Im Projekt „Chill-Lounge“ im Mehrgenerationenhaus Rückenwind e. V. in Schönebeck, Sachsen-Anhalt, gestalten Kinder und Jugendliche unter fachlicher Anleitung eine Sitzecke im Außenbereich.

Neben der Erweiterung des Angebotsspektrums für junge Menschen wurde mit dem Aufholpaket ebenso die Auszahlung des ‚Kinderfreizeitbonus‘ als Teil der Säule „Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote“ beschlossen. Er wurde für minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und Familien mit kleinen Einkommen ab August 2021 ausgezahlt – rund 2,3 Millionen junge Menschen konnten den Zusatzbeitrag von 100 Euro je Kind individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einsetzen – und die Lernförderung für Kinder und Jugendliche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vereinfacht. Bis zum Ende des Jahres 2023 ist keine gesonderte Antragsstellung mehr nötig.

- c. „Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen“

Mit 100 Millionen Euro setzt die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) das Programm „AUF!leben – Zukunft ist jetzt.“ um. Über einen Zukunftsfonds werden außerunterrichtliche Projekte und Angebote zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort gefördert. Zum Spektrum der Maßnahmen gehören Nachmittags- und Ferienangebote ebenso wie Mentoring und die Qualifizierung von Fachkräften.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt knapp 6 Millionen Euro für Projekte im Zukunftsfonds weitergeleitet, im ersten Quartal 2022 zusätzlich knapp 4 Millionen Euro. Aufgrund des von Beginn an sehr hohen Antragsaufkommens im Zukunftsfonds sind die verfügbaren Mittel inzwischen in bewilligten Projekten gebunden. Etwa 10.000 Kinder und Jugendliche konnten 2021 erreicht werden, insgesamt sollen an den bisher bewilligten etwa 5.000 Projekten bis zu 200.000 junge Menschen teilnehmen. Hinzu kommen 20.000 erwachsene pädagogische Fachkräfte, die erreicht werden.

Einblick in die Praxis: Das „Netzwerk MiniFilmclub“ des Deutschen Filminstitut & Filmmuseum e. V. ermöglicht Kooperationen zwischen zehn Kitas und benachbarten Kinos. Insgesamt 100 Kinder setzten sich so über mehrere Monate hinweg mit dem Medium Bewegtbild auseinander: Sie erkunden den Vorführraum, sehen auch ungewöhnliche Filme und lassen sich durch verschiedene Ästhetiken anregen, selber kreativ zu werden. Dabei entstehen etwa gezeichnete Daumenkinos, Sandbilder oder einfache Animationsfilme auf dem Tablet.

Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einfacher und schneller Unterstützung durch Bundesfreiwilligendienstleistende. Dafür wurde das Anerkennungsverfahren als Einsatzstelle vereinfacht und die Platzzahlen wurden erhöht.

Für zusätzliche Schulsozialarbeit und Freiwilligendienstleistende an Schulen in der Kinder- und Jugendhilfe stellt der Bund den Ländern insgesamt 220 Millionen Euro über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

In ihren Zwischenberichten beschreiben 15 Länder die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch zusätzliche Sozialarbeit an Schulen – ein Land richtete den Fokus auf die Unterstützung durch Freiwilligendienstleistende. Dabei wurden sowohl bestehende Landesförderungen aufgestockt als auch neue Stellen geschaffen. In einigen Ländern wurden die Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz durch zusätzliche Landesmittel, kommunale Mittel und Mittel freier Träger ergänzt. Die Länder setzten in der Umsetzung unterschiedliche

Schwerpunkte – teilweise richteten sich die Maßnahmen an alle Schülerinnen und Schüler, teilweise gezielt an junge Menschen, die individuelle Beeinträchtigungen oder soziale Benachteiligungen aufweisen. Die Zahl erreichter Schülerinnen und Schüler ist aufgrund noch fehlender Angaben einiger Bundesländer nicht belastbar zu schätzen.

Seit dem Sommer 2021 konnten in 15 Ländern über 1.500 zusätzliche Freiwilligendienstleistende ihren Einsatz beginnen. Sie kamen sowohl in Schulen und Kitas als auch in zahlreichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Einsatz. Für 2022 planen diverse Länder die Schaffung weiterer Einsatzstellen. In einzelnen Bundesländern wurden neben den Mitteln des Bundes noch zusätzliche Mittel kommunaler und freier Träger bzw. Landesmittel eingesetzt.

Einblicke in die Praxis: Vielen Kindern und Jugendlichen fiel und fällt es schwer, nach langen Schließzeiten und reduzierten Angeboten am Nachmittag wieder in einen geregelten Schul-Alltag und eine aktive Freizeitgestaltung zurück zu finden. Mit dem Aufholpaket konnte das Angebot der Schulsozialarbeit an vielen Schulen durch Aufstockung der Stellen ausgeweitet werden, um die individuellen Beeinträchtigungen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aufzufangen. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützten zusätzliche Freiwilligendienstleistende bspw. in Kinder- und Jugendtheatern, Kunst- und Kreativwerkstätten, musikalischen Einrichtungen oder bei medienpädagogischen Projekten. Angebote konnten erweitert, junge Menschen intensiver begleitet und so in die Einrichtungen zurückgeholt werden.

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurden bereits im Jahr 2021 – unmittelbar nach dem grundlegenden Kabinettsbeschluss vom 5. Mai 2021 – Kinder, Jugendliche und Familien im ganzen Land erreicht. Rund 2,3 Millionen junge Menschen profitierten vom Kinderfreizeitbonus, hunderttausende weitere Kinder und Jugendliche vom bunten Maßnahmenspektrum des Aufholpakets. Die adressatengerechte, schnelle Umsetzung wurde durch die Vielfalt der Angebote, die Bandbreite der adressierten Zielgruppen – von Kita- über Grundschulkindern bis hin zu Jugendlichen und jungen Familien – und die unterschiedlichen Wege der Umsetzung erreicht.

Die Zwischenberichte der Länder zur Umsetzung des Corona-Aufholpakets zu den Maßnahmenschwerpunkten „Zusätzliche Sozialarbeit und Freiwillige an Schulen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ stellen die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel plausibel dar und geben einen guten ersten Überblick zu den bislang unternommenen Maßnahmen. Da diese erst in der zweiten Jahreshälfte 2021 anlaufen konnten, wird für das Jahr 2022 eine Intensivierung der begonnenen Aktivitäten erwartet.

Für den Abschlussbericht wird das BMFSFJ den Ländern in den kommenden Monaten Berichtsmuster zur Verfügung stellen und um Vorlage eines abgestimmten Abschlussberichtes pro Land bitten. Laut Bund-Länder-Vereinbarung ist bis zum 31. März 2023 für jedes Land der vorläufige Abschlussbericht vorzulegen, dessen Aktualisierung bis zum 30. September 2023 bei Bedarf möglich ist. Der Bericht soll die Effekte der Maßnahmen auf Grundlage der dann vorliegenden, präziseren Daten beschreiben und eine umfassende Bilanz ermöglichen.

Klar ist: Die Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erreichen die Zielgruppe. Die Belastungen der jungen Menschen, bis hin zu psychischen und physischen Erkrankungen, wirken jedoch länger nach. Darum sollen im Anschluss an das Corona-Aufholpaket mit einem im Koalitionsvertrag vereinbarten Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit bundesweit Maßnahmen zum Ausgleich und zum Nachholen gefördert werden, um die Situation für Kinder und Jugendliche wirksam und nachhaltig zu verbessern, sie zu motivieren und ihnen Perspektiven aufzuzeigen. Die Maßnahmen des Zukunftspakets sollen im Laufe des Jahres 2022 entwickelt werden. Wichtig ist, dass die Maßnahmen niedrigschwellig zugänglich sein werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf junge Menschen in Risikolagen sowie für Gruppen, die in besonderer Weise von den Auswirkungen der Pandemie betroffen waren.

D. Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund

1. Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 befanden sich nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts (BVA) insgesamt 18.121 unbegleitete minderjährige Geflüchtete bzw. junge Volljährige mit Fluchthintergrund in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Nach zunächst weiter gehendem Rückgang ist seit dem Kriegsausbruch in der Ukraine ein gegenläufiger Trend zu beobachten: So befanden sich mit Stichtag 28. April 2022 laut BVA 19.279 unbegleitete minderjährige Geflüchtete bzw. junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Vergleicht man diese Zahl mit dem Stand vom 24. Februar, dem Tag des Kriegsbeginns, beläuft sich der Zuwachs inzwischen auf mehr als 1.600. Das BMFSFJ lässt sich täglich vom BVA die Bestandszahlen aus der UMA-Geschäftsanwendung melden. Außerdem wird schon jetzt eine tägliche Verteilung von UMA ermöglicht, um besonders betroffene Bundesländer zu entlasten. Damit setzt das BMFSFJ einen der MPK-Beschlüsse vom 17. März 2022 um.

Das Bundeskabinett hat am 15. Juli 2021 den Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer

Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland verabschiedet und dem Bundestag zugestellt (BT-Drucksache 19/31838).

Die Evaluation des Gesetzes kommt zu dem Schluss, dass UMA im Rahmen der regulären Inobhutnahme bedarfsgerecht und dem Kindeswohl entsprechend untergebracht werden und dass sich die Praxis der Verteilung über das BVA bewährt hat. Zudem hat sich gezeigt, dass sowohl an den Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme als auch an den sich anschließenden Verfahren eine Beteiligung der UMA weit überwiegend erfolgt.

Bestandteil der Evaluation waren auch Ergebnisse aus Befragungen bei Jugendämtern und entsprechenden Einrichtungen. Solche Befragungsergebnisse werden auch in den nächsten jährlichen Bericht, der für Mitte 2022 geplant ist, einfließen. Ein Schwerpunkt wird die schulische und berufliche Integration sein.

2. Schutz und Integration von geflüchteten Menschen

Mit der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ setzt sich das BMFSFJ seit 2016 gemeinsam mit UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnern für den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ein. Die im Rahmen der Bundesinitiative als Leitlinien veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ liegen seit Juni 2021 in 4. aktualisierter Auflage vor. (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474>).

In den Jahren 2021/2022 werden insgesamt fünf Maßnahmen gefördert: Im Rahmen des Projekts „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ des Paritätischen Gesamtverbandes, des Deutschen Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuz und der Diakonie Deutschland werden seit 2019 in bundeslandübergreifend sieben Regionen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz unterstützt. Im Modellprojekt „BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen“ (2021/2022, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) in Kooperation mit der Rosa Strippe e. V.) wird ein zielgruppenübergreifendes und in zwei Erstaufnahmeeinrichtungen praxiserprobtes Konzepts zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger in der Aufnahme- und Unterbringungspraxis erarbeitet und erprobt (in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen). Das Modellprojekt „Gemeinsam für mehr

Teilhabe geflüchteter Kinder und Familien am Kinder- und Jugendhilfesystem. Zugänge schaffen und Kooperationen fördern!“ (2021/2022, Save The Children in Kooperation mit Plan International) hat die nachhaltige Verbesserung des Zugangs zum Kinder- und Jugendhilfesystem für geflüchtete Kinder und ihre Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen zum Ziel und wird in Kooperation mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz und dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz durchgeführt. Im Modellprojekt „Monitoring und Evaluierung des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften: Skalierung und Vertiefung“ (2021/2022, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsfragen) wird der im Vorgängerprojekt entwickelte digitale Gewaltschutzmonitor an die zuständigen Landesaufnahmebehörden in acht Länder bei Anpassung an landes- und einrichtungsspezifische Rahmenbedingungen übergeben. Weiterhin begleitet wird die Bundesinitiative von der Servicestelle Gewaltschutz, die u. a. die für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen Länder und Kommunen durch die Koordination von Schulungen zur Umsetzung der Mindeststandards auf Grundlage des von UNICEF entwickelten Schulungskonzeptes unterstützt. Weitere Informationen zur Bundesinitiative sowie Praxismaterialien finden sich auf der Website der Bundesinitiative www.gewaltschutz-gu.de.

Das Modellprojekt „POINT – Potentiale integrieren“, welches das BMFSFJ in Kooperation mit anderen Akteuren von 2017 bis 2019 in Berlin durchführte, hatte das Ziel, allein geflüchtete Frauen bei der Integration in Arbeit, Ausbildung und Gesellschaft zu unterstützen. Das Projekt verfolgte einen ganzheitlichen Ansatz aus Coaching, psychologischer/gesundheitlicher Betreuung und Nachbetreuung. Es konnten in kurzer Zeit ca. zwei Drittel der Frauen erste Erfolge auf dem Arbeitsmarkt erzielen (Qualifizierungen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, Minijobs, Praktika etc.). Das BMFSFJ ließ 2020 eine Nachbefragung der Teilnehmerinnen durchführen. Die Ergebnisse der Befragung zeigten, dass das Projekt auch über seine Laufzeit hinaus Wirkung entfaltet. Der 2021 fertiggestellte Bericht zur Nachbefragung, der auch konkrete Handlungsempfehlungen enthält, ist abrufbar unter: https://www.goldnetz-berlin.org/media/userfiles/Projekte/POINT/Goldnetz_POINT-Verbleibsstudie_Apr2021_gek%C3%BCrzte%20Fassung.pdf. In der aktuellen Situation können die Projekterfahrungen und Empfehlungen die Vorlage für weitere lokale Projekte zur Arbeitsmarktintegration für Geflüchtete sein. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung am Arbeitsmarkt. Perspektiven schaffen“ (GAPS) ist ein Modellprojekt mit Beratungs- und Jobcoaching-Angeboten für ukrainische Geflüchtete in Planung, die eine Lotsenfunktion in den Arbeitsmarkt erfüllen sollen. Das Modellprojekt baut auf den Erfahrungen des Modellprojekts POINT auf.

3. Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften

Im Oktober 2021 wurden die Ergebnisse einer zweiten programmbegleitenden Wirkungsanalyse des Patenschaftsprogramms „Menschen stärken Menschen“ vorgestellt. Die Evaluation belegt die Wirkungen des Programms auf vielfältige Weise: So fördert „Menschen stärken Menschen“ den gesellschaftlichen Zusammenhalt und unterstützt nachhaltig Engagementstrukturen auf lokaler Ebene. Zudem hat das Bundesprogramm die individuellen Teilhabechancen vieler tausend Menschen entscheidend verbessert, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligenden Lebenssituationen. Seit Beginn des Programms Anfang 2016 konnten bereits über 170.000 Patenschaften (Stand 03/2022) gestiftet werden.

E. Demokratie und Zusammenhalt

1. Gleichwertige Lebensverhältnisse

Durch die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (Vorsitz: BMI, Ko-Vorsitze: BMFSFJ und BMEL) und die Folgearbeiten ist ein Bewusstseinswandel gelungen: Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist als wichtiger Maßstab politischen Handelns nicht mehr wegzudenken. Maßnahmen für eine gerechte Verteilung von Ressourcen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und resilienter regionaler Strukturen sind für den Zusammenhalt unseres Landes von hoher Bedeutung und auch als Prävention für künftige Krisen zu sehen. Dazu gehören u. a. die klassische Wirtschaftsförderung, aber auch die Verbesserung von sozialer Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Ziel ist, den Menschen überall in Deutschland in allen Lebensphasen gute Lebensperspektiven und Chancen auf echte Teilhabe zu eröffnen. Das Ergebnis der Kommission ist ein Modernisierungsprogramm für Stadt und Land, unabhängig von der Himmelsrichtung, mit dem Wohlstand und Wachstum langfristig und in Zeiten des demografischen Wandels nachhaltig gesichert werden sollen.

Auch im aktuellen Koalitionsvertrag wird das Ziel der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse betont und gleichwertige Lebensverhältnisse werden als Basis für Vertrauen in die Demokratie und Zusammenhalt benannt. In diesem Zusammenhang wird auch ein Monitoring der Maßnahmen sowie ein periodischer Gleichwertigkeitsbericht (Federführung voraussichtlich beim BMI) angekündigt.

Die interministerielle Arbeitsgruppe zum Gesamtdeutschen Fördersystem (Federführung: BMWK) setzt ihre Arbeit fort und wird die Arbeitsaufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen; das BMFSFJ wirkt darin weiterhin mit.

Die Daten und Texte des Deutschlandatlas‘ (www.deutschlandatlas.bund.de) werden regelmäßig aktualisiert und im August 2022 sollen weitere neue Indikatoren, u. a. zum Thema erneuerbare Energien, aufgenommen werden. Auf derzeit insgesamt 68 Karten wird ersichtlich, wie es um wichtige Lebensbereiche in Stadt und Land bestellt ist. Die Karten geben einen Überblick über die unterschiedlichen Lebens- und Standortbedingungen in ganz Deutschland und schaffen somit nicht nur für die Bundesregierung eine wichtige Erkenntnisgrundlage für die Politik für gleichwertige Lebensverhältnisse.

2. Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit 2015 fördert das BMFSFJ mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zivilgesellschaftliches Engagement für die Demokratie und gegen jede Form von Extremismus auf kommunaler, auf Landes- und Bundesebene. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse, des Berichts des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, des Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus, des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus, des Abschlussberichts des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, des aktuellen Koalitionsvertrages und nicht zuletzt auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse im Bereich der Präventions- und Demokratiearbeit.

Anfang 2020 ist das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) gestartet. „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die neuen Kernziele des Bundesprogramms. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Die Programmstruktur für die zweite Förderperiode sieht wie folgt aus:

- **Handlungsbereich Kommune: Partnerschaften für Demokratie**

Die Arbeit der bundesweit ansässigen Partnerschaften für Demokratie mit ihren federführenden Ämtern, Koordinierungs- und Fachstellen, dem Begleitausschuss, den Jugendforen und einer jährlichen Demokratiekonferenz sowie den Jugendfonds und den Aktions- und Initiativfonds hat sich bewährt. Bei den Partnerschaften für Demokratie handelt es sich um lokale und regionale Bündnisse, die beteiligungsorientiert und nachhaltig passende Strategien für die konkrete Situation vor Ort entwickeln. Aktuell befinden sich 339 Partnerschaften für Demokratie in der Förderung. Diese Arbeit wird weiter gestärkt und weitere interessierte Kommunen werden im Laufe des Jahres 2022 die Möglichkeit erhalten, Partnerschaften für Demokratie zu werden.

- **Handlungsbereich Land: Landes-Demokratiezentren**
In jedem Bundesland fördert „Demokratie leben!“ die Arbeit eines Landes-Demokratiezentrens. Diese bündeln die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (Mobile Beratung, Opferberatung sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung) und entwickeln Konzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt. Die 16 Landes-Demokratiezentren haben sich bereits in der ersten Förderperiode als die zentralen Koordinierungsstellen im Bundesprogramm etabliert. Auf Landesebene konnte so eine gut funktionierende Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur aufgebaut werden.
- **Handlungsbereich Bund: Kompetenznetzwerke und -zentren**
Auf Bundesebene wird erstmals die Arbeit von 47 zivilgesellschaftlichen Organisationen als Träger von dreizehn Kompetenznetzwerken und einem Kompetenzzentrum gefördert. Diese entwickeln die inhaltliche Expertise in 14 Themenfeldern (z. B. Rechtsextremismus, Antisemitismus, Hass im Netz) weiter und stellen diese bundesweit zur Verfügung.
- **Handlungsbereich Modellprojekte**
Auch in der zweiten Förderperiode werden neue und innovative Ansätze über zeitlich begrenzte Modellprojekte erprobt. Aktuell arbeiten rund 160 Modellprojekte in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Extremismusprävention (inkl. Strafvollzug) und Vielfaltgestaltung.

Die Arbeit der Projekte in diesen Handlungsbereichen wird durch verschiedene bereichsübergreifende Maßnahmen ergänzt. Hierbei handelt es sich um Forschungsprojekte, Begleit- und Unterstützungsprojekte, die Projekte der wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation, die Programm-Öffentlichkeitsarbeit und den Innovationsfonds.

Für das Haushaltsjahr 2022 ist derzeit ein Budget in Höhe von 165,5 Millionen € für „Demokratie leben!“ vorgesehen. Für die Haushaltsjahre 2023 ff. sollen weitere Aufwüchse erreicht werden. Vorbehaltlich der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers wird das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ somit auch weiterhin das finanzstärkste Förderprogramm in den Bereichen Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung sein.

Die grundlegende Struktur von „Demokratie leben!“ wird bis 2024 beibehalten. Anpassungen und Erweiterungen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags sowie Reaktionen auf gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen werden im Rahmen der bereits bestehenden Handlungsbereiche vorgenommen.

Der Koalitionsvertrag enthält zahlreiche weitere Vorhaben in den Bereichen Demokratieförderung und Extremismusprävention, die im Rahmen des Bundesprogramms umgesetzt werden können. Dazu zählt u. a. die Bekämpfung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Stärkung von Initiativen gegen Antisemitismus, die Weiterentwicklung der Arbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie die Stärkung zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen.

Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Das Bundeskabinett hat am 18. März 2020 entschieden, einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einzurichten, in dem das BMFSFJ ständiges Mitglied war.

Die Ergebnisse des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sind in dem Abschlussbericht, der am 12. Mai 2021 verabschiedet wurde, dokumentiert. Darin brachte die Bundesregierung ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus nur durch einen breiten Politikansatz gelingen kann, der den Erhalt und den Schutz unserer wehrhaften Demokratie ins Zentrum rückt. Zur Erfüllung dieser Kernaufgabe bedarf es eines starken Staates und einer lebendigen Zivilgesellschaft mit starken Bürgerinnen und Bürgern, die extremistischem, antisemitischem oder rassistischem Gedankengut keinen Platz einräumen und diesem couragiert entgegentreten. Eine Politik gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus benötigt die Unterstützung der gesamten Gesellschaft und erfordert ausgeprägtes, unermüdliches und nachhaltiges zivilgesellschaftliches Engagement, aber auch konsequent handelnde, starke Sicherheitsbehörden.

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 20. Legislaturperiode wurde festgelegt, dass die Maßnahmen des Kabinettausschusses angepasst und weiterentwickelt werden.

3. Demokratiefördergesetz

Im zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP geschlossenen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Bundesregierung „zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft [...] bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratiefördergesetz einbringen“ möchte. Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Ende Februar 2022 mit dem Beteiligungsprozess begonnen. Mehr als 200 von BMFSFJ und BMI

ausgewählte Dachverbände und Fachorganisationen von bundesweiter Bedeutung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurden eingeladen, bis Ende März 2022 ihre Ideen einzubringen. Grundlage war ein von beiden Bundesministerien erarbeitetes Diskussionspapier zu der geplanten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs. Diejenigen Dachverbände und Fachorganisationen, die sich mit einer Stellungnahme beteiligt haben, wurden zu einer Fachveranstaltung zum Demokratiefördergesetz mit Bundesministerin Paus und

Bundesministerin Faeser am 4. Mai 2022 in Berlin eingeladen. Im Anschluss wird das reguläre Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Zentrales Ziel eines Demokratiefördergesetzes soll die Schaffung eines gesetzlichen Auftrags des Bundes zur Erhaltung und Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Bereich der Demokratieförderung sein. Diese Förderung soll längerfristig, altersunabhängig und bedarfsorientierter als bisher ausgestaltet sein, um mehr Planungssicherheit für die Zivilgesellschaft zu erreichen.

4. Mehrgenerationenhäuser

Alle rund 530 im Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (2021 bis 2028) geförderten Mehrgenerationenhäuser waren 2021 erstmals verpflichtet, zur Selbstreflexion geeignete Review-Verfahren durchzuführen, anhand derer unter Beteiligung ihrer jeweiligen Standortkommune und anderer Partner vor Ort die Umsetzung der im Vorläuferprogramm von den Mehrgenerationenhäusern selbst entwickelten „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ überprüft wurde. Hierbei wurden die Mehrgenerationenhäuser unterstützt durch eine umfangreiche Handreichung mit verschiedenen praxisorientierten Umsetzungsbeispielen, zahlreichen Materialien, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), Checklisten zur Organisation, Präsentationsfolien für die Review-Treffen mit den zu beteiligenden Akteuren und eine Beratung durch das auch mit der Evaluation des Bundesprogramms beauftragte Unternehmen. Dieses wird gemeinsam mit einer aus interessierten Mitarbeitenden der Mehrgenerationenhäuser zusammengesetzten Fachgruppe an der Weiterentwicklung der Qualitätskriterien und geeigneter Review-Verfahren arbeiten und die Ergebnisse dieses Prozesses allen Mehrgenerationenhäusern zur Verfügung stellen.

Auch 2022 nehmen (wie im Vorjahr) wieder rund 170 im Bundesprogramm geförderte Mehrgenerationenhäuser am Sonderschwerpunkt „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ teil, der im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung (AlphaDekade, 2016 bis 2026) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert wird, und erhalten für die Umsetzung von Angeboten in diesem Bereich

zusätzlich jeweils zwischen 5.000 und 12.500 Euro sowie eine fachliche Begleitung und Beratung.

Das im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Sommer 2021 gestartete Projekt „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen“ wird auch in diesem Jahr fortgesetzt. Mehr als zwei Drittel (über 360) der im Bundesprogramm geförderten Mehrgenerationenhäuser erhalten 2022 zusätzliche Fördermittel in Höhe von bis zu jeweils 20.000 Euro, um Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien umzusetzen, mit denen Entwicklungsrückstände aufgearbeitet und soziale Kompetenzen gestärkt werden. Außerdem wird allen rund 530 Mehrgenerationenhäusern eine fachliche Begleitung angeboten, um sie beim Auf- und Ausbau entsprechender Angebote zu unterstützen.

Aufbauend auf dem Corona-Projekt 2020 wurde 2021 das Projekt „MGH – digital & kommunikativ“ umgesetzt, in dem die Mehrgenerationenhäuser fachlich zu Fragen der Digitalisierung beraten und bei der Planung und Umsetzung digitaler Angebote und solcher auf Distanz begleitet sowie auf Antrag auch mit zusätzlichen finanziellen Mitteln in Höhe von bis zu jeweils 1.000 Euro ausgestattet wurden. Auch 2022 werden die Mehrgenerationenhäuser fachlich beim Ausbau und der Verstetigung digitaler Arbeitsweisen und -prozesse beraten und bei ihrer Online-Kommunikation unterstützt.

Weitere Informationen zum Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ und zur Arbeit der Mehrgenerationenhäuser sind unter www.mehrgenerationenhaeuser.de zu finden.

5. Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel

Langfristig die Lebensqualität aller Generationen in den unterschiedlichen Regionen zu sichern und die Folgen des demografischen Wandels zu gestalten, ist Ziel des Modellprojekts „Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“ (ZWK). Das BMFSFJ fördert das Projekt von 2021 bis 2024. Die ZWK unterstützt 40 Landkreise, Städte und Gemeinden dabei, „demografiefest“ zu werden. Ziel des Projekts ist es, gemeinsam mit ausgewählten Kommunen Strategien zu entwickeln, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Im Fokus steht dabei auch eine aktive Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Darüber hinaus steht allen interessierten Kommunen in Deutschland ein digitales Tool zur Verfügung. Mit der sogenannten DAKS – Demografieassistentz für kommunale Strategien – können Kommunen eine fünfschrittige Systematik hin zu einer Demografiestrategie eigenständig durchlaufen (<https://www.zukunftswerkstatt-kommunen.de/daks>).

Um für alle Generationen in allen Lebensphasen und für die Wirtschaft attraktiv zu bleiben oder attraktiver zu werden, sind insbesondere in strukturschwachen Regionen innovative Lösungen vor Ort gefragt. Die ZWK unterstützt die teilnehmenden Kommunen mit Beratungsteams dabei, diese Lösungen zu finden und umzusetzen. Ein Schwerpunkt des neuen Modellprojektes liegt dabei auch auf der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Element einer attraktiven Kommune und für ein vielfältiges und intaktes Miteinander. Das Projekt soll auch konkrete Halte- und Anziehungsfaktoren entwickeln und helfen, die kommunale Identität zu stärken. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.zukunftswerkstatt-kommunen.de>.

6. Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege

Nach einer Hochrechnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz (DIK) bilden die Muslime nach den katholischen und evangelischen Christen mit etwa 4,5 bis 5 Millionen Menschen (5 bis 6 %) die drittgrößte Gruppe der Gläubigen in Deutschland. Mit diesen Zahlen verbunden ist ein Bedarf an religions- und kultursensiblen Leistungen der Wohlfahrtspflege für Muslime und Aleviten.

Auf Basis der Empfehlungen der Deutschen Islamkonferenz (DIK) im November 2015 fördert das BMFSFJ seit 2017 mit dem „Empowermentprojekt zur Wohlfahrtspflege mit den DIK-Verbänden“ die muslimische einschließlich alevitische Wohlfahrtspflege. Das Projekt dient dem Wissenstransfer und der Stärkung der Teilhabechancen muslimischer und alevitischer Verbände und Organisationen an der Erbringung sozialer Leistungen. Sie werden beim Aufbau von Kompetenzen in den Bereichen der sozialen Arbeit, Beratung zur professionellen Beteiligung an der Leistungserbringung, der Vernetzung untereinander, mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie Ländern und Kommunen befähigt, um sich als Leistungsträger im sozialen System Deutschland zu etablieren. Das Projekt ist fachlich und strukturell erfolgreich verlaufen und zum 31. Dezember 2021 beendet worden.

Die Etablierung nachhaltiger Strukturen in den Verbänden, die Kooperation mit externen Partnern, die Digitalisierung und Kommunikation in der Öffentlichkeit sind positiv zu werten. Es gibt mittlerweile qualifizierte Angebote der muslimischen Träger vor Ort, sodass eine tatsächliche Teilhabe am Wohlfahrtspflegesystem möglich ist. Die muslimischen und alevitischen Akteure werden mit der weiteren fachlichen Beratung und Unterstützung des ISS e. V. 2022 so fokussieren, dass die Schaffung von Voraussetzungen für eine Verstetigung der Arbeit und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse möglichst gesichert sein soll. Dazu dient auch das gemeinsam von den muslimischen einschließlich alevitischen Verbänden entwickelte neue Projekt „Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege – Erprobung praktischer Teilhabe am

Beispiel Seniorenarbeit/-hilfe“, welches bis zum 31. Dezember 2022 läuft.

Neben den muslimischen und alevitischen Organisationen bieten auch säkulare Migrantinnen- und Migrantenselbstorganisationen (MSO) wohlfahrtspflegerische Leistungen sowie Leistungen für Geflüchtete an. Die vom BMFSFJ geförderte und vom Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) und dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) erstellte Studie „Wohlfahrtspflegerische Leistungen von säkularen Migrantenorganisationen in Deutschland, unter Berücksichtigung der Leistungen für Geflüchtete“ zeigt auf, welche wohlfahrtspflegerischen Angebote die säkularen Migrantenorganisationen bereits vorhalten, unter welchen Bedingungen sie die sozialen Dienstleistungen erbringen und welche Bedarfe die säkularen MSO haben. Sie bietet eine gute Grundlage für den fachlichen Austausch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den im Feld tätigen Migrantinnen- und Migrantenorganisationen sowie perspektivisch für die Zusammenarbeit mit den muslimischen und alevitischen Verbänden. Diese Studie wurde im Rahmen einer Abschlussveranstaltung von ZfTI und DeZIM am 20. April 2021 veröffentlicht.

Anlage zu TOP 6.9

Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Die JFMK hat im Mai 2018 (TOP 5.4) die Einrichtung einer Bund-Länder-AG beschlossen und diese mit der Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt.

Dabei wurden folgende konkrete Handlungsfelder benannt:

- a. Veränderung der Lebenswelt junger Menschen durch digitale Medien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- b. Digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
- c. Wirkung der Digitalisierung auf die pädagogischen Disziplinen und jugendpolitischen Bereiche
- d. Anforderungen an die Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- e. Veränderung der Arbeitsbedingungen, Kommunikationsprozesse und Öffentlichkeitsarbeit in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe
- f. Technische Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- g. Qualifizierung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Beschluss der JFMK in ihrer Sitzung im Mai 2021 (TOP 6.7), verdeutlicht die aktuellen und dringenden Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe und spricht sich für eine gemeinsame Strategie von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern zur Verbesserung von Infrastruktur und Ausstattung sowie zur Stärkung der rechtlichen Handlungssicherheit und vor allem der Fachlichkeit in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe durch Konzepte und Qualifizierung aus.

In den darauffolgenden Monaten hat sich die AG in sechs arbeitsintensiven Treffen mit der Erstellung eines Eckpunktepapiers sowie eines Umsetzungskonzeptes befasst. Dieses Konzept soll die fachlichen Anforderungen an eine Digitalisierung der verschiedenen Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe abbilden und Lösungsoptionen aufzeigen.

Aber auch das Jahr 2021 stand im Zeichen der Corona-Pandemie und es kam in allen Bereichen zu einer kaum noch zu bewältigenden Flut an anderweitigen Aufgaben. Dies betraf alle beteiligten OLJB, insbesondere jedoch diejenigen, deren Häuser auch Gesundheitsministerien sind. Dies hat auch dazu geführt, dass die AG durch immer wieder kurzfristig notwendige Terminabsagen einzelner Mitglieder und die dadurch bedingte jeweils unterschiedliche Zusammensetzung nur begrenzt arbeitsfähig war.

Zudem ist die AG zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mittel, die nach dem Beschluss der JFMK aus Mai 2021 für eine externe Unterstützung von den Ländern und dem Bund bereitgestellt werden sollen, in dem Haushaltsjahr verausgabt werden müssen, in dem sie vereinnahmt werden.

Aus diesem Grund hat sich die AG entschieden, den Prozess gezwungenermaßen eine gewisse Zeit ruhen zu lassen und erst im Sommer 2022 wieder aufzunehmen. Das nächste Treffen soll am 10./11.08.2022 in Berlin und als Präsenzveranstaltung stattfinden, da auch das bisher rein digitale Miteinander das konzentrierte Arbeiten erheblich erschwert hatte.